



Hochschule Anhalt

Anhalt University of Applied Sciences

Masterarbeit

Die Bedeutung des europäischen Naturschutzrechtes für die Gewässerunterhaltung

Vorgelegt von:	Matthias Vetter
geboren am:	01.03.1988
Studiengang:	Master Naturschutz und Landschaftsplanung
1. Gutachter:	Prof. Dr. Alexander Schmidt
2. Gutachter:	Dipl.-Ing. Michael Makala
Datum der Abgabe:	27.09.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	
Abbildungsverzeichnis	1
Tabellenverzeichnis	2
Anlagenverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	5
1.1 Veranlassung	6
2 Rechtliche Grundlagen	7
2.1 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)	7
2.2 Anforderungen und Ziele der Gewässerunterhaltung nach Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)	8
2.3 Ergänzende rechtliche Rahmenbedingungen	11
3 Organisation und Instrumente der Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt für Gewässer 2. Ordnung	12
3.1 Gewässerunterhaltungsverbände	12
3.1.1 Aufgaben	12
3.1.2 Verbandsgebiet und Organe	14
3.2 Wasserverbandstag e.V.	16
4 Europäischer Arten- und Gebietsschutz in der Gewässerunterhaltung (NATURA 2000)	18
4.1 NATURA 2000	18
4.1.1 Grundlagen und das Verhältnis zum Bundesrecht	18
4.1.2 Ziele von NATURA 2000	19
4.1.3 FFH-Richtlinie	19
4.1.4 EG-Vogelschutzrichtlinie	20
4.1.5 Meldeverfahren und zeitlicher Ablauf	21
4.1.6 Umsetzungsstand in Deutschland und Sachsen-Anhalt	23
4.2 Artenschutzrechtlich bedeutende Arten und Lebensraumtypen für die Gewässerunterhaltung an Gewässern 2. Ordnung in Sachsen-Anhalt	24
4.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Schutz europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume	26
4.3.1 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen als Projekte im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und §§ 34 u. 36 BNatSchG	27
4.3.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung	30
4.3.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	39

5	Praktische Umsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung am Beispiel von Gräben	45
5.1	Gräben	45
5.2	Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben	47
5.2.1	Abflusssichernde Maßnahmen	48
5.3	Abflusssichernde Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und deren Auswirkung auf Fauna und Flora.....	52
6	Fallbeispiele für den Umgang mit europarechtlich geschützten Arten und Lebensraumtypen bei der Gewässerunterhaltung.....	58
6.1	Fallbeispiel 1: Biberdammmentnahme als abflusssichernde Gewässerunterhaltungsmaßnahme im Naturpark bzw. FFH-Gebiet	58
6.1.1	Hintergrund	58
6.1.2	Ausgangssituation	58
6.1.3	Zusammenfassung.....	61
6.2	Fallbeispiel 2: Versäumnis einer FFH-VP vor der Umsetzung einer Gewässerunterhaltungsmaßnahme in einem FFH-Gebiet.....	62
6.2.1	Hintergrund	62
6.2.2	Ausgangssituation	62
6.2.3	Zusammenfassung.....	64
7	Handlungsanleitung.....	65
8	Diskussion.....	67
9	Zusammenfassung.....	69
10	Literatur- und Quellenverzeichnis	71
	Anhänge.....	78
	Anhang 1:.....	78
	Anhang 2.....	80
	Anhang 3.....	81
	Anhang 4:.....	95
	Anhang 5.....	98
	Selbstständigkeitserklärung	102

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeitplan zur Umsetzung der Ziele der EU-WRRL (Staatskanzlei LSA, o.J.)	8
Abbildung 2: Projektorganisation Wasserrahmenrichtlinie (Staatskanzlei LSA, o.J.).....	9
Abbildung 3: Zeitplan zum Verfahren der Gebietsausweisung und der Berichterstattung im Rahmen des Netzwerkes Natura 2000 (Stand 2009) (BfN, 2009)	22
Abbildung 4: Vergleich von FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung (BERNOTAT, 2007, S. 3)	34
Abbildung 5: Prüfschema einer FFH-VP (Kiel, 2015)	38
Abbildung 6: Prüfungsablauf der saP (LfU, 2016)	44
Abbildung 7: Natürliche Sukzession eines Grabens (Leiders, R. & Röske, W.: Gräben, Naturschutzbund Deutschland, 1996, verändert; in GFG, 2013)	46
Abbildung 8: Lebensräume in Gräben mit ständiger oder überwiegender Wasserführung und ihre Besiedlung (GFG, o.J.).....	47
Abbildung 9: Mähboot „Berky“ im Einsatz (berky.de, 2016)	49
Abbildung 10: LAP Grabenräumung im NSG Kirchwerder Wiesen (EGL Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, 2010)	50
Abbildung 11: Mäharbeiten mit Front- und Seitenmäher (Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, o.J.)	51
Abbildung 12: Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Stolpen pflegen alte Kopfweiden am Pfaffengrundwasser (Bauhof Stolpen, 2014)	52
Abbildung 13: Abflusssichernde Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und deren Auswirkung auf die Fauna (Thiel, 2014)	53
Abbildung 14 Optimale Zeiträume für Grabenunterhaltung (GFG, 2010)	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Einordnung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen als einheitliches, oder mehrere Projekte (nach Albrecht & Gies, 2014, S. 242) (verändert durch Autor).....	29
Tabelle 2 Pflicht zur Prüfung der Verträglichkeit von Unterhaltungsmaßnahmen mit Natura 2000-Erhaltungszielen (Albrecht & Gies, 2014, S. 245; verändert durch Autor).....	30
Tabelle 3 sensible Zeiten für Artengruppen bei der Umsetzung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Landratsamt Bodenseekreis, o.J.)	54
Tabelle 4 Ökologische, abflusssichernde Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Praxis Teil 1 (vgl. MUNLV NRW, 2010; WVT & U.N.A., 2014; MEULR, 2011; LfU BW, 2000).....	55
Tabelle 5 Ökologische, abflusssichernde Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Praxis Teil 2 (MUNLV NRW, 2010; WVT & U.N.A., 2014; MEULR, 2011; LfU BW, 2000)	56
Tabelle 6: Vergleich von FFH-VP und saP aus Sicht der Gewässerunterhaltung (vgl. LVWA, o.J. b) (verä. durch Autor)	66

Anlagenverzeichnis

Anhang 1: Unterhaltungsverbände in Sachsen-Anhalt (Wasserverbandstag e.V. 2016; verändert durch Autor)

Anhang 2: Übersichtskarte Landkreise und Unterhaltungsverbände im Land Sachsen-Anhalt (Stand Mai 2008) (LHW 2008)

Anhang 3: Liste der artenschutzrechtlich bedeutenden Arten für die Gewässerunterhaltung an Gewässern 2. Ordnung in Sachsen-Anhalt (Teil A bis I)

Anhang 4: Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt (Stand 08.02.2013) (LAU, 2013) [sic]

Anhang 5: Anleitung zur Anwendung und zum Ablauf der FFH-VP und saP bei der Gewässerunterhaltung

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BBN	Berufsverband Beruflicher Naturschutz e.V.
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	Continuous Ecological Functionality (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme des Artenschutzes)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
FFH-VS	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsstudie
FFH-VU	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung
Hrsg.	Herausgeber
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVwA LSA	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
MaP	Managementplan
mdl. Mitt.	Mündliche Mitteilung
MLU	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
Natura 2000	Schutzgebietssystem in den Mitgliedsstaaten der EU, umfasst sämtliche Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
o.J.	ohne Jahr
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
spec.	Spezies
UBA	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (alte Bezeichnung)
UHV	Unterhaltungsverband
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
vereinf.	vereinfacht

VS-RL	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WVT	Wasserverbandstag e.V.

1 Einleitung

Der heutige Anspruch an ein Fließgewässer ist sehr vielseitig. Er reicht von einfachen Ent- oder Bewässerungsaufgaben über Hochwasserschutz bis hin zur Nutzung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Zur Pflege und Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in Sachsen-Anhalt, hat der Gesetzgeber die Etablierung von Unterhaltungsverbänden veranlasst. Diese haben die Aufgabe, durch geeignete Unterhaltungsmaßnahmen den Wasserabfluss zu gewährleisten und das Gewässer durch Pflege und zu Entwicklungsmaßnahmen, in einen guten ökologischen Zustand zu erhalten, oder diesen herzustellen. Nicht selten stehen sich die Ansprüche dabei konkurrenzhaft gegenüber und führen so zu Konflikten. Ein gutes Beispiel hierfür ist der europäische Arten- und Gebietsschutz. In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern oder künstlichen Gewässern, welche Teil eines Fauna-Flora-Habitat-Gebietes oder Vogelschutzgebietes sind, ohne artenschutzrechtliches Prüfverfahren durchgeführt wurden. Auch außerhalb dieser Schutzgebiete herrscht ein strenges Schutzregime für europarechtlich geschützte Arten. Die UHV beriefen sich dabei meist auf die gesetzliche Pflicht den Hochwasserschutz (Gefahrenabwehr) und die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses, durch die Umsetzung abflusssichernder Maßnahmen, zu sichern. Im Zuge dieser Maßnahmen kommt es immer wieder zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten oder Arten bzw. Artgruppen der Anhänge der FFH-RL. Um diesen Beeinträchtigungen entgegen zu wirken existieren zwei artenschutzrechtliche Prüfverfahren. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung, wenn ein FFH-Gebiet direkt betroffen ist und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung außerhalb der europäischen Schutzgebiete. Die vorliegende Arbeit soll klären, wann und im welchen Umfang diese Prüfinstrumente bei der Gewässerunterhaltung Anwendung finden. Dies wird versucht, anhand von Beispielen aus der Unterhaltungspraxis zu generieren und anschließend die gewonnenen Erkenntnisse in eine Handlungsanleitung zum Umgang mit europarechtlich geschützten Arten bei Gewässern 2. Ordnung in Sachsen-Anhalt einfließen zu lassen. Hierdurch sollen einerseits die Unterhaltungsverbände in ihrer Arbeit unterstützt und der fachlich korrekte Umgang mit geschützten Arten bei der Gewässerunterhaltung in den Vordergrund gerückt werden.

1.1 Veranlassung

Die Gewässer 2. Ordnung bilden das Rückgrat der Landesentwässerung und haben daher eine besondere Stellung bei der Umsetzung der ökologischen Bewirtschaftungsziele der EG-WRRRL. Zur Erreichung und Sicherung der Ziele, sind die 27 Unterhaltungsverbände verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abflusses und einer ökonomisch, ökologischen Pflege und Entwicklung des Gewässers umzusetzen. Im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen kommt es dabei immer wieder zu Konflikten zwischen Hochwasserschutz und dem Gewässer als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten. Um das Abflusspotential eines Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen, führen die Unterhaltungsverbände regelmäßig sog. abflusssichernde Maßnahmen durch. Diese stellen häufig einen erheblichen Eingriff in die Gewässerökologie dar und führen zu einer Beeinträchtigung bzw. zur Zerstörung, Tötung oder Verletzung von gesetzlich geschützten Lebewesen oder deren Lebensstätten. Zum ihrem Schutz hat die EU Vorschriften und Richtlinien erlassen, welche den Zweck verfolgen, ein zusammenhängendes Schutzgebietssystem mit europaweit einheitliche Standards zum Erhalt der Biodiversität zu schaffen. Als wesentliche Kernelemente gelten dabei, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) als Eckpfeiler des europäischen Naturschutzrechtes. Zur Umsetzung der Richtlinien und Bestimmungen, wurde das europäische Naturschutzrecht vor vielen Jahren in das Bundesnaturschutzgesetz implementiert. Es basiert auf zwei Säulen, dem Gebietsschutz (vgl. auch § 34 BNatSchG), mit dessen Hilfe ein EU-weit kohärentes Netz NATURA 2000 entstanden ist, sowie dem strengen Artenschutz (vgl. auch § 44 BNatSchG).

Nach § 33 BNatSchG sind „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“. Im § 34 (1) BNatSchG heißt es weiter „Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen“, was i.d.R. mit Hilfe des Instrumentariums der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Bis mindestens zum EuGH-Urteil vom 10.01.2006 fehlte es an der notwendigen Rechtsicherheit, ob die Gewässerunterhaltung unter die FFH-VP-relevanten Projekte fällt. Spätestens mit der gerichtlichen Entscheidung dürfte dies zu einer Etablierung der FFH-VP in der Gewässerunterhaltungspraxis geführt haben.

Das O.g. Gerichtsurteil begründet ebenfalls die strenge artenschutzrechtliche Prüfung, der die sog. Anhang IV-Arten, die Europäischen Vogelarten sowie mittelfristig auch die sog. Verantwortungsarten nach § 54 (1) Nr. 2 unterliegen. Die Gewässerunterhaltung ist ebenfalls von der artenschutzrechtlichen Prüfung nur unter der Bedingung freigestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert (vgl. 44 (4) BNatSchG). Um dies rechtssicher darzulegen, bedarf es einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch die Träger der Gewässerunterhaltung.

Ziel der Masterarbeit ist es, an Hand von „best practice“-Beispielen die bisherigen Erfahrungen der Gewässerunterhaltungsverbände zu analysieren und in einem zweiten Schritt zu einer allgemeingültigen Handlungsanleitung zusammenzufassen.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

Die Inhalte der fachlichen und rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Landeswassergesetze (z.B. WG LSA) basieren auf der Wasserrahmenrichtlinie der EU (EU-WRRL). Mit der Verabschiedung der EU-WRRL im Jahr 2000, wurde für alle Mitgliedsstaaten ein einheitlicher Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers geschaffen.

Dabei sind die Inhalte der EU-WRRL in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und die Wassergesetze der Länder eingegangen. Als Kernelemente der EU-WRRL im Wasserecht gelten die Zielvorgaben des guten Zustandes aller Gewässer, die einzugsgebietsbezogene Bewirtschaftung nach einem abgestimmten Plan und die konkrete Fristsetzung für die Zielerreichung (UBA, 2015).

Ziele

Die EU-WRRL zielt darauf ab, bis 2015, mit Ausnahmen spätestens 2027, für Oberflächengewässer einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand zu erreichen (siehe Abb. 1). Des Weiteren sollen erheblich veränderte oder künstliche Gewässer ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand erlangen. Eine ähnliche Zielsetzung gilt auch für das Grundwasser, dies soll einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand aufweisen. Insgesamt gilt ein Verschlechterungsverbot mit dem Ziel, mindestens den Status quo zu erhalten, und eine systematische Verbesserung anzustreben. Von diesen Zielsetzungen profitieren nicht zuletzt die mit den Oberflächengewässern und dem Grundwasser verbundenen Landökosysteme und Feuchtgebiete, deren Existenz ausnahmslos von ihnen abhängig ist (BMU, 2013). Im Artikel 1 der Richtlinie 2000/60/EG, EG-WRRL wird dies wie folgt beschrieben:

- Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt
- Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen

Zur Verwirklichung der angestrebten Ziele werden einzugsgebietsbezogene Bewirtschaftungspläne sowie konkrete Maßnahmenprogramme als Grundlage für ein effektives und speziell ausgerichtetes

Gewässermanagement erarbeitet. Dies dient zum einen einer individuellen und optimalen Gewässerbetreuung, zum anderen können negative Veränderungen frühzeitig erkannt und durch konkrete Maßnahmen, für eine fristgerechte Zielerreichung, eingeleitet werden (UMWELTBUNDESAMT ÖSTERREICH, 2015).

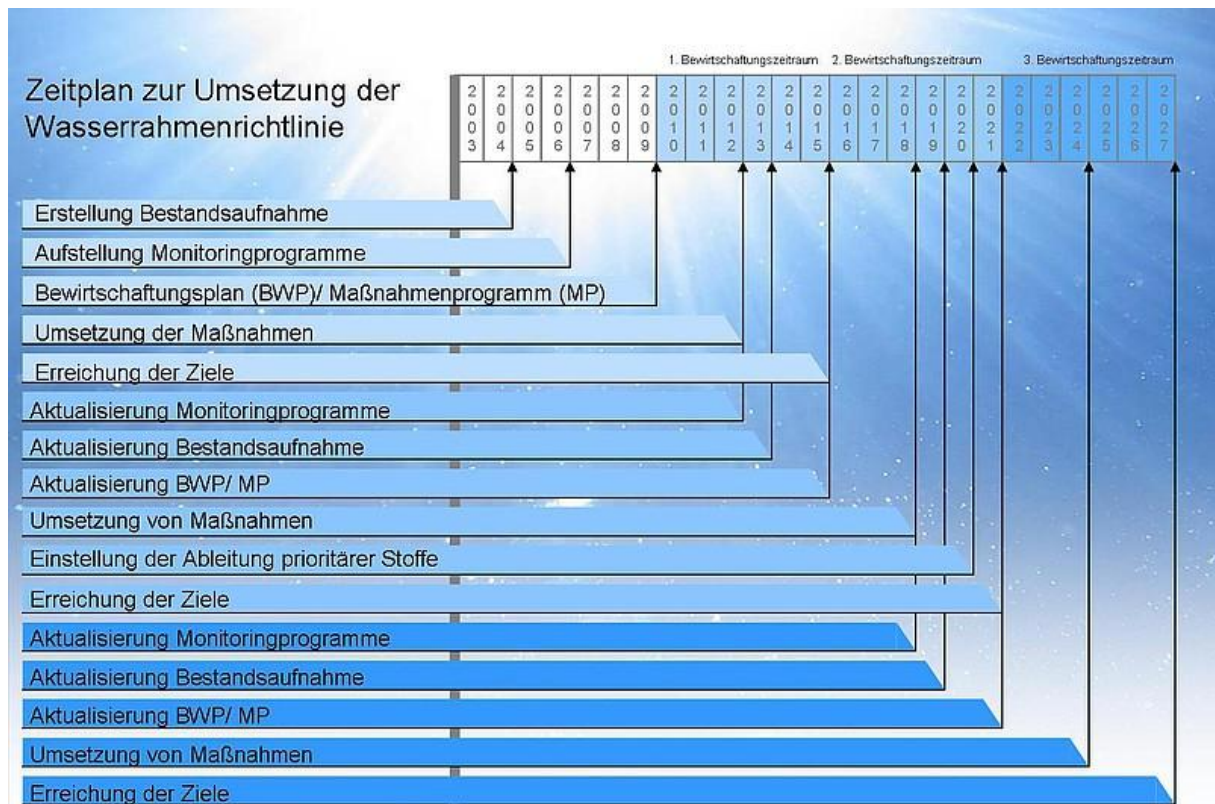


Abbildung 1: Zeitplan zur Umsetzung der Ziele der EU-WRRL (Staatskanzlei LSA, o.J.)

2.2 Anforderungen und Ziele der Gewässerunterhaltung nach Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Im § 39 Abs. 1 (1-5) WHG werden fünf Anforderungen an die Gewässerunterhaltung genannt, wobei die Landeswassergesetze ergänzt werden können. In Sachsen-Anhalt regelt dies der § 52 WG LSA. Es soll demnach der ordnungsgemäße Abfluss, die Erhaltung der Schiffbarkeit an schiffbaren Gewässern, die Pflege der Gewässer und die Entwicklung der Gewässer sichergestellt werden. Diese Inhalte müssen sich den Anforderungen der Qualitätsziele der EG WRRL, §§ 27 ff. WHG und den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WG LSA anpassen und dürfen die Erreichung der Ziele nicht gefährden. Hierfür wurde in Sachsen-Anhalt eine Projektorganisation eingerichtet, um die mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verbundenen fach- und behördenübergreifenden Aufgaben koordiniert und effizient erfüllen zu können (siehe Abb. 2).

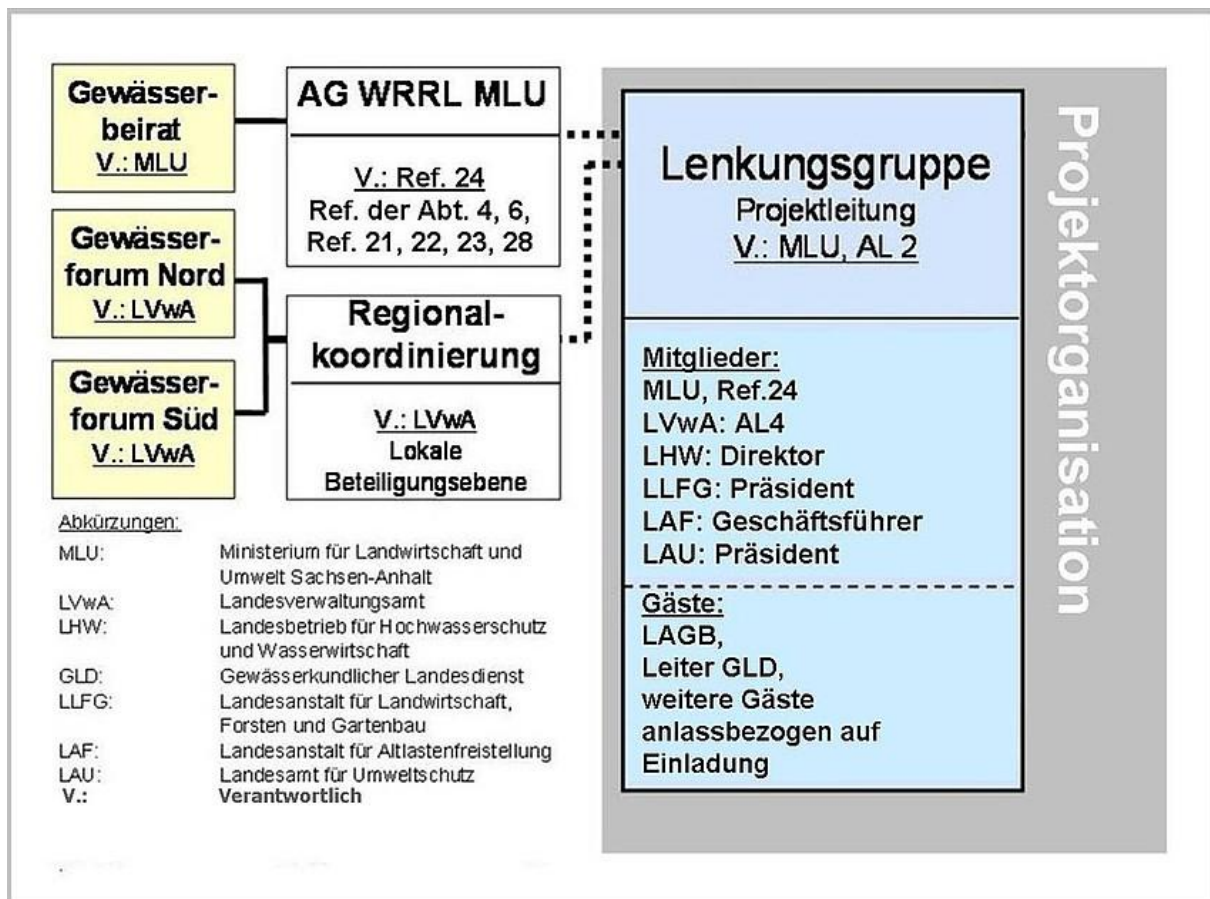


Abbildung 2: Projektorganisation Wasserrahmenrichtlinie (Staatskanzlei LSA, o.J.)

Ordnungsgemäßer Abfluss

Um einen ordnungsgemäßen Abfluss zu gewährleisten, muss der Unterhaltungspflichtige sicherstellen, dass Oberflächenwasser, Versickerungswasser und Grundwasser im Einzugsgebiet des Gewässers ungehindert abfließen kann. In Abhängigkeit der hydraulischen Leistungsfähigkeit, Bodenverhältnisse, Ausbaugrad und der angrenzenden Nutzung werden regelmäßig Maßnahmen zur Abflusssicherung durchgeführt. Diese sollten in ihrer Intensität auf das Notwendigste beschränkt werden, um das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung und der Gewässerbiozönosen minimal zu beeinträchtigen (WVT, 2012, S. 17).

Erhaltung der Schiffbarkeit

Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser und obliegt dem Land, bei Bundeswasserstraßen des Bundes. Diese sind verantwortlich, die Schiffbarkeit mit geeigneten Maßnahmen zu sichern.

Gewässerpflege

Eine Gewässerpflege richtet sich grundlegend am Erhalt des bisherigen Zustandes aus. Sie findet regelmäßig, zumindest aber alternierend statt. Art und Umfang der Pflege ergeben sich in Abhängigkeit des aktuellen biologischen und hydromorphologischen Zustandes sowie den

verfolgenden Zielen und Anforderungen an das Gewässer. Ziel ist es, die ökologischen Gewässerfunktionen und die Attraktivität des Gewässers als Landschaftselement zu sichern. Eine Gewässerpflege beinhaltet somit das gesamte Gewässer, einschließlich der Rand- und Uferbereiche, Begleitgehölze und Uferstauden (WVT, 2012, S. 22).

Gewässerentwicklung

Wie der Name erkennen lässt, geht es bei der Gewässerentwicklung um die Überführung eines Gewässers in einen anderen ökologischen Zustand. Ziel ist es durch Unterstützung und Förderung geeigneter Handlungen und Maßnahmen die natürliche Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit der Gewässer zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Dies kann durch gezielte Einleitung von Maßnahmen oder auch durch das Ausbleiben solcher erreicht werden. Daher spricht man von einer sog. beobachtenden Gewässerunterhaltung unter Verwendung zurückhaltender/angepasster Durchführung von abflusssichernden Maßnahmen. Zentrales Anliegen an die Gewässerentwicklung ist nach WASSERVERBANDSTAG (WVT, 2012, S. 22) „*[d]ass gewässertypische Strukturen im Abflussprofil, z.B. Kiesbänke, Kolke, Flach-, Gleit-, und Prallufer entstehen und sich entwickeln können. Die Ausbildung naturnaher und vielseitiger Gewässerprofile mit ortstypischem Sohlensubstrat und charakteristischer Breiten- und Tiefenvarianz ist [...]*“. Es ist darauf zu achten, dass auch wenn eine Zustandsverbesserung angestrebt wird, diese im Rahmen der Unterhaltung bleibt und nicht die Wesentlichkeitsgrenze zum Gewässerausbau überschreitet. Eine finanzielle Förderung der Gewässerentwicklung, auf Basis freiwilliger, ergänzender Maßnahmen, kann im Rahmen der Maßnahmenprogramme der EG-WRRRL gewährt werden (WVT, 2012, S. 22).

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach § 52 (1) WG LSA sind:

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.

Um den Zielen und Anforderungen gerecht zu werden, sind die Fließgewässer in Sachsen-Anhalt in zwei Stufen unterteilt (§ 3 ff. WG LSA) Kategorie 1 beinhaltet alle Gewässer 1. Ordnung, zu ihnen gehören sämtliche schiffbaren Flüsse oder solche mit einer besonderen Bedeutung für die Wasserwirtschaft. Im Bundesland Sachsen-Anhalt sind dies rund 3000 km. Ihre Unterhaltung obliegt dem Land (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft) oder dem Bund.

Die restlichen ca. 24000 km Fließgewässer zählen zu den Gewässern 2. Ordnung. Sie sind in Bezug auf die ökologischen Bewirtschaftungsziele der EG-WRRRL von besonderer Bedeutung, da diese die Hauptlast der Landesentwässerung tragen und gleichzeitig landschaftliches Strukturelement sowie Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten sind. Für deren Unterhaltung wurden 27 Unterhaltungsverbände aufgestellt (siehe Kap.3.1).

2.3 Ergänzende rechtliche Rahmenbedingungen

Die drei Hauptpfeiler der Gewässerunterhaltung (EG-WRRRL, WHG, WG LSA) werden durch eine Vielzahl weiterer Gesetze, Richtlinien und Verordnungen ergänzt. Diese nehmen vor allem Einfluss auf die Zulässigkeit, Vorgehensweise sowie den Zeitpunkt einer geplanten Maßnahme bzw. deren Ausführung innerhalb der Gewässerunterhaltung. Der WASSERVERBANDSTAG E.V. 2012 (WVT, 2012, S. 13) nennt folgende, ergänzende rechtliche Rahmenbedingungen (vereinf. durch Autor):

- Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der Europäischen Union (EU-HWRM-RL),
- Oberflächengewässerverordnung vom 20.07.2011 (BGBl.I.S.1429),
- Vogelschutz- und FFH-Richtlinie (NATURA 2000),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG), Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatschG LSA),
- Biosphärenreservatsgesetz/-plan,
- Schau- und Unterhaltungsordnung der Landkreise,
- Naturschutzgebietsverordnung, Landschaftsschutzgebietsverordnung,
- Verordnung von Laichschonbezirken,
- ausgewiesene Kultur- und Bodendenkmäler,
- Verordnung über die Schifffahrt

3 Organisation und Instrumente der Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt für Gewässer 2. Ordnung

3.1 Gewässerunterhaltungsverbände

Wie bereits erwähnt, existieren für die ca. 24.000 km Gewässer 2. Ordnung insgesamt 27 Unterhaltungsverbände (siehe Anhang 1). Ihre Aufgabe ist es, für die Umsetzung der rechtlichen und planerischen Vorgaben zu sorgen.

3.1.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Gewässerunterhaltungsverbände sind sehr vielschichtig und basieren auf den rechtlichen Vorgaben der EU-WRRRL, WHG und dem WG LSA. Grundsätzlich sind die Unterhaltungsverbände, im folgenden UHV genannt, zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung verpflichtet. Dabei teilen sich die Maßnahmen in Pflichtaufgaben nach § 102 Abs. 1 Satz 1 WG LSA zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses und den Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege und Entwicklung nach § 102 Abs. 1 Satz 2 WG LSA sowie den freiwilligen Maßnahmen, abgeleitet aus den Gewässerausbaumaßnahmen nach EU-WRRRL. Die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen werden über die Mitgliedsbeiträge des Gewässerverbandes, die Kostenerstattung der Länder an die Landkreise oder kreisfreien Städte (nach WVG AG LSA § 7 Abs. 1) oder Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes für freiwillige Maßnahmen finanziert (WVT, 2012, S. 65).

Zu den traditionellen abflusssichernden Maßnahmen gehören beispielsweise die komplette Grundräumung, die Beseitigung von abflusstörenden Anlandungen (Schlamm, Sandbänke, Geröll, u.a.), Böschungsmahd, Pflanzen und Pflegen von Gehölzen oder die Pflege wasserbaulicher Anlagen. Eine Gewässerentwicklung kann eher über eine eingeschränkte Unterhaltung erreicht werden. Dies beinhaltet das Einleiten oder Ausbleiben von traditionellen Maßnahmen im Hinblick auf den standorttypischen und gewünschten ökologischen Gewässerzustand. Erreicht wird dies mittels geeigneter Pflegemaßnahmen. So können eine einseitige oder wechselseitige Mahd, partielle Beräumung oder Gehölzpflanzungen die Gewässerentwicklung positiv lenken und gleichzeitig den Wasserabfluss sicherstellen. Zu den förderfähigen, freiwilligen Maßnahmen zählt der Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaus von Gewässern. Als Ausbau gelten beispielsweise, die Verbreiterung des Gewässerbettes oder die Veränderung der Linienführung durch Schwellen und Bühnen. Aus ökologischer Sicht sollte eine möglichst naturnahe Gestaltung unter Berücksichtigung des "potentiell natürlichen Zustandes" als Leitbild dienen. Dies bedeutet, dass die natürlichen Strömungsverhältnisse möglichst beibehalten bzw. wiederhergestellt oder wenigstens angestrebt werden (SPEKTRUM, 2000).

Gewässerschau

Laut WBW FORTBILDUNGSGESELLSCHAFT FÜR GEWÄSSERENTWICKLUNG MBH (WBWF, 2015) dient die Gewässerschau dazu „...[d]ie Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen insbesondere zum Hochwasserschutz und der ökologischen Funktionen der Gewässer zu prüfen. Es können Gefahren am Gewässer, unzulässige Nutzungen und sonstige Mängel festgestellt und deren Behebung eingeleitet werden.“. Zur Überprüfung des aktuellen Zustandes eines Gewässers werden im Rahmen eines Vor-Ort-Termins regelmäßig Gewässerschauen durchgeführt. Diese Pflicht ist nach § 67 WG LSA von den zuständigen Wasserbehörden durchzuführen. Aus Personal- und Kostengründen wurde die Pflicht zur Durchführung der Schauen, im Einverständnis der Unterhaltungsverbände, auf diese übertragen. Hierzu werden innerhalb der Gewässerverbände Schaubezirke und Schaubeauftragte bestimmt, die mit der Organisation der Geländebegehungen betraut werden. Neben den Vertretern des UHV sind alle interessierten Gewässeranlieger, sowie je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde und Wasserbehörde, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt. Die Teilnehmer können während der Schau ihre Anliegen und Interessen geltend machen. Als Ergebnis der Gewässerschau wird ein Schauprotokoll angefertigt und binnen 6 Wochen an alle Teilnehmer weitergeleitet. Die Schauprotokolle bilden die wichtigste Grundlage für die Erarbeitung eines Unterhaltungsplanes für das gesamte Verbandsgebiet (UHV ILSE – HOLTEMME, o.J.).

Unterhaltungsplan

Als wichtigstes Instrument seitens der Unterhaltungsverbände gilt der Unterhaltungsplan (teilweise auch Gewässerunterhaltungsplan oder Gewässerpflegeplan genannt). Grundsätzlich sind in ihm detaillierte Angaben zum Umfang der abflusssichernden Maßnahmen sowie Hinweise zur Pflege und Entwicklung einzelner Gewässer oder Gewässerabschnitte hinterlegt. Neben den Belangen der Wasserwirtschaft (ordnungsgemäßer Abfluss) und den Zielen der EU-WRRL sollten auch Schutzgebiete und der Artenschutz berücksichtigt werden. Des Weiteren empfiehlt es sich die genaue Darstellung des Einzugsgebietes und des Gewässertyps inklusive aller hydrologischen Kenngrößen als Grundlagendaten zu erfassen. Hinzu kommen die Gewässerstruktur, Ausbaustrecken, wasserbauliche Anlagen, Gewässergüte, Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse sowie die Fauna und Flora für die Erstellung eines Gewässerpflegeplanes zu ermitteln (vgl. STABENOW, o.J.). In Sachsen-Anhalt wurde zur einheitlichen Darstellung der Unterhaltungszustände ein fünfstufiges System eingeführt, welches die Unterhaltungsintensität bezogen auf die abflusssichernden Maßnahmen darstellt. Klasse 1 sind demnach „Gewässer mit sehr geringer Unterhaltung. Lediglich Entfernen von Abflusshindernissen, die nicht tolerierbar sind.“, Klasse 2 „Gewässer mit geringer Unterhaltung, maximal mit Gehölzpflege bzw. Böschungsmahd“, Klasse 3 „Gewässer mit Bedarfsunterhaltung und/oder Gewässer mit teilweiser (Stromstrichmahd ect.) oder bedarfsweiser Sohlmahd“, Klasse 4 „Gewässer mit regelmäßiger, vollständiger Sohl- und Böschungsmahd und/oder Räumung bzw. Grundräumung einmal pro Jahr (unabhängig vom Umfang) und Klasse 5 „Gewässer mit regelmäßiger, vollständiger

Sohl- und Böschungsmahd und/oder Räumung bzw. Grundräumung mehrmals pro Jahr (unabhängig vom Umfang)“ (WVT 2012, S.28). Die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg gibt in ihrer Veröffentlichung „Unterhaltung und Pflege von Gräben“ (LFU BW, 2000) den Hinweis, dass die Einführung weiterer Kategorien zur besseren Differenzierung sinnvoll erscheint. Demnach könnten Gewässer oder Gewässerabschnitte bei denen die Funktionstüchtigkeit gegeben ist oder eine Beeinträchtigung von Biotopen und/oder Arten angenommen werden muss, einer extra Kategorie zugeordnet werden. So könnten diese Bereiche in den Fokus gerückt und gesondert behandelt werden. Der Unterhaltungsplan wird periodisch aktualisiert und fortgeschrieben, um Unterhaltungsmaßnahmen schnell und effektiv an Veränderungen oder Beeinträchtigungen anpassen zu können. Zur Erstellung eines Unterhaltungsplanes sind laut WASSERVERBANDSTAG E.V: (WVT, 2012, S. 29) drei Phasen notwendig, um den Anforderungen an eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Unterhaltung gerecht zu werden.

Erfassung von Grundlagen

Hierbei werden alle vorhandenen Daten zum Gewässer bzw. Gewässerabschnitt ermittelt. Dazu zählen beispielweise das Gewässerprofil, Längsgefälle, hydraulische Besonderheiten, technische Bauwerke und die fachlich/rechtlichen Bestimmungen. Hervorzuheben sind artenschutzrechtliche Aspekte und Bestimmungen der Schutzgebiete.

Planung der Unterhaltung

In dieser Phase werden aus den gesammelten Datengrundlagen, Rückschlüsse auf die erforderlichen abflusssichernden Maßnahmen (Mähen, Räumen, Krauten usw.) gezogen. Dabei fließen die Ge- und Verbote aus naturschutzrechtlichen und –fachlichen Anforderungen ebenso ein, wie die Möglichkeiten zur Umgestaltung des Gewässers, sowie die Darstellung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Einsatzsteuerung und Monitoring

Hierzu zählen die Organisation des Personalmanagements, die Einsatzsteuerung von Geräten und Firmen sowie die Auswertung ökonomischer Daten zur Optimierung der Betriebsabläufe und der Kosten-Nutzen-Bilanz.

3.1.2 Verbandsgebiet und Organe

3.1.2.1 *Verbandsgebiet*

Um eine optimale Betreuung der Fließgewässer durch die Unterhaltungsverbände zu erreichen, wurden ein oder mehrere Fließgewässer zu einem Niederschlagsgebiet zusammengefasst. Niederschlagsgebiete können mit dem gewässerkundlichen Begriff des Einzugsgebietes gleichgesetzt werden. Daher ist es ein durch Wasserscheiden begrenztes Gebiet, welches durch einen Fluss mit allen seinen Nebenflüssen entwässert wird (SPEKTRUM, 2001). Die Einteilung der Niederschlagsgebiete

erfolgt durch die Kartenwerke des gewässerkundlichen Landesdienstes und richtet sich nach der Topografie und Geologie des Geländes (siehe Anhang 2). Die Kartenwerke werden jährlich aktualisiert und müssen den Unterhaltungsverbänden bis zum 30. September digital vorgelegt werden. So können Veränderungen im Entwässerungsprofil frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen getroffen werden (vgl. WG LSA § 54 Abs. 1-6).

3.1.2.2 *Organe*

Die Gewässerunterhaltsverbände sind, wie der Name bereits erkennen lässt, ein Zusammenschluss von Einzelpersonen oder Körperschaften mit dem Ziel, freiwillig einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Kernelement eines Gewässerverbandes ist das Bündeln der verschiedenen Interessen innerhalb des Verbandsgebietes durch einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen zur Erlangung gemeinsamer Ziele. Alle Gewässerverbände besitzen eine einheitliche Organisationsstruktur, welcher eine Satzung zu Grunde liegt. Basierend auf dieser Satzung sind die Mitglieder des Verbandes aus den Gemeinden des Verbandsgebietes gewählt (ordentliche Mitglieder), zusätzlich können sich freiwillige Mitglieder aus Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligen (berufene Mitglieder). Der Verband wählt einen Verbandsausschuss, welcher aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gehören. Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorstand und die dazugehörigen Stellvertreter. Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung (Versammlung aller Mitglieder) berufen ist (PIEPER, MLU 2014, mdl. Mitt.). Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören laut Satzung des UHV „Taube-Landgraben“, § 8 Abs.1:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- die Bestellung der Prüfstelle.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung rekrutieren sich aus den im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden bzw. durch deren gewählte oder bestimmte Vertreter sowie freiwillige Personen aus Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies können Personen aus folgenden Bereichen sein (PIEPER, MLU 2014, mdl. Mitt.):

- Grundstückseigentümer
- Waldbesitzerverband
- Bauernbund Brandenburg
- Grundbesitzerverband
- Landesbauernverband
- Landesfischereiverband
- Waldbauernverband.

Deren Aufgabe ist es, das Interesse ihrer jeweiligen Gemeinde oder Interessengruppe innerhalb der Verbandsversammlung zu vertreten und die Unterhaltungsverbände bei der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind in den Satzungen der Verbände zu finden und können je nach Satzungsbeschluss variieren. Zu den Kernaufgaben gehört die Wahl des Vorstandes, der Schaubeauftragten, die Berufung und Abberufung der Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Festsetzung von Dienst- und Anstellungsverhältnisse und deren Vergütungen (§ 8 Abs. 1 Satzung des UHV Selke/Obere Bode, 2015). Die Mitglieder zahlen jährlich für ihre Gemeindeflächen die Beiträge des Unterhaltungsverbandes und legen diese auf die Grundstückseigentümer um (UHV NUTHE/ROSSEL, 2016).

Die einzelnen Unterhaltungsverbände sind Selbstverwaltungskörperschaften und beschäftigen Dienstkräfte aus der Wasserwirtschaft und anderen Bereichen wie z.B. aus Landschaftspflege und Landschaftsplanung. In der Regel gibt es einen Geschäftsführer, Sachbearbeiter, Vorarbeiter und Gewässerunterhaltungsarbeiter. Die Anzahl und Gliederung des Personals ist abhängig von der Verbandssatzung, der Größe des Verbandsgebietes und der damit verbundenen finanziellen Ausstattung. Jeder einzelne Gewässerunterhaltungsverband unterliegt dabei der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Wasserbehörden. Dies hat zur Folge, dass Beschlüsse und Anordnungen des Unterhaltungsverbandes rechtlich beanstandet werden können. Des Weiteren obliegt es der Rechtsaufsichtsbehörde, dass Maßnahmen, Beschlüsse oder Anordnungen der Unterhaltungsverbände rückgängig gemacht werden können, sofern diese in Konflikt mit den gesetzlichen Pflichten der Unterhaltungsverbände stehen. Zur Beseitigung solcher Konflikte kann die Wasserbehörde eigene Maßnahmen festlegen, welche innerhalb einer angemessenen Frist vom Unterhaltungsverband durchgeführt werden müssen (vgl. WG LSA §54 Abs. 1-6; §55 Abs. 1-8). Insgesamt bilden die Unterhaltungsverbände die Schnittstelle zwischen den Anliegen des öffentlichen Interesses mit den wasserwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen.

3.2 Wasserverbandstag e.V.

In der Vergangenheit hat es sich immer wieder gezeigt, wie unterschiedlich die Interessen an Wasser und Gewässern sind. Daher wurde bereits 1949 die Idee geboren, die niedersächsischen Wasser- und Bodenverbände in einen Interessenverband zu integrieren, um die Mitglieder bei der Bewältigung ihrer Aufgaben und der Umsetzung ihrer Ziele zu unterstützen. Als Mitglied des WVT besteht die Möglichkeit auf eine Vielzahl von Dienstleistungen zurückzugreifen. Im Wesentlichen sind dies die Interessenvertretung als Schnittstelle zur EU, der Bundes- und Länderregierung, der Erfahrungsaustausch, eine rechtliche Beratung, Betriebsorganisation, Information zu aktuellen Entwicklungen in der Wasserwirtschaft und die Öffentlichkeitsarbeit. Er vereint damit alle Bereiche der Wasserwirtschaft in einer Organisation. Zu den Beratungsschwerpunkten zählen die Gewässerunterhaltung, einschließlich Ausbau und Rückbau, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz im Binnenland sowie Küstenschutz, Landschaftspflege und die Regelung des Bodenwasserhaushaltes. Bis zum heutigen Tage vertritt der Wasserverbandstag

e.V. die Interessen von rund 1000 Mitgliedern aus Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Die Kooperation und Bündelung von Interessen ist besonders im Hinblick auf die Umsetzung der EU-WRRL von Bedeutung, da eine länderübergreifende Zusammenarbeit gefördert wird. Er bildet eine Basis, um die europarechtlichen Vorgaben zu einem einheitlichen Flussgebietsmanagement und der Erreichung des guten ökologischen Zustandes für alle ober- und unterirdischen Gewässer gemeinsam zu bewältigen (WVT, o.J.)

4 Europäischer Arten- und Gebietsschutz in der Gewässerunterhaltung (NATURA 2000)

4.1 NATURA 2000

4.1.1 Grundlagen und das Verhältnis zum Bundesrecht

Natura 2000 ist der Begriff für ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Als Vorreiter der heutigen Richtlinien gilt die im Jahr 1979 in Kraft getretene Richtlinie 79/409/EWG „Vogelschutzrichtlinie“. Mit Hilfe dieser Richtlinie sollte der Rückgang der europäischen Vogelbestände aufgehalten, und insbesondere die Zugvögel besser geschützt werden. Basierend auf wissenschaftlichen Kenntnissen und den daraus resultierenden Bestandsverschlechterungen, wurde die VS-RL immer wieder ergänzt und angepasst. Das Ergebnis ist die derzeit gültige und kodifizierte Fassung von 2009 (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Erst 33 Jahre später werden, mit der Einführung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), weitere große Bestandteile der Natur seitens der EU unter Schutz gestellt. Beide Richtlinien bilden die zentrale Rechtsgrundlage des europäischen Naturschutzes (BMUB, 2014). Zur Sicherung des Gebiets- und Artenschutzes ist es die Aufgabe der einzelnen Mitgliedsstaaten, die Verordnungen und Richtlinien in nationales Recht umzusetzen bzw. zu integrieren. Handelt es sich um Verordnungen, so entfalten diese eine direkte Rechtswirkung auf nationaler Ebene und sind in allen Teilen verbindlich (Art. 288 Abs. 2 AEUV), wogegen Richtlinien nur im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele verbindlich sind (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Daher wird die Wahl der Form und der zur Umsetzung notwendigen Mittel den Mitgliedstaaten überlassen.

Dabei kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Rechtsunsicherheiten, da beide Richtlinien in ihren Formulierungen allgemeingültig sind. Als direkte Folge blieben die Klärung artenschutzrechtlicher Anforderungen, sowie deren praxisgerechte Aufarbeitung dem EuGH oder nationalen Verwaltungsgerichten vorbehalten. Im Jahr 2006 kam es zur Urteilsverkündung des EuGHs (C-98/03), wonach das damals gültige BNatSchG in seinen artenschutzrechtlichen Ausführungen nicht den Vorschriften der FFH-Richtlinie entsprach. Als Reaktion auf dieses Urteil wurden die betroffenen Paragraphen überarbeitet und ergänzt. Als Ergebnis trat im Jahr 2007 die sog. „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft. Anschließend wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bundesrepublik Deutschland 2009, erstmals ein in allen Bereichen unmittelbar geltendes Naturschutzrecht geschaffen. Damit überführt das neue, am 01. März 2010 in Kraft getretene BNatSchG, das bisherige Rahmenrecht in eine bundesrechtliche Vollregelung (GELLERMANN 2009, S. 8-13). Seitdem sind die Vorgaben und Ziele des Netzes „Natura 2000“ im Kapitel 4 Abschnitt 2, §§ 31-36 BNatSchG geregelt, den besonderen Artenschutz regelt Kapitel 5 Abschnitt 3, §§ 44-47 BNatSchG. Ergänzend zu den rechtlichen Vorgaben des aktuellen BNatSchG wurde am 10. Dezember 2010 ein neues Naturschutzgesetz des Landes

Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) verabschiedet. Es regelt in den §§ 23 und 24 zu Natura 2000 die Zuständigkeiten, ansonsten gelten die Regelungen des BNatSchG.

4.1.2 Ziele von NATURA 2000

Das Netzwerk Natura 2000 verfolgt im Wesentlichen drei Hauptziele. Demnach soll durch die Ausweisung von Schutzgebieten in der gesamten Europäischen Union ein länderübergreifendes Schutzgebietsnetzwerk zur Sicherung und Wahrung der Biodiversität geschaffen werden. Des Weiteren soll ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und der Tier- und Pflanzenarten nach der FFH-Richtlinie, sowie die Sicherung des Erhalts der Populationen aller wildlebenden Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie erhalten und wiederhergestellt werden. Zusätzlich sind die Arten der Anhänge IV und V der FFH-RL flächendeckend Schutzbestimmungen unterstellt, unabhängig davon, ob sich diese in einem Schutzgebiet aufhalten. Für alle Schutzgüter der Richtlinie gilt ein allgemeines Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (LVWA LSA, o.J.).

4.1.3 FFH-Richtlinie

Das vorrangige Ziel der Richtlinie ist es, in Europa „einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“. Lebensräume und Arten, die in ihrem Vorkommen in Europa (potentiell) bedroht, sehr selten oder einzigartig sind, sind nach der FFH-Richtlinie von „gemeinschaftlichem Interesse“. Sie sind in den Anhängen I, II, IV und V aufgelistet. Diese Schutzgüter in einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen bildet die Hauptaufgabe der FFH-RL. Zu deren Umsetzung bedient sich die FFH-RL zweier Strategien, den *Gebietsschutz* und den *Artenschutz*.

Gebietsschutz

Eine der beiden Hauptsäulen der FFH-RL bildet der Gebietsschutz. In den Anhängen I bzw. II werden natürliche Lebensräume und wildlebende Arten, die europaweit bedroht oder sehr selten sind, aufgelistet. Für diese müssen europäische Schutzgebiete, sogenannte FFH-Gebiete, ausgewiesen werden, die zusammen mit den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie das Natura 2000-Schutzgebietsnetz bilden. Hintergrund ist die Feststellung, dass durch den Schutz einzelner, isolierter Gebiete die biologische Vielfalt nicht dauerhaft erhalten werden kann. Zur Aufrechterhaltung der Populationen ist es daher nicht nur wichtig, dass die Lebensräume in einem intakten Zustand sind, sondern, dass die einzelnen Lebensräume über Landschaftselemente wie z.B. Fließgewässer, Böschungen und Hecken verbunden sind. Nur durch einen solchen Gebietsverbund kann ein genetischer Austausch verschiedener Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten garantiert werden. Einige Arten und LRT der Anhänge I und II sind europaweit vom Verschwinden bedroht, sodass die EU eine besondere Verantwortung für deren Erhalt trägt. Diese werden auf Grund ihrer

hohen Schutzwürdigkeit in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie als „prioritär“ bezeichnet und sind mit strengeren Schutzvorgaben für Ausnahmeregelungen und mit besonderen finanziellen Förderungsmöglichkeiten durch LIFE-Natur versehen (BMUB, 2014 a).

Artenschutz

Als zweite Säule der FFH-RL gilt der Artenschutz. Dieser gilt besonders für alle mobilen Arten, die mehrere Landschaftsbestandteile nutzen oder große Raumannsprüche haben. Deren Schutz muss auch außerhalb von Schutzgebieten gewährleistet werden. Demzufolge wurden im Anhang IV der FFH-Richtlinie die streng zu schützende Arten aufgelistet, deren Schutzerfordernisse sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten besteht. Alle im Anhang IV aufgelisteten Arten unterliegen den Schutzbestimmungen nach Art. 12 FFH-Richtlinie. Demnach ist es verboten, die Arten absichtlich zu stören, zu fangen oder zu töten. Weiterhin sind ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Eine Nutzung der Lebensräume darf nur erfolgen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Im Anhang V der FFH-RL ist zusätzlich geregelt, welche Arten unter welchen Voraussetzungen, vom Menschen genutzt werden dürfen, ohne eine Gefährdung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten hervorzurufen (BMUB, 2014 a).

Doppelregelung

Zur Optimierung des Schutzes, werden viele Arten der FFH-Richtlinie in mehr als einem Anhang gelistet. Somit werden die Lebensräume der Populationen in Schutzgebieten gesichert und wiederhergestellt, zusätzlich wird der Erhalt der (lokalen) Population z.B. durch Störverbote sowie durch den Schutz ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten berücksichtigt. Die häufigsten Doppelungen finden bei Tier- und Pflanzenarten in den Anhängen II und IV statt.

Monitoring

Zur Beobachtung und Überwachung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (Anhang I) und Arten (Anhänge II/IV) sind die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 11 FFH-RL verpflichtet. Die Umsetzung des Monitorings obliegt in Deutschland den Bundesländern. Als oberstes Kontrollorgan fungiert das BfN. Es koordiniert die Methodenabstimmung, die Datenzusammenführung und die erforderliche Bewertung des Erhaltungszustands auf nationaler Ebene. Hieraus wird der alle 6 Jahre von der EU geforderte Bericht über die getroffenen Schutzmaßnahmen, deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten sowie über die wichtigsten Ergebnisse des Monitorings an die Europäische Kommission abgeleitet (BfN, 2016).

4.1.4 EG-Vogelschutzrichtlinie

Wie bereits erwähnt, war die EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) das erste gemeinsame Naturschutz-Regelwerk der damaligen Europäischen Gemeinschaft. 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wurde die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979)

novelliert. und trat 2010 als "Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" in Kraft. Hauptziel der VS-RL ist die Erhaltung aller wildlebenden Vogelarten, die in den Mitgliedsstaaten vorkommen und die Verpflichtung, "eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße an Lebensräumen" für die europäischen Vogelarten zu erhalten oder wiederherzustellen. Inhaltlich werden in den insgesamt 19 Artikeln der Richtlinie neben dem Schutz auch die Nutzung der Vögel in der EU dargestellt. Die fünf Anhänge der Vogelschutzrichtlinie benennen dabei bestimmte zu schützende Vogelarten, jagd- und handelbare Vogelarten, verbotene Jagd- und Fangmethoden sowie Forschungsthemen (BfN, 2014).

Instrumente

Der in der VS-RL implementierte Grundschutz betrifft alle wildlebenden Vögel. Zusätzlich sollen für bestimmte gefährdete oder besonders schutzwürdige Vogelarten weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Demnach ist jeder Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet, für die in Anhang I benannten Vogelarten, die „am besten geeigneten Gebiete“ zu „besonderen Schutzgebieten“ (Special Protected Areas (SPA) = Vogelschutzgebiete) zu erklären und zu sichern. Hinzu kommen bedeutende Brut-, Mauser- und Überwinterungsplätze von Arten, welche nicht in Anhang I gelistet sind, aber als regelmäßig Gäste (Zugvogelarten) auftreten. Zusammen mit den FFH-Gebieten bilden die Vogelschutzgebiete das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zur Erhaltung der Artenvielfalt und des Naturerbes in Europa (BfN, 2014).

Überprüfung

Bis zum heutigen Tage wurde die Vogelschutzrichtlinie von allen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht überführt. Zur Überwachung und Beobachtung besteht, wie bei der FFH-RL, alle sechs Jahre die Pflicht zur Übersendung eines Berichtes an die EU-Kommission. Dieser soll Aufschluss über den Zustand der Vogelschutzgebiete und die Vogelarten geben, mit dem Ziel, Schutzmaßnahmen effektiv einzusetzen und gegebenenfalls anzupassen (BfN 2014).

4.1.5 Meldeverfahren und zeitlicher Ablauf

Wie bereits unter 4.1.2 (Ziele von NATURA-2000) erwähnt, sind die wichtigsten Ziele die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen. Dies geschieht über die Ausweisung von zwei Gebietstypen, die der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH -Richtlinie, 92/43/EWG) und die der Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung 2009/147/EG). Aus ihnen gehen auch die unterschiedlichen Bezeichnungen der Gebiete hervor. FFH-Gebiete werden auch als „besondere Erhaltungsgebiete“ (BEG) oder Special Areas of Conservation (SAC) bezeichnet, die Vogelschutzgebiete als „Besondere Schutzgebiete“ (BSG) bzw. Special Protection Areas (SPA). Die Auswahl erfolgt dabei über einen EU-weit einheitlichen Standard nach Anhang III der FFH-RL. Der Anhang beinhaltet die Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für einen natürlichen

Lebensraumtyp und/oder für eine gegebene Art. Als Resultat dieser Ermittlung, entsteht eine nationale Liste mit Gebieten, die aufgrund ihres relativen Werts für die Erhaltung einer oder mehrerer in den Anhängen genannten natürlichen Lebensraumtypen bzw. Arten als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gelten. Dies bildet die Grundlage eines einheitlichen Schutzgebietssystems unter dem Aspekt, den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht alleine durch den Schutz einzelner Habitats oder Arten, sondern nur durch ein länderübergreifendes (kohärentes) Netz von Schutzgebieten sicher zu stellen. Die einzelnen Gebiete sind an die Europäische Kommission zu melden und anschließend von den Mitgliedstaaten nationalrechtlich zu sichern. Ausgehend vom allgemeinen Verschlechterungsverbot sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und Entwicklung für jedes einzelne Gebiet aufzustellen oder ggf. in andere Entwicklungs- oder Bewirtschaftungspläne zu integrieren. Diese können geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen (Art. 6 Abs. 1 FFH - Richtlinie). Zur Kontrolle des Erhaltungszustandes und der durchgeführten Maßnahmen, unterliegen die Mitgliedsstaaten einer Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL. Demnach müssen alle sechs Jahre nationale Berichte, auf Grundlage der in Art. 11 FFH-RL geforderten Monitoringprogramme, angefertigt und an die EU weitergeleitet werden. Der Inhaltliche Schwerpunkt dieser Berichte liegt insbesondere auf den Informationen über die in Artikel 6 Abs. 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen und bewertet die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II.

Um negativen Auswirkungen durch artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen begegnen zu können, werden zusätzlich, alle zwei Jahre Artenschutzberichte erstellt. (Art. 16 Abs. 2 FFH - Richtlinie) (BfN, 2012).

Aufbau des FFH-Gebietssystems			
	Termine nach den Richtlinien	Umsetzung auf EU-Ebene	Umsetzung in Deutschland
Rechtliche Umsetzung	1994		
In-Kraft-Treten der FFH-Richtlinie			BNatSchG, 1998
Nationale Liste	1995	2003	2006, abgeschlossen
inkl. Nationale Bewertung			
EU Liste	1998		
Gemeinschaftliche Bewertung			
- alpine biogeografische Region		2. Treffen: Oktober 2001	
- atlantische biogeografische Region		2. Treffen: Juni 2002	bilaterales Gespräch zw. Deutschland und EU-KOM (atl./kont.): Januar 2004
- kontinentale biogeografische Region		2. Treffen: November 2002	
- marine biogeografische Region		1. Treffen: März 2009	
Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	2000		
1. Entwurf		2003: alpin, 2004: atlantisch, kontinental ¹	
1. aktualisierte Liste		2007: atlantisch, kontinental	
2. aktualisierte Liste		25.01.2008: alpin ²	
		12.12.2008: alpin, atlantisch, kontinental	
Natura 2000 Schutzgebiete	2004		
Nationale Ausweisung	binnen 6 Jahren nach 1. Entwurf der Gemeinschaftsliste	2010: 1. aktualisierte Liste 2014: 2. aktualisierte Liste	in der Umsetzung

Abbildung 3: Zeitplan zum Verfahren der Gebietsausweisung und der Berichterstattung im Rahmen des Netzwerkes Natura 2000 (Stand 2009) (BfN, 2009)

4.1.6 Umsetzungsstand in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Deutschland

In Deutschland sind derzeit 5.206 Gebiete als Teil des kohärenten Netzes Natura 2000 gemeldet. Zusammengenommen bedecken die Gebiete rund 15,4 % der terrestrischen und rund 45 % der maritimen Fläche der Bundesrepublik (Stand: 2015). Bei den angegebenen Zahlen ist zu beachten, dass sich die gemeldeten Gebiete überlappen können (LVWA LSA, o.J.a).

FFH-Gebiete

Von diesen insgesamt 5.206 an Brüssel weitergeleiteten Gebieten sind 4.557 FFH-Gebiete, welche in allen drei biogeografischen Regionen des Landes (alpin, atlantisch, kontinental) vorkommen und somit einen Meldeanteil 9,3 % an der Landesfläche ausmachen. Hinzu kommen 2.128.727 ha Bodensee sowie Meeres-, Bodden- und Wattflächen (Stand: 04.12.15). Von diesen marinen Schutzgebietsflächen entfallen 943.984 ha auf die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) Deutschlands (LVWA LSA, o.J.a).

Vogelschutzgebiete

Der Anteil an gemeldeten Vogelschutzgebieten (SPA) liegt in Deutschland bislang bei 742. Dies entspricht einem Meldeumfang von 11,3 % bezogen auf die Landfläche. Dazu kommt 1.970.450 ha Bodensee sowie Meeres-, Bodden- und Wattflächen. Von diesen marinen Schutzgebietsflächen entfallen 513.930 ha auf die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) Deutschlands (LVWA LSA, o.J.a).

Sachsen-Anhalt

Aktuell sind in Sachsen-Anhalt 32 Vogelschutz (SPA)- und 265 FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete gemeldet worden (Stand 2015). Dies sind ca. 232.000 ha Fläche, also rund 11,3 % der gesamten Landesfläche. Einen Großteil der Gebiete (46,8 %) überlagern sich dabei mit bereits bestehenden Naturschutzgebieten (NSG), hinzu kommen die Kernzonen der ausgewiesenen Biosphärenreservate. Beunruhigend ist die Zahl der bisher nationalrechtlich geschützten Gebiete. Demnach sind bis 2015 von den insgesamt 32 Vogelschutzgebieten lediglich 8, von den 265 FFH-Gebieten sogar nur 45 nach nationalem Recht gesichert worden (BBN, 2015).

Von den insgesamt 53 unter Schutz gestellten Gebieten, wurden ein Großteil in Schutzkategorien nach § 15 NatSchG LSA oder in Ausnahmefällen durch vertragliche Regelungen gesichert. Zu den ersten FFH-Gebieten, welche in einem Nationalparkgesetz verankert wurden, zählen die FFH-Gebiete „Hochharz“ sowie „Rohnberg, Westerberg und Köhlerholz bei Ilsenburg“. Die großflächigen FFH-Gebiete „Drömling“, „Glücksburger Heide“ und „Aland-Elbe-Niederung nördlich Seehausen“ wurden direkt als Naturschutzgebiete mit spezieller Natura 2000-Zielstellung ausgewiesen. Hauptaugenmerk bei der Aufstellung von eigenen Verordnungen oder der Integration in vorhandene Schutzgebietsverordnungen liegt auf Arten und Lebensraumtypen bezogene Erhaltungsmaßnahmen

und der Formulierung entsprechend flächenkonkreter Ge- und Verbote. Die restlichen, noch nicht nationalrechtlich gesicherten Natura 2000-Gebiete, sollen bis 2018 über eine landesweite Verordnung sichergestellt werden (LVWA LSA, o.J.a).

4.2 Artenschutzrechtlich bedeutende Arten und Lebensraumtypen für die Gewässerunterhaltung an Gewässern 2. Ordnung in Sachsen-Anhalt

Das Bundesland Sachsen-Anhalt beherbergt neben 51 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL auch insgesamt 143 heimische FFH-Arten der Anhänge II/IV/V. Zu ihnen gehören 50 Arten nach Anhang II und 59 Arten nach Anhang IV (inkl. 32 Arten Anhang II), sowie 60 Arten nach Anhang V (inkl. 3 Arten Anhang II/IV) an. Hinzu kommen 186 heimische Brutvögel, davon sind 45 Arten des Anhang I der VS-RL sowie 26 Gäste/Durchzügler des Anhang I der VS-RL. Hinzu kommen weitere Arten der EG-Artenschutzverordnung, Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie mittelfristig, die Verantwortungsarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG (siehe Anhang 4) (LVWA LSA, o.J.).

Aus § 7 Abs. 2 Nr.13 und § 14 BNatSchG gehen zwei Begriffsbezeichnungen hervor. Demnach sind:

„besonders geschützt“:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

„streng geschützt“:

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Nach § 44 BNatSchG gelten für „besonders geschützte“ Arten bestimmte Zugriffsverbote. Zu ihnen zählt die Entnahme aus der Natur, das Beschädigen von Arten, das Töten oder die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte. Ergänzt werden die Verbotstatbestände bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten. Hier gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu beachten ist, dass alle streng geschützten Arten als eine Teilmenge der besonders geschützten Arten gelten (LAU, 2015).

Arten

In der nachfolgenden Artenliste werden nur jene Arten aufgelistet, die bei der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) oder einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), bei der Gewässerunterhaltung an Gewässern 2. Ordnung in Sachsen-Anhalt, beachtet werden müssen. Die Liste eine Zusammenstellung der Arten,

die ein Fließgewässer als Primär- mind. aber als Sekundärhabitat nutzen. Durch eine enge Verzahnung und fließende Übergänge zu anderen Lebensräumen, ist es erforderlich, das zu prüfende Artenspektrum auf die angrenzenden Bereiche auszuweiten, wenn eine Beeinträchtigung durch Unterhaltungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Als Hauptquelle und Grundlage der vorliegenden Liste (siehe Anhang 3, Teil A-I) dient die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ von SCHULZE et. al. 2006. Weitere Quellen sind THIELE 2014 und LAU 2013. Ergänzungen und Veränderungen wurden im Zuge der Quellenauswertung durch den Autor vorgenommen. Die nach Roter Liste als ausgestorben oder verschollen geltenden Arten wurden nicht berücksichtigt. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bedarf einer regelmäßigen Aktualisierung und Überprüfung auf der Grundlage neuer Forschungsergebnisse und Praxiserkenntnisse.

Lebensraumtypen

Im Anhang I der FFH -Richtlinie sind natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen. Von den insgesamt 231 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, kommen 92 LRT in Deutschland vor. Für die Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt spielen vor allem die submontanen bis planaren, im oder am Gewässer liegenden, LRT eine Rolle. Als Bestandteil der FFH-RL unterliegen diese, ähnlich wie bei den Arten des Anhang IV, einem Verschlechterungsverbot (LFULG, o.J.). Die mit * gekennzeichneten LRT sind „prioritäre“-Lebensraumtypen. Die folgende Auflistung der LRT ist eine Zusammenstellung des Autors nach GFG, 2002 und LAU, 2015a.

- | | |
|---------------------|--|
| Lebensraumtyp 3260 | Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho–Batrachion</i> |
| Lebensraumtyp 3270 | Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri p.p.</i> und des <i>Bidention p.p.</i> |
| Lebensraumtyp 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe |
| Lebensraumtyp 91E0* | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion <i>incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) <u>Teil: Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion)</u> |
| Lebensraumtyp 91E0* | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion <i>incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) <u>Teil: Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Salicion albae)</u> |

Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands

Die sog. Verantwortungsarten sind nach BfN 2015 „Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortlichkeit hat, weil sie nur in Deutschland vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt“. Dabei beschränkt sich die Liste nicht auf seltene oder

in ihrer Population rückläufige Arten, sondern berücksichtigt die Bedeutsamkeit der nationalen Vorkommen einer Art im globalen Zusammenhang. Zur Ermittlung der betroffenen Arten dienen zunächst die Roten Listen gefährdeter Arten als Ausgangsbasis. Mit Hilfe einheitlicher Analyseverfahren zur genaueren Bestimmung (Verantwortlichkeitsanalysen) werden weitere wichtige Informationen über die Arten ermittelt (GRUTTKE, 2004). Ausschlaggebend ist dabei eine Einordnung der Arten an Hand von drei Parametern zur Analyse der Verantwortlichkeit (BfN 2013):

- Anteil der Populationen im Bezugsraum an der Weltpopulation (meist geschätzt über den Anteil am Weltareal),
- Bedeutung dieser Populationen für den Genfluss zwischen Populationen (meist geschätzt über die Position des Bezugsraumes im Areal),
- weltweite Gefährdung der Art/des Taxons.

Nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG können durch den Erlass von Rechtsvorschriften Arten unter besonderen Schutz gestellt werden, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.“ Aktuell sind die ermittelten Verantwortungsarten noch nicht rechtlich gesichert. Derzeit prüft der Bund, welche Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung berücksichtigt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt (LFU BAYERN, 2016). Derzeit (Stand 2015) sind bundesweit 25 Tierarten und 15 Pflanzenarten als Verantwortungsarten festgelegt worden. Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat darüber hinaus eine eigene Liste erstellt (siehe Anhang 4), diese beinhaltet 17 Tier- und 2 Pflanzenarten (LAU, 2013) (Stand 2013).

4.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Schutz europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume

Es ist unstrittig, dass Gewässerunterhaltungsmaßnahmen regelmäßige Störungen der Fauna und Flora im und am Gewässer hervorrufen können. Dabei ist zu beachten, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach VS-RL, FFH-RL, BNatSchG und Naturschutzgesetz LSA für alle oberirdischen Gewässer und Gewässerabschnitte, innerhalb und auch außerhalb von nationalen oder internationalen Schutzgebieten gelten.

In der Vergangenheit wurden Unterhaltungsmaßnahmen häufig als nicht genehmigungspflichtig dargestellt, um dem Genehmigungsregime, gemäß Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL und Art. 7 FFH-RL bei Vogelschutzgebieten, zu entgehen. Diese Annahme dürfte spätestens mit dem EuGH-Urteil vom 14.01.2010 (C-226/08) „Papenburg-Urteil“ widerlegt worden sein. Dessen Kernfrage ergab sich aus § 34 (1) BNatSchG, wonach „Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen“ sind. Im o.g. Urteil wird diese Frage aufgegriffen und an Hand von Kriterien erläutert, ob es sich bei Unterhaltungsmaßnahmen um ein Projekt, wenn ja, um ein einheitliches Projekt oder um ein neues Projekt handelt. Spätestens unter der Berücksichtigung dieser Entscheidung, scheint die Etablierung der FFH-VP, als fester

Bestandteil der Gewässerunterhaltung unumgänglich. Weiterhin nimmt das Gerichtsurteil Stellung zur Problematik, wie mit Unterhaltungsmaßnahmen umzugehen sei, die vor einer Unterschutzstellung (Schutzgebietsausweisung) als NATURA 2000-Gebiet begonnen wurden. Des Weiteren begründet das Urteil die Notwendigkeit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durch die Träger der Gewässerunterhaltung, um sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art, durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert (§ 44 Abs. (1), 1-4). Ihr unterliegen die sog. Anhang IV-Arten, die Europäischen Vogelarten sowie mittelfristig auch die sog. Verantwortungsarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG (ALBRECHT & GIES 2014, S.235-236).

4.3.1 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen als Projekte im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und §§ 34 u. 36 BNatSchG

Bei der Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen kann es neben artenschutzrechtlichen Belangen auch zu Konflikten mit dem Gebietsschutz kommen. Dies geschieht vor allem dann, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele hervorrufen können. Um dies zu prüfen, muss nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL (§ 34 ff. BNatSchG) eine Verträglichkeitsprüfung stattfinden. Diese ist immer dann erforderlich, wenn es sich bei der Unterhaltungsmaßnahme nicht um eine Gebietspflagemäßnahme im Sinne von Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. § 32 Abs. 3 S. 3BNatSchG handelt. In den meisten Fällen sind solche Unterhaltungsmaßnahmen noch nicht vorgeplant bzw. in den Schutzgebietsverordnungen verankert. Daher ist zunächst die Frage zu klären, ob eine Unterhaltungsmaßnahme als ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG behandelt werden muss (ALBRECHT & GIES, 2014, S.235 ff.).

Der Projektbegriff in der FFH-RL ist deutlich von der Definition nach UVP-RL (RICHTLINIE 2011/92/EU, Art. 1 Abs. 2 lit. a) abgeleitet. Demnach sind alle Eingriffe in Natur und Landschaft (Errichtung baulicher/sonstiger Anlagen, Rohstoffabbau), sowie die in den Anhängen I und II (zu Art. 4 Abs. 1, 2 UVP-RL) genannten Einzelbeispiele auch im Sinne der FFH-RL als Projekte zu bewerten. Dabei ist zu beachten, dass einige Tätigkeiten, die in der UVP-RL nur nach Art, nicht aber nach Maßgabe genannt werden, über Schwellenwerte (Erheblichkeitsschwelle) als Projekte gemäß FFR-RL gelten können (EPINEY & GAMMENTHALER, 2009, S. 49-95). Nach Schumacher & Fischer-Hüftle (2010, Rdnr. 17,18) gilt „jede in Natur und Landschaft eingreifende Aktivität, die eine Gefährdung des Gebiets in seinen für die Ausweisung maßgeblichen Bestandteilen darstellt“ bereits als Eingriff. Aus diesem Grund „können auch Eingriffe unter den Projektbegriff fallen, die – wie dies bei Unterhaltungsmaßnahmen häufig der Fall ist - keine dauerhafte Veränderung von Natur und Landschaft herbeiführen“. Ergänzend hat das EuGH (Urteil vom 10.01.2006 – C-98/03) festgestellt, dass dies auch dann gilt, wenn die Unterhaltungsmaßnahme nach nationalem Recht nicht genehmigungspflichtig ist (vgl. § 34 Abs. 6 BNatSchG). Zusätzlich leitet sich aus o.g. Urteil ab, dass es stets einer wirkungsbezogenen Bewertung des Einzelfalls bedarf, um den Plan- oder Projektbegriff herauszustellen. Eine Konkretisierung des Projektbegriffes erfolgt erst im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Demnach gilt die „Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets“ als Voraussetzung

für die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung. Dabei reicht laut Urteil des BVerwGs vom 17.01.2007 (9 A 20/05) bereits die erhebliche Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele des Gebietes aus, um ein Prüfverfahren auszulösen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass Unterhaltungsmaßnahmen immer als Projekt angesehen werden müssen, sobald die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann oder diese als Maßnahmen i.S. von Gebietspflagemassnahmen festgelegt wurden (Albrecht & Gies, 2014, S. 239-240).

Gebietspflagemassnahmen

Gebietspflagemassnahmen i.S. von Art. 6 Abs. 1 FFH-RL stellen zwar Beeinträchtigungen und somit auch Projekte dar, diese dienen aber der Erhaltung von Arten und Lebensraumtypen und sind daher von der Prüfpflicht ausgenommen. Innerhalb von Natura-2000 Gebieten sollten alle Gebietspflagemassnahmen bereits bei der Gebietsmanagementplanung abgehandelt werden und der Pflege und Entwicklung des Gebietes dienen. Dabei kann es zu Kumulationseffekten kommen, wenn sich Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit den Erhaltungsmaßnahmen überschneiden oder gegenseitig ergänzen. In diesem Fall, kann, wenn die Gewässerunterhaltung nicht über die Gebietspflegeziele hinausgeht, von einem Prüfverfahren abgesehen werden, da die negativen Auswirkungen bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen wurden (GELLERMANN, 2001, S. 68 ff.).

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen als einheitliches Projekt

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind vor allem daran zu erkennen, dass sie sich in bestimmten Intervallen wiederholen oder bei Bedarf umgesetzt werden. Sie stellen also eine regelmäßige wiederkehrende Veränderung dar. Sie sind Teil einer Grundmaßnahme (ordnungsgemäßer Abfluss - abflusssichernde Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 und 3 WHG) und unterliegen daher einer gewissen Stetigkeit und Gleichförmigkeit. Nach EuGH ist die Abgrenzung zwischen einer einheitlichen und einer wiederkehrenden Maßnahme nur über die Art und die Umstände der Ausführung zu definieren (Urteil v. 14.01.2010 – C-226/08). Hieraus lässt sich folgende Definition für einheitliche Projekte nach Albrecht & Gies (2014, S. 241) ableiten: *„Für die Einstufung als einheitliches Projekt spricht bei Unterhaltungsmaßnahmen der gleichbleibende Umfang an Maßnahmen, wenn Auswirkungen des Vorhabens bereits bei der Genehmigung abschätzbar sind, die eingesetzten Unterhaltungsmethoden und –techniken sich nicht verändern und ein bestimmter Ausführungsrhythmus erkennbar bzw. festgelegt ist.“* (siehe Tab. 1). Daher stellen sich die Fragen, ob die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch die Ausführung einer Unterhaltungsmaßnahme erneut bestehen, oder ob diese bereits bei der Projektgenehmigung hinreichend beantwortet bzw. ausgeschlossen werden konnten. Eine abschließende Beurteilung, ob ein einheitliches Projekt vorliegt, kann letztendlich nur über die Einzelfallbetrachtung und unter Berücksichtigung etwaiger Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen realisiert werden (WÜRTENBERGER, 2010, S. 316-318). Im Zuge einer einheitlichen Genehmigung von mehreren (gebündelten) Unterhaltungsmaßnahmen, welche regelmäßig wiederkehren, ist es sinnvoll, eine Befristung oder Genehmigung unter Auflagen

zu erteilen, oder mit dem Hinweis der Neuprüfung bei veränderten Rahmenbedingungen zu versehen. Dies hat den Hintergrund, dass sich die Erhaltungsziele bzw. die Rahmenbedingungen im Laufe der Zeit ändern können und somit flexibel auf Veränderungen reagiert werden kann. Bei Hochwasserereignissen kann es vorkommen, dass Bereiche und Maßnahmen aktiviert werden müssen, welche über einen längeren Zeitraum unberührt blieben. Da auch in diesem Fall davon auszugehen ist, dass sich Lebensraum- und Artenausstattung des Gebietes im Verhältnis zur früheren Situation verändert haben, ist eine nachträgliche Verträglichkeitsprüfung notwendig (GELLERMANN, 2001, S. 81). Bei der Gewässerunterhaltung bietet es sich daher an, einen vorhandenen Unterhaltungsplan (sofern dieser allen Anforderungen genügt) einer einmaligen Prüfung zu unterziehen. Damit kann ein erhöhter Aufwand seitens des Unterhaltungspflichtigen vermieden werden.

Tabelle 1 Einordnung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen als einheitliches, oder mehrere Projekte (nach Albrecht & Gies, 2014, S. 242) (verändert durch Autor)

	einheitliches Projekt	mehrere Projekte
Abgrenzungskriterien	Umfang und Intensität bleiben stets gleich	Umfang und Intensität ändern sich
	Vorhaben wird von Natur aus unterbrochen (jahreszeitlicher Ablauf) oder muss regelmäßig neu durchgeführt werden	Unterbrechung beruht auf Entscheidung des Vorhabensträger
	Auswirkungen des Vorhabens waren bei Genehmigung bereits abschätzbar	Auswirkungen des Vorhabens waren bei Genehmigung noch nicht abschätzbar
	Gleichbleibende Unterhaltungsmethode/Technik	Wechselnde Unterhaltungsmethode/Technik
	Gleichbleibender Ausführungsrhythmus	Wechselnder Ausführungsrhythmus
	Ort der Unterhaltungsmaßnahme bleibt gleich	Ort der Unterhaltungsmaßnahme ändert sich
Beispiele	einmaliges entkrauten mit Sense, zur Sicherung des Abflusses an einem bestimmten Gewässerabschnitt	zweimaliges entkrauten und anschließendes räumen des gesamten Gewässers mittels Mähkorb
	regelmäßiges mähen der Böschung mittels Balkenmäher, zur Sicherung des Abflusses an einem bestimmten Gewässerabschnitt	mähen der Böschung mittels Schlegelmähwerk, zur Sicherung des Abflusses
	Abschnittsweise Veränderung des Gewässerprofils zur Erhöhung der Dynamik und Strukturvielfalt	Vertiefung und Verbreiterung des Gewässerprofils (Gewässerausbau)
Rechtsfolge	einmalige Verträglichkeitsprüfung für ein Unterhaltungskonzept erforderlich	Die Unterhaltungsmaßnahme gilt als eigenständiges Projekt und ist einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vor Ausweisung als Natura-2000-Gebiet

Die o.g. Ausführungen bezogen sich allesamt auf den Umgang mit Projekten innerhalb bereits ausgewiesener Schutzgebiete. Daher stellt sich die Frage, wie man mit Projekten und Plänen umgeht, die bereits vor der Schutzgebietsausweisung genehmigt wurden. Albrecht & Gies (2014, S. 245) haben hierzu eine Übersicht erstellt (siehe Tab.2).

Tabelle 2 Pflicht zur Prüfung der Verträglichkeit von Erhaltungsmaßnahmen mit Natura 2000-Erhaltungszielen (Albrecht & Gies, 2014, S. 245; verändert durch Autor)

	<u>Einheitliches Projekt</u>	<u>Mehrere Projekte</u>
Wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahme <u>vor</u> <u>Unterschützstellung</u> des Gebietes begonnen	Vorhaben nicht verträglichkeitsprüfungs-pflichtig, aber: Verschlechterungsverbot kann i.E zur nachholenden Verträglichkeitsprüfung führen	Ab Unterschützstellung des Gebietes unterliegt jede Unterhaltungsmaßnahme einer gesonderten Verträglichkeitsprüfung
Wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahme <u>nach</u> <u>Unterschützstellung</u> des Gebietes begonnen	Einmalige Verträglichkeitsprüfung ist Pflicht vor Beginn der Maßnahme; danach gilt Verschlechterungsverbot	Jede Unterhaltungsmaßnahme unterliegt einer gesonderten Verträglichkeitsprüfung

4.3.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Mit der Einführung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates, FFH-RL) von 1992 hat sich die EU das Ziel gesetzt, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Wie bereits erwähnt, soll dies durch ein europaweites Netz von Schutzgebieten erreicht werden. Kernelement ist dabei der Schutz und Erhalt von bestimmten Lebensräumen und Arten, die von europäischer Bedeutung sind. Der europäische Arten- und Gebietsschutz setzt einen strengen Rahmen für die Erfüllung der Erhaltungsziele aller Schutzgüter. Dabei sind im Sinne des Entwicklungsgebotes gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sog. Erhaltungsmaßnahmen für Arten und Lebensräume umzusetzen. Diese können im Einzelfall konkrete Unterhaltungsmaßnahmen darstellen und die Entwicklung und den Erhalt der Schutzgüter begünstigen. Sollten Unterhaltungsmaßnahmen in Konflikt mit den Erhaltungszielen treten, so ist zunächst eine Abstimmung mit dem FFH-Managementplan durchzuführen. Sollte dabei festgestellt werden, dass es zur Beeinträchtigungen einer oder mehrerer Erhaltungsziele kommen könnte, so muss eine Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL) durchgeführt werden.

Ziele

Um ein Gebiet effektiv schützen oder wiederherstellen zu können, sind die jeweiligen Erhaltungsziele klar zu definieren und durch geeignete Managementmaßnahmen umzusetzen. Dabei sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten (Verschlechterungsverbot, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nennt zum Thema „maßgebliche Bestandteile“, folgende Aspekte (vgl. BMVBS, 2008, S. 23):

- Lebensräume nach Anhang I und die Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie die Vogelarten aus Anhang I und die Zugvogelarten nach Art.4 Abs. 2 VS-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt wurde (es zählen nur die Arten, welche in den Standarddatenbögen erfasst sind)

- Landschaftsstrukturen welche nicht als Lebensräume des Anhangs I einzustufen sind, jedoch für die Erhaltung dieser Lebensräume notwendig sind z.B. Rand- und Pufferzonen
- Einzelne Pflanzen- oder Tierarten eines Lebensraums des Anhangs I (wenn sie charakteristisch für eine besondere Ausprägung des Lebensraumtyps bzw. für dessen Erhaltungszustand sind).
- Tier- oder Pflanzenarten, welche eine unentbehrliche Nahrungsgrundlage von Arten des Anhangs II bilden
- allgemeine Strukturmerkmale z.B. Durchgängigkeit eines Gewässers für einen notwendigen Austausch zwischen den Lebensgemeinschaften zweier Teilflächen eines Lebensraums des Anhangs I
- Flächen, die für die Wiederherstellung und Entwicklung des Erhaltungszustands der Lebensräume oder Arten geeignet sind

Zur Feststellung evtl. Beeinträchtigungen durch Projekte und Pläne, werden diese einer Prüfung auf Verträglichkeit, auch FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) genannt unterzogen. Dies soll gewährleisten, dass die Schutzziele mittel- und langfristig keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgesetzt sind. Zu beachten ist, dass eine FFH-VP auch dann erforderlich ist, wenn solche Beeinträchtigungen erst durch das Zusammenwirken des entsprechenden Projekts oder Plans mit anderen Vorhaben, Maßnahmen oder Plänen hervorgerufen werden können. Die Anwendbarkeit im Bezug zum Projektbegriff wurde bereits im Kap. 4.3.1. erläutert und definiert. Die FFH-VP gliedert sich in drei Phasen (siehe Abb. Zur Ermittlung, ob es sich um ein prüfungspflichtiges Projekt oder einen Plan handelt, mit dem möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen verbunden sein können, wird zunächst eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (nach § 10, § 34 (1) und § 35 BNatSchG) (BfN, 2012a). Kann eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, so schließt sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1-2 BNatSchG an. In diesem Verfahrensschritt wird die Frage geklärt, ob das Projekt oder der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Wenn dies der Fall sein sollte, kann das Projekt oder der Plan abgelehnt werden, oder es kommt zu einer Prüfung der Ausnahmestimmungen nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG. Grundlage hierfür sind entweder zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; keine zumutbaren Alternativen; oder die Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (BERNOTAT, 2010).

Prüfgegenstand einer FFH -VP ist nach BfN (2012a):

- Lebensräume nach Anhang I FFH -RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH -RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Beteiligte Personen

Im Zuge eines Verfahrens zur Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten, werden mehrere Parteien beteiligt. Als Hauptakteur gilt der Vorhabensträger, der sowohl Privatperson als auch Behörde sein kann. Bezogen auf die Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt ist dies der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), dem die Unterhaltungsverbände als ausführende Organe unterstellt sind. Ihm, als Vorhabensträger obliegt die Pflicht, Unterlagen vorzulegen, die Auskunft darüber geben, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura2000-Gebietes führen kann (§ 34 Abs.1 Satz 3 BNatSchG). Neben der Behörde und dem Vorhabensträger sind keine weiteren Personen beteiligt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung während des Verfahrens ist über eine Verbandsbeteiligung nach § 63 BNatSchG möglich. Im Falle der Gewässerunterhaltung und dem damit verbundenen naturschutzfachlichen Schwerpunkt, werden gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Natura 2000-Gebieten am Verfahren beteiligt. In welchem Verfahrensschritt die Naturschutzverbände zu beteiligen sind, wurde durch das BVerwG (Urt. v. 1.4.2015 – 4 C 6.14), auf Grundlage des Urteils des OVG Magdeburg (Urt. v. 26.9.2013-2 L 95/13), Stellung bezogen.

„Demnach knüpft das Beteiligungsrecht von Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG an das Ergebnis der vorangegangenen Verträglichkeitsprüfung an. Es greift erst, wenn aufgrund dieser Prüfung feststeht, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets führen kann und deshalb ohne Abweichungsentscheidung unzulässig ist. Im Abweichungsverfahren können die Naturschutzvereinigungen ihren Sachverstand einbringen und auch etwaige Fehler der Verträglichkeitsprüfung geltend machen. Der Zweck der Verbandsbeteiligung wird dadurch nicht verfehlt, effektiver Rechtsschutz bleibt gewährleistet“ (BECK VERLAG, 2015). Um den Untersuchungsrahmen eines Vorhabens fachlich qualifiziert zu bestimmen, bietet sich ein sog. Scoping-Termin an. Dabei werden den zu beteiligenden Behörden und Naturschutzverbänden das geplante Vorhaben vorgestellt und erörtert. Es werden detaillierte Angaben bzgl. des zu prüfenden Gegenstands, zum Umfang und zur Methoden dargelegt.

4.3.2.1 Ablauf

FFH-Vorprüfung (Screening)

Die FFH-Vorprüfung ist kein Bestandteil des § 34 BNatSchG, hat sich aber in der Praxis zur frühzeitigen Erkennung unkomplizierte Fälle bewährt. So kann der Bearbeitungsaufwand für eine vertiefende Untersuchung reduziert werden (BMVBS, 2008, S. 10). Durchgeführt wird sie dabei vom Vorhabenträger selbst, eine fachliche Betreuung und die Bewertung sollten über ein qualifiziertes Planungsbüro erfolgen. Das Ziel einer Vorprüfung ist es, abzuschätzen, ob ein Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Dabei reicht bereits eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles aus, um eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auszulösen. Ebenfalls sind sog. kumulative Auswirkungen mit anderen

Vorhaben und Projekten oder das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten in die Abschätzung einzubeziehen (Summationseffekt). Sollten diese einzeln oder zusammen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, muss ebenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Als Grundlage der Vorprüfung dienen ausschließlich bereits vorhandenen Daten zum Vorkommen von Arten oder Lebensräumen. Geländebegehungen oder weiterführende Untersuchungen werden im Zuge der FFH-Vorprüfung nicht unternommen. So wird sichergestellt, dass der Rahmen der Vorprüfung als vorsortierendes Instrument und der ökonomische Anspruch erhalten bleiben. Sollten im Zuge der Untersuchung keine oder nur unzureichende Datengrundlagen vorhanden sein, wird automatisch ein FFH-VP durchgeführt. Zur Ermittlung der erforderlichen Grundlagendaten können bei den zuständigen Naturschutzbehörden die jeweiligen Meldebögen der FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete genutzt werden. Des Weiteren bilden alle vorhanden Planwerke und Verordnungen (Biotopkartierung, Biotopverbundplanung, Pflege- und Entwicklungsplan) eine wesentliche Rolle bei der Datenermittlung (BDLA, 2004, S.7). Zu den Inhalten einer FFH-Vorprüfung zählt laut Umweltbericht Stadt Quedlinburg (o.J.):

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

1.2 Beschreibung des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele

1.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

1.2.2 Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

1.2.3 Datenlücken

1.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

1.4 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

1.4.1 Methodik

1.4.2 Vorbelastungen

1.4.3 Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen bezogen auf die gemeldeten Lebensraumtypen und Arten

1.4.3.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

1.4.3.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II oder IV FFH-RL oder nach Vogelschutz-RL

1.5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

1.6 Fazit

Zur Verfahrensbeschleunigung ist es von Vorteil, wenn die Ziele und Festlegungen eines Plans bzw. die Ziele und die technische Ausgestaltung des Vorhabens durch den Vorhabenträger (bzw. Planungsbüro/Gutachter) so konkret und eindeutig wie möglich beschrieben werden. Dabei gilt, dass je detaillierter ein Vorhaben definiert ist, desto genauer lassen sich die Auswirkungen und somit die Frage der Erheblichkeit beantworten. Es empfiehlt sich also bereits im frühen Stadium der Vorprüfung (Scoping), gemeinsam mit weiteren beteiligten Personen, nach Möglichkeiten zu suchen, das Projekt oder den Plan so zu überarbeiten, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Gebietsbestandteilen ausgeschlossen werden können. So können bereits in der Vorprüfung wichtige Ergebnisse erzielt werden, die ggf. dazu führen, dass keine weiteren Schritte der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sind (BMVBS, 2008, S. 13-20).

Zusammenfassung

Wenn bei einem Vorhaben eine Beeinträchtigung eines Schutzgebietes (inkl. aller Gebietsbestandteile) nicht auszuschließen ist, oder andere Pläne und Projekte ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen können, so ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Dabei reicht es bereits aus, wenn die prognostizierten Beeinträchtigungen nicht erheblich sind (Relevanzschwelle). Die daraus resultierende Ungewissheit bzgl. des Eintritts bestimmter Auswirkungen, erzwingt bereits die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, da im Rahmen der FFH-Vorprüfung lediglich die Möglichkeit, und nicht bereits die Wahrscheinlichkeit, einer erheblichen Beeinträchtigung festzustellen ist. Des Weiteren können unvollständige bzw. mangelhafte Datengrundlagen über das potenziell betroffene Schutzgebiet, eine Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auslösen. Dies gilt insbesondere, wenn die vorhandenen Daten keine ausreichende Basis für eine sichere Einschätzung der eventuellen Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele liefern und daher eine vertiefende Recherche erforderlich ist. Können im Ergebnis der FFH-Vorprüfung nicht alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens ausgeräumt werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (siehe Abb. 4) (ANL, 2006).

FFH-Vorprüfung	FFH-VP
ermittelt, ob <u>prinzipiell</u> (erhebliche) Beeinträchtigungen eines Gebiets auftreten <u>könnten</u>	ermittelt, ob tatsächlich <u>erhebliche</u> Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile auftreten <u>können</u>
erfolgt i.d.R. <u>überschlägig</u> anhand <u>vorhandener</u> Unterlagen, allgemeingültiger Informationen bzw. akzeptierter <u>Erfahrungswerte</u>	anhand <u>detaillierter</u> Untersuchungen, die i.d.R. auch Kartierungen u. differenzierte Aussagen zu Spezialfällen einschließen
erhebliche B. müssen <u>mit Sicherheit auszuschließen</u> sein, sonst FFH-VP	erhebliche B. müssen <u>mit Gewissheit auszuschließen</u> sein, sonst Projekt unzulässig
„ <u>Relevanzschwelle</u> “	„ <u>Erheblichkeitsschwelle</u> “
Vermeidungsmaßnahmen i.d.R. noch <u>nicht</u> berücksichtigt	Vermeidungsmaßnahmen gehen <u>voll</u> in die FFH-VP ein

Abbildung 4: Vergleich von FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung (BERNOTAT, 2007, S. 3)

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)

Nach Köppel et. al. (2004, S. 319) bildet die FFH-VU (auch FFH-Verträglichkeitsstudie genannt) das Kernelement der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Sie schließt sich der FFH-Vorprüfung an, wenn sich erhebliche Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile eines Natura-2000-Gebietes nicht mit Sicherheit ausschließen lassen. Im Verfahrensablauf werden, im Gegensatz zur FFH-Vorprüfung, detaillierte Angaben zum Untersuchungsrahmen gefordert. Neben einer detaillierten Gebietsbeschreibung inkl. aller Schutzgegenstände, Besonderheiten und Entwicklungsziele, sind Angaben und Analysen zu allen Arten und Lebensräumen, die Gebietsbestandteil sind, maßgeblich. Im Vordergrund stehen hier die Ermittlung bestimmter Wirkungen von Schadstoffen und anderen Umwelteinflüssen auf Arten und Lebensräume, welche durch das Vorhaben hervorgerufen werden können (Bioindikation). Zur tiefgreifenden Datenermittlung sind Kartierungen nach fachlichen Standards im gesamten Wirkraum unverzichtbar. Nur so lassen sich vorhandene Datengrundlagen nachprüfen, ergänzen und vervollständigen (Schließung evtl. Datenlücken bei der Vorprüfung). Der Vorhabensträger bezieht zur Anfertigung der FFH-VU i.d.R. externe Gutachter ein. Konnten im Screening eine oder mehrere Beeinträchtigungen grob ermittelt werden, so sind in der FFH-VU zu klären, welche konkreten Wirkungsbeziehungen bestehen. Es findet eine sog. Prüfung der Erheblichkeit (nach § 34 Abs. 2 BNatSchG) statt (BERNOTAT, 2010).

Bewertung der Erheblichkeit

Zur Bewertung der Erheblichkeit hat das BfN bereits mehrere Forschungsprojekte gestartet, da in der Praxis eine weitläufige Unsicherheit zur Thematik besteht. Als wichtigstes Ergebnis zählt der Forschungsbericht von Lambrecht et al. im Jahr 2004. Hier sind erstmals detaillierte Fachkonventionsvorschläge zur Beurteilung der Erheblichkeit zusammengefasst. 2007 wurde auf Grundlage neuer Daten zur Gebietsmeldung und basierend auf einem breiten, mehrstufigen Beteiligungs- und Abstimmungsprozess eine weitere Fachkonvention entwickelt (Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP von Lambrecht & Taubner 2007). Der verfasste Endbericht bietet einen differenzierten und validen Orientierungsrahmen für die Beurteilung entsprechender Lebensraumverluste im jeweiligen Einzelfall. Zusätzlich stellt das BfN zur Beurteilung weiterer Wirkprozesse und projektbedingter Beeinträchtigungen das Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) bereit. Hier werden Daten und Informationen systematisch aufbereitet und verfügbar gemacht (BfN, 2012a).

Wie bereits erwähnt, ist die zentrale Frage innerhalb des Prüfverfahrens, wann eine erhebliche Beeinträchtigung durch ein Vorhaben vorliegt. Um der Rechtsunsicherheit entgegen zu wirken, können einzelne gerichtliche Entscheidungen herangezogen werden. So hat sich das BVerwG in seinem Urteil zur Westumfahrung Halle (Urt. v. 17.01.2007-9 A 20/05 Rn. 41) dahingehend geäußert, dass nur solche Beeinträchtigungen unentbehrlich sind, welche kein Erhaltungsziel nachteilig berühren. Als Bewertungskriterium für die Erhaltungsziele gilt der günstige Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen nach FFH-RL (Art. 1 lit. e und i). Daher ist bei der Bewertung der

Erheblichkeit zu ermitteln, ob trotz Durchführung des Vorhabens der günstige Erhaltungszustand erhalten bleibt (BMVBS, 2008, S. 25).

Zur grundsätzlichen Bestimmung der Erheblichkeit sollte zunächst eine eigenständige Bestimmung nach FFH-Maßstäben erfolgen. Dies bedeutet, dass das Hauptaugenmerk nicht auf dem Projekt als solchen, sondern auf dem betroffenen Gebiet mit seinen für die Gebietsbestandteile maßgeblichen Erhaltungszielen liegt. Dabei spielen Kriterien wie z.B. Umfang, Dauer, Intensität und Schwere der Beeinträchtigung eine wesentliche Rolle. Die Anforderungen an eine FFH-VP setzen eine hohe fachliche Qualität voraus. Demnach sind bei der Bewertung die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Ausschöpfung aller wissenschaftlicher Mittel und Quellen einzubeziehen (BVerwG Ur. v. 17.01.2007-9 A 20/05 Rn. 62). Zur Beseitigung etwaiger Zweifel und zur Sicherung eines strengen Prüf- und Vorsorgemaßstabes, hat sich das BVerwG (Ur. v. 17.01.2007-9 A 20/05 Rn. 60-62) mit Bezug zum EuGH Urteil vom 07.09.2004 - C-127/02 Rn. 67 wie folgt geäußert: *„Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL die Behörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn „aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel“ daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden.“*. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit spielen Maßnahmen zur Schadensabwehr eine weitere wichtige Rolle. Dies bezieht sich auf Vermeidungsmaßnahmen, die negative Auswirkungen, vor und während der Umsetzung des Vorhabens, auf die Schutzgüter abwehren sollen. Hierzu zählen z.B. Bauzeiten, Immissionsschutz, Brückenaufweitung, Querungshilfen wie Grünbrücken, Amphibientunnel etc.. Diese stellen keine kompensatorischen Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen dar, sondern dienen der Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes (BERNOTAT, 2010).

Abweichungsprüfung

Gerade im Hinblick auf ein dicht besiedeltes Gebiet wie Deutschland, ist es schwierig, im Zuge der Umsetzung von Vorhaben, einer Berührung von europäischem Schutzgebiete zu entgehen. In diesem Fall ist die Anwendung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unvermeidbar. Zur Erleichterung des Bewertungsverfahrens, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wurden verschiedene Wirkfaktoren wie Grenzwerte und Schwellenwerte definiert (siehe Bewertung der Erheblichkeit). Bewegt sich ein Vorhaben bzw. dessen Auswirkungen innerhalb dieser Werte, und wurden hinreichend Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen, so kann das Vorhaben fachrechtlich und ohne eine Abweichung genehmigt werden. In den Fällen, in denen erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, das Vorhaben aber dennoch umgesetzt werden soll, muss eine Abweichprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt werden. Für die Anwendung einer Abweichung im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung müssen nach FLAMME & REICHENBACHER (2012, S. 173) drei Grundvoraussetzungen erfüllt bzw. positiv beantwortbar sein:

1. Es darf keine zumutbare Alternative bestehen, die mit geringeren Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 verbunden ist,
2. es muss ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens bestehen und,
3. es müssen geeignete Maßnahmen zur Kohärenzsicherung gegeben sein.

Alternativenprüfung

In der Alternativenprüfung wird ermittelt, ob Möglichkeiten bestehen, das Vorhaben in anderer Form oder an einer anderen Stelle umzusetzen. Dies kann bereits durch die Veränderung des Standortes, des Umfangs bzw. der Größe, alternative Baumethoden oder durch eine Anpassung des Zeitplanes (außerhalb von Schonzeiten) realisiert werden (vgl. BDLA, 2004, S. 13). Voraussetzung ist, dass damit geringere oder keine Auswirkungen auf das betreffende Natura-2000-Schutzgebiet verbunden sind. Sollte eine Alternative gegeben sein, ist diese als schonendere Variante zwingend anzuwenden. Ein Ermessen seitens der prüfenden Behörde wird, nach Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 12.03.2008 – 9A 3.06 – A44 Hessisch Lichtenau), nicht eingeräumt (FLAMME & REICHENBACH, 2012, S. 137). Zur Anwendung von Ausnahmegründen ist die Behörde oder der Vorhabensträger in der Pflicht, den Nachweis zu erbringen, dass durch andere zumutbare Varianten keine geringeren Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten sind (BMVBS, 2008, S. 48-51).

Überwiegendes öffentliches Interesse

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen immer dann vor, wenn die Belange dem Allgemeinwohl dienen. Die Darlegung der Gründe obliegt dabei dem Vorhabensträger, die endgültige Entscheidung, obliegt der zuständigen Behörde. Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen wirtschaftliche und soziale Interessen, sowie die Belange des § 34 Abs. 4 BNatSchG, also die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit und der Schutz der Zivilbevölkerung. Hinzu kommt der Anspruch, dass das Projekt maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Dabei müssen die Gründe eine höhere Wichtung aufweisen, als die Belange des Schutzgebietes (vgl. FLAMME & REICHENBACH, 2012, S. 174).

Wird bei der Prüfung ersichtlich, dass nur eine, der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden kann, bleibt das Vorhaben unzulässig (FLAMME & REICHENBACH, 2012, S. 173). In dem Fall, dass die zwei genannten Voraussetzungen bejaht werden können, müssen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) ergriffen werden. Die Europäische Kommission ist über die Maßnahmen zu informieren.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL)

Der dritte Punkt der Abweichungsprüfung bezieht sich auf die Durchführung bzw. Umsetzung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Art und Umfang der Maßnahmen richten sich dabei nach den beeinträchtigten Lebensräumen und Arten innerhalb der gleichen biogeographischen Region Wichtig ist dabei ein vollständiger Funktionsausgleich zur gleichwertigen

Kompensation der Beeinträchtigungen. Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen gelten z.B. Maßnahmen die innerhalb des betroffenen Gebietes durchgeführt werden, welche nicht von vorn herein im Sinne der jeweiligen Erhaltungsziele konzipiert waren (FFH-Managementplanung, z.B. Maßnahmen zur Gebietsentwicklung), eine räumliche Erweiterung eines Gebietes oder die Schaffung eines neuen Lebensraums in einem anderen NATURA 2000-Gebiet oder dessen Erweiterung. Als Grundvoraussetzung gilt, dass die Umsetzung der Maßnahmen vor der Verwirklichung des Vorhabens umzusetzen ist und die Maßnahmen bereits vor der Zulassung des Vorhabens verbindlich festgesetzt wurden. Die Erarbeitung der Maßnahmen erfolgt durch den Vorhabenträger bzw. die planaufstellende Behörde innerhalb der FFH-Verträglichkeitsstudie und wird von der verfahrensführenden Behörde im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde geprüft und anschließend festgesetzt (vgl. NAGEL, 2015).

Prioritäre Arten und Lebensrumtypen nach Anhang I und II FFH-RL

Hat die FFH-Voruntersuchung ergeben, dass in einem vom Vorhaben betroffenen Gebiet prioritäre Arten oder prioritäre Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt werden können, so müssen zur Erlangung einer Ausnahmentscheidung weitere zwingende Gründe geltend gemacht werden. Diese müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Sie stehen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder
- das Projekt bzw. der Plan hat (zusätzlich) maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt (BMVBS, 2008, S. 57)

Kann das Vorhaben den genannten Kriterien nicht gerecht werden, eine Umsetzung ist aber dennoch erforderlich, so können andere Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (wirtschaftliche oder soziale) geltend gemacht werden. In diesem Fall muss zur Zulassung des Vorhabens, über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, eine Stellungnahme der Kommission eingeholt werden (§ 34 Abs. 4 (2) BNatSchG).

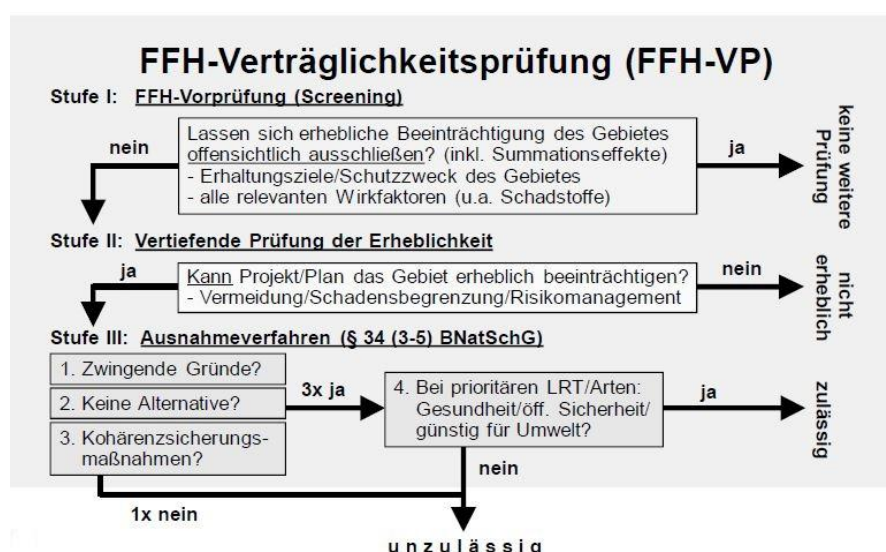


Abbildung 5: Prüfschema einer FFH-VP (Kiel, 2015)

4.3.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist ein formales Prüfverfahren und, anders als im FFH-Recht, nicht gesetzlich geregelt. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass auch bei der Realisierung von Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten, nicht gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzes (nach §§ 44 und 45 BNatSchG) verstoßen werden darf. Sie untersucht das Ausmaß der Beeinträchtigung von bestimmten gesetzlich geschützten Arten durch ein konkretes Vorhaben. Prüfgegenstand sind dabei in erster Linie die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung, Schädigung und Störung von Tieren sowie der Schädigung von Pflanzen und/oder deren Lebensstätten). Die saP wird vom Vorhabenträger oder einer beauftragten Person (z.B. Planungsbüro) angefertigt und vorgelegt. Zur Anfertigung einer saP bedarf es der Abhandlung von drei Prüfschritten (siehe Abb. 6):

- Vorprüfung: Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten (einschl. erforderliche Kartierungen) und Einschätzung ihrer vorhabensspezifischen Betroffenheit,
- Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Beeinträchtigungsermittlung),
- Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls durch ein Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden (LFU, 2016).

Rahmen und Umfang der saP

Die saP befasst sich konkret mit der Frage, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen. Nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. Rdnr. 54) erfordert sie saP eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume, um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind. Eine saP erhebt keinen Anspruch auf Eigenständigkeit, sondern ist als Teil eines Fachbeitrages zum Artenschutz zu sehen z.B. die Errichtung eines Windparks. Der Umfang einer saP verringert sich, wenn es sich um ein Vorhaben nach § 15 BNatSchG (zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft) oder nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung (vgl. § 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) oder im Innenbereich zulässige Vorhaben) handelt. Die Anfertigung einer saP kann nach § 17 Abs. 4 BNatSchG zur Beurteilung eines Eingriffs gefordert werden (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) (LFU, 2016). Der Umfang einer saP ist ebenfalls von der Größe des Vorhabens abhängig (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Demnach sind kleinere Vorhaben mit einem überschaubaren Wirkraum einer eingeschränkten saP zu unterziehen bzw. reicht die Anfertigung einer fachlichen Beurteilung unter Beteiligung der Naturschutzbehörde. Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde zur Beurteilung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange in der Lage ist (BVerwG Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07, Rdnr. 57). Kann bei einer Analyse davon ausgegangen werden,

dass das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen hat, ist eine saP entbehrlich (vgl. LFU, 2016).

Betroffenes Artenspektrum

Bei der Durchführung der saP werden nach NLWKN (o.J.) folgende Artengruppen flächendeckend und unabhängig von den Natura 2000-Gebieten betrachtet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG):

1. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
2. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
3. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten").

4.3.3.1 Ablauf

Relevanzprüfung (Abschichtung)

Im Zuge der Relevanzprüfung werden alle saP-Arten ermittelt, welche vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. Durch die sog. Abschichtung kann dann der Umfang der zu prüfenden Arten erheblich reduziert werden. Eine erste Abschichtung erfolgt, wenn sich in der Artenliste sog. „Allerweltsarten“ (i.d.R. bei Vogelarten) befinden. Diese sind regelmäßig von Vorhaben betroffen, bleiben aber in ihrem Erhaltungszustand stabil. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt bleibt (Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 (3), Abs. 5 BNatSchG), ein Gefährdungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) durch artspezifische Verhaltensweisen ausgeschlossen werden kann und der Tatbestand der Störung und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sollte es in Einzelfällen dennoch zu einer Beeinträchtigung kommen, so sind die Arten im weiteren Verlauf mit einzubeziehen. Bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist eine derartige Abschichtung nicht möglich. Weitere Möglichkeiten zur Eingrenzung des Artenspektrums können über eine tiefgreifende Datenrecherche erfolgen. Das bedeutet, es kann a) über eine geografische Datenabfrage (Naturraum, Landkreis etc.), b) über eine lebensraumbezogene Datenabfrage, c) über die Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit und d) über die Beteiligung von Fachkräften und Experten eine Detaillierung stattfinden (LFU, 2016). Um dem Umfang der Daten nochmals zu erhöhen, sollten Artenlisten der Landesbehörden, Verbreitungsatlanen, ggf. bereits bestehende Bestandserfassungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung oder der FFH-VU sowie aktuelle Gutachten herangezogen werden. Als Ergebnis entsteht eine Liste, in der alle potentiell betroffenen Arten aufgeführt sind. Zur fachlichen Absicherung, sollte die Liste mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und ggf. ergänzt werden. Es empfiehlt sich auch andere Personen oder Personenkreise zu beteiligen. Hierzu gehören vor allem Naturschutzverbände und Anwohner mit naturschutzfachlichen Kenntnissen (Botaniker, Ornithologen usw.) im vom Vorhaben betroffenen

Gebiete. Alle genutzten Datenquellen und Erhebungen sollten nicht älter als fünf Jahre sein. Beinhaltet die Artenliste im Ergebnis der Abschichtung keinerlei saP-relevante Arten, so ist das Prüfverfahren hier abzuschließen (BMVBS, 2009, S. 15). Eine Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände am Eingriffsort ist nach Abschluss der Vorprüfung, nur für die ermittelte Artentente erforderlich.

Bestandserfassung am Eingriffsort

Die zuständige Behörde legt die Untersuchungstiefe und den Umfang der zu erbringenden Unterlagen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der naturräumlichen Gegebenheiten, fest. In diesem Schritt wird geprüft, ob die Arten, die als Ergebnis der Relevanzprüfung in der Prüfliste enthalten sind, am Vorhabensstandort bzw. im entsprechenden Wirkraum tatsächlich vorkommen. Für die weitere Prüfung ist es unerlässlich, genaue Daten zur Häufigkeit und zur Verteilung der geschützten Arten und Lebensstätten in Kartenwerken darzustellen. Ist die Datenermittlung unzureichend, kann eine „worst-case-Betrachtung“ angenommen werden. Ergeben sich aus den Kartierungen weitere saP-relevante Arten, welche bisher nicht in der Abschichtungsliste enthalten waren, so sind diese entsprechend einzupflegen. Es ergibt sich eine weitere, nochmals abgeschichtete Liste der tatsächlich betroffenen Arten, die anschließend der Prüfung der Verbotstatbestände zugrunde gelegt wird (BMVBS, 2009, S. 14-15).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im dritten Schritt der saP wird für jede ermittelte Art (Ergebnis der Relevanzprüfung) eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Dabei können zur weiteren Verringerung des Arbeitsaufwandes, zunächst Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbaren Empfindlichkeiten als Gruppe zusammengefasst werden. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass eine Betroffenheit besteht, ist jede Art einzeln zu betrachten (BMVBS, 2009, S. 21-22).

Folgende Auflistung beinhaltet die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und deren Ursachen (LUNG MV, 2012):

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht. Dies umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Beschädigungsverbot für Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Pflanzenstandortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens der gesetzlich geschützten Pflanzenart nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Unvermeidbare Beseitigung oder Beschädigung von Pflanzen, die im Zusammenhang mit der Beschädigung des besiedelten Standortes auftreten, kann ebenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Lokale Population

Nach LANA (2010, S. 5 ff.) definiert sich eine lokale Population über „...[] eine Gruppe von Individuen einer Art, welche eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.“. Im Zuge der Planung lassen sich anhand von Kriterien wie Sozialstruktur, Mobilität oder individuellen Raumanspruch, zwei Typen von lokalen Populationen definieren (LANA, 2010, S. 6):

- Lokale Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens (punktueller Vorkommen, lokale Dichtezentren; Orientierung an kleinräumigen Landschaftseinheiten oder klar abgrenzbare Schutzgebiete), Das Umfeld ist mit einzubeziehen (viele Teilhabitate) → Bildung einer ökologisch-funktionalen Einheit

- Lokale Populationen im Sinne einer flächigen Verbreitung (revierbildenden Arten, großer Aktionsraum, naturräumliche Landschaftseinheit, Gemeinde- oder Kreisgrenzen), klar abgrenzbare Bereiche

Beispiele für die Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (nach LANA, 2010, S. 8; verä. durch Autor):

Biber/Fischotter: Wurf- und Schlafbaue, bei Biber inkl. des angestauten Wohngewässers/Burg

Amphibien: Fortpflanzungsstätten = ein oder mehrere Laichgewässer (Komplex) inkl. Wanderkorridore, Ruhestätten = Laichgewässerkomplex und Landlebensraum

Eidechsen: Fortpflanzungs- und Ruhestätten = gesamter besiedelter Habitatkomplex

CEF-Maßnahmen (continuous ecological function)

Die sog. CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit deren Hilfe das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abgewendet werden kann. CEF-Maßnahmen gestatten, anders als bei Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (FFH-VP) eine Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen vor der Umsetzung eines Vorhabens. Sie werden im räumlich-funktionalen Bezug zu der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte angesetzt. Wichtig ist dabei, „...[dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.“ (BfN, 2012a). Hierzu ist eine angemessene zeitliche Durchführung notwendig. Ob, wo und in welcher Weise die Maßnahmen umgesetzt werden, richtet sich nach den fachlichen Möglichkeiten und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (LFU, 2016).

Ausnahmeprüfung

Ist im Ergebnis der Prüfung festgestellt worden, dass ein Verbotstatbestand erfüllt wird, so schließt sich die Ausnahmeprüfung unter Anwendung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind (LUND MV, 2012):

1. zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art, die für die Realisierung der Planung sprechen
2. der Nachweis einer rechtssicheren Prüfung zumutbarer Alternativen sowie
3. die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten ergriffen werden (FCS-Maßnahmen, favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Ist es im Zuge des Prüfverfahrens möglich, alle drei Fragen zu bejahen, so **kann** nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ausnahme zugelassen werden.

Zur Beurteilung der Ausnahmegründe äußert sich das Landesamt für Umweltschutz Bayern (LfU, 2016) wie folgt: „...[] ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.“

Im Zuge der Ausnahmeprüfung können spezielle Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sog. FCS-Maßnahmen festgelegt werden. Diese haben nicht den Anspruch, wie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, einen direkten räumlich-funktionalen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, da sie der gesamten lokalen Population dienen. Hierzu zählen beispielsweise die Umsiedlung einer lokalen Population oder die Neuanlage eines Habitats (BfN, 2015a).

Ablaufschema



Abbildung 6: Prüfungsablauf der saP (LfU, 2016)

Gegenüber der EU besteht nach Art. 16 Abs. 2 FFH-RL eine zweijährige Berichtspflicht zu erteilten Ausnahmegenehmigungen für europarechtlich relevante Arten. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2, 3 BNatSchG kommt nur in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer Belastungen im privaten Bereich in Betracht. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt (LVWA, o.J.b).

5 Praktische Umsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung am Beispiel von Gräben

Die Landschaft Sachsen-Anhalts ist geprägt von den großen Fließgewässern Elbe, Saale und Mulde. Zu ihnen kommen weitere 94 Gewässer 1. Ordnung hinzu, die als schiffbares Gewässer gelten oder eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung haben (WG LSA Anl. 1 zu § 4 Abs. 1 Nr.2). Die Hauptlast der Landesentwässerung tragen allerdings die Gewässer 2. Ordnung. Hierzu gehören kleinere nicht schiffbare Gewässer wie Flüsse, Bäche und Gräben. Besonders die Gräben, als von Menschen geschaffene, linienhafte Oberflächengewässer, sind für das landwirtschaftlich intensiv genutzte Sachsen-Anhalt charakteristisch. Sie dienen der Be- und Entwässerung von Flächen sowie als Grenzelemente. In den Hügel- und Bergregionen sind es vor allem Bäche, welche das Landschaftsbild beeinflussen. Daraus ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung, welche maßgeblich von den naturräumlichen Randbedingungen, den ökologischen Ansprüchen aber auch von den Nutzungsformen innerhalb des Einzugsgebietes abhängig sind. Dies bedingt eine konkrete Einzelfallbetrachtung unter den genannten Gesichtspunkten, um eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Gewässerunterhaltung zu gewährleisten (WVT, 2012, S.27). Im Kapitel 5.1 werden die Gräben näher betrachtet, da diese für Sachsen-Anhalt typisch sind, und in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung als Sekundärlebensraum gewonnen haben.

5.1 Gräben

Gräben sind menschlich geschaffene, linienförmige Geländegerinne mit dem Zweck, Flächen zu Be- oder Entwässern. Charakterisiert werden sie durch ein geringes Gefälle und einer niedrigen Fließgeschwindigkeit, hohem Nährstoffgehalt, starkem Bewuchs in und am Gewässer, sowie durch eine fehlende Überflutungsdynamik (LFU, 2008). Dies hat zur Folge, dass Gräben, ohne menschliche Pflege, im Zuge der natürlichen Sukzession verschwinden würden (siehe Abb. 4). Durch ihre Eigenschaften, nehmen sie direkten Einfluss auf ihr Umfeld und können einen Widerspruch zwischen ihrer Bedeutung als wasserregulierendes Bauwerk und der Funktion als Sekundärlebensraum hervorrufen. Betrachtet man einen Graben innerhalb einer Moorlandschaft oder eines Feuchtgebietes, so kann der Graben erhebliche Störungen im Wasserhaushalt auslösen. Andererseits stellen Gräben, in den Agrarlandschaften Sachsen-Anhalts eine der wenigen naturnahen Landschaftsstrukturelemente und aquatischen Lebensräume dar. Ihre Funktion als Biotopverbundstruktur und Lebensraum sind daher von hoher Bewandtnis. Nur vor diesem Hintergrund kann situationsbezogen abgewogen werden, ob ein Graben eine Beeinträchtigung darstellt, oder einen Beitrag zur Biodiversität leistet (KIFL 2000, S. 1-3).

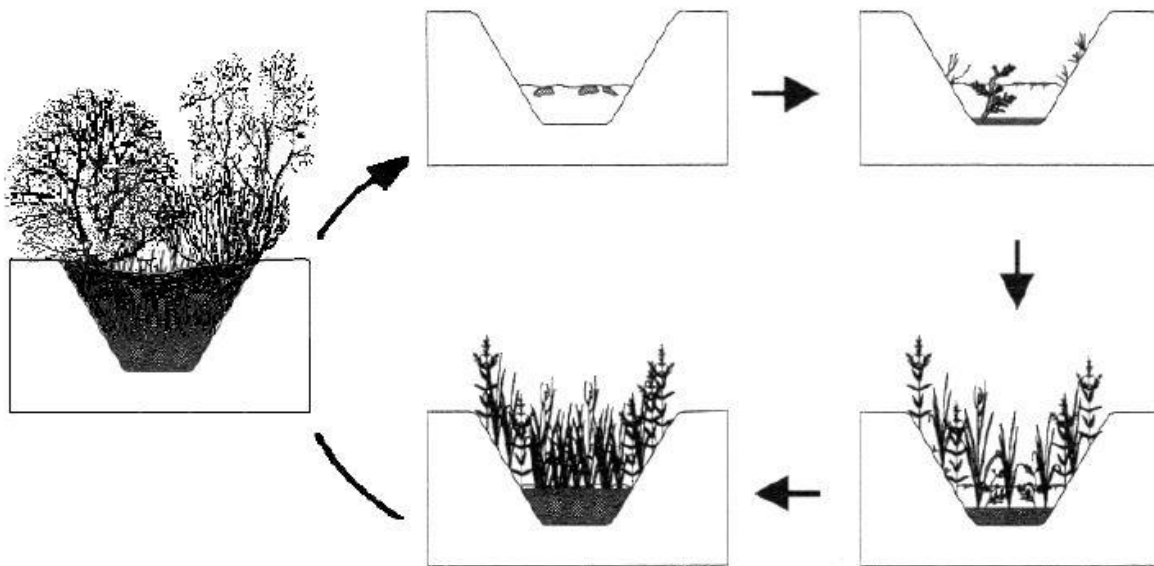


Abbildung 7: Natürliche Sukzession eines Grabens (Leiders, R. & Röske, W.: Gräben, Naturschutzbund Deutschland, 1996, verändert; in GFG, 2013)

Bedeutung von Gräben als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten

Neben der technischen Bedeutung von Gräben, ist in den letzten Jahren besonders die ökologische Bedeutung in den Vordergrund gerückt. Gräben bilden, wie bereits erwähnt, wichtige Verbundbiotope, Rückzugsmöglichkeiten und strukturgebende Landschaftselemente. Dies spielt besonders bei ausgeräumten, monotonen Landschaften eine wesentliche Rolle. Naturnahe Gräben, mit einer reichen Vegetationsstruktur vereinen oft verschiedenste Ansprüche unterschiedlichster Artengruppen. So dienen Gräben und deren Randbereiche oft gleichzeitig als Nahrungshabitate, Brut-, Nist- und Laichplätze, Winterquartiere und Sitz- und Singwarten. Gräben oder Grabenabschnitte gehören, soweit diese naturnah sind nach § 30 BNatSchG Abs. 2 (1) zu den gesetzlich geschützten Biotopen und unterliegen somit einem Rechtsschutz. Demnach ist es verboten, diese zu Zerstören oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung auszusetzen. Weitere Gräben sind auf Grund ihrer Vegetationsstruktur oder bestimmter Artvorkommen Bestandteil eines Schutzgebietes oder unterliegen den Auflagen der FFH-Richtlinie (siehe Kapitel 0) (LfU BW, 2000).

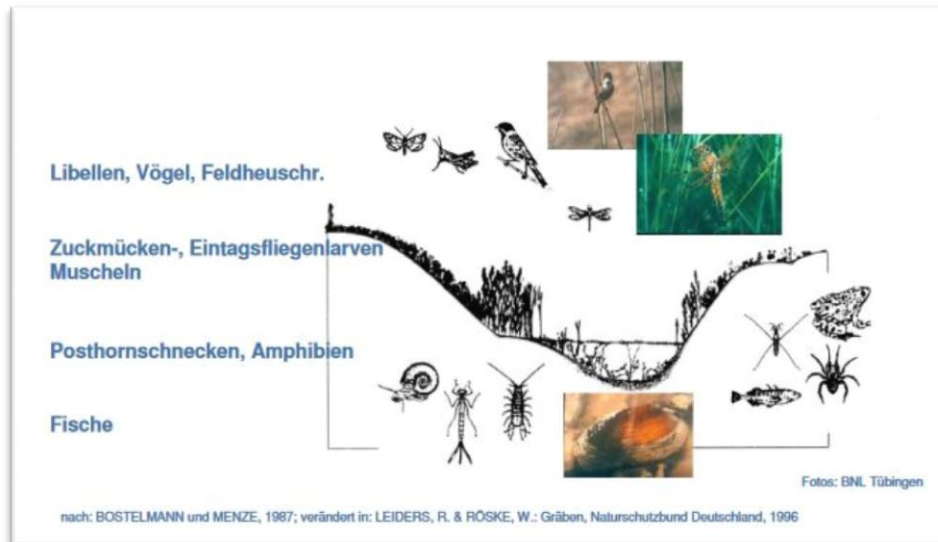


Abbildung 8: Lebensräume in Gräben mit ständiger oder überwiegender Wasserführung und ihre Besiedlung (GFG, o.J.)

5.2 Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben

Zur Gewährleistung der Anforderungen an ein Fließgewässer sowie zur Pflege und Entwicklung eines solchen, gibt es verschiedene Maßnahmen. Diese werden in Sachsen-Anhalt, bei Gewässern 2. Ordnung, durch die Unterhaltungsverbände durchgeführt. Die technische Umsetzung erfolgt dabei durch die vom UHV beschäftigten Mitarbeiter unter Berücksichtigung vorhandener Unterhaltungspläne. Vorrangiges Ziel ist die Aufrechterhaltung eines hinreichenden Wasserabflusses unter Berücksichtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit sowie der Entwicklungsziele. Hinweise für eine schonende Gewässerunterhaltung werden im Kap. 5.3 näher erläutert.

Bevor eine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt, sollten im Interesse einer nachhaltigen und schonenden Gewässerunterhaltung, die Erkenntnisse der Gewässerschau und den daraus resultierenden Festlegungen des Unterhaltungsplanes berücksichtigt werden. Nur so, kann die Funktionstüchtigkeit der Gewässer sowohl im Hinblick auf wasserwirtschaftliche als auch auf ökologische Belange sichergestellt werden. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass nur die nötigsten Maßnahmen mit standortgerechten Methoden (Einsatz von Maschinen und Geräten) durchgeführt werden. Dabei spielt der Durchführungszeitpunkt einer Maßnahme eine erhebliche Rolle. Sensible Bereiche und Bereiche mit gefährdeten Arten sollten nie innerhalb von Brut-, Ruhe- und Schonzeiten von einer Maßnahme betroffen sein (siehe Kapitel 0). Daher empfiehlt sich bei der Erhebung der Grundlagendaten die Einbeziehung der Naturschutzverwaltung und aller vorhandenen Naturschutzinstitutionen, um Beeinträchtigungen vorzubeugen. Zur Minimierung der Pflegeeingriffe hat sich neben der zeitlichen auch eine räumliche Staffelung der Unterhaltungsmaßnahmen bewährt. Eine wechselseitige oder abschnittsweise Mahd und die Belassung von unbearbeiteten Bereichen ermöglichen zumindest einem Teil der betroffenen Arten eine Ausweichmöglichkeit, sodass der

Individuenverlust geringgehalten wird und nach einem Eingriff eine rasche Neubesiedlung stattfinden kann (LfU BW, 2000).

5.2.1 Abflusssichernde Maßnahmen

Abflusssichernde Maßnahmen gehen immer mit einer erheblichen Störung der Gewässerfauna und Gewässerflora einher. Sie bestimmen durch Intensität, Rhythmus und Zeitpunkt der Maßnahme, maßgeblich die Artenvielfalt und die Ausbildung der Pflanzengesellschaften in und am Gewässer. Vor diesem Hintergrund muss daher beachtet werden, dass nur dann eine rechtssichere und fachlich qualifizierte Umsetzung stattfinden kann, wenn alle fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllt sind (WVT 2012, S.30-32). Die vier wesentlichsten abflusssichernden Maßnahmen sind das Krauten (Entkrauten), die Räumung (Grundräumung), die Mahd und die Gehölzpflege.

5.2.1.1 Krauten(Entkrauten)

Das Krauten oder auch Entkrauten von Fließgewässern beschreibt die Entfernung von Phytomasse durch abschneiden oder abreißen. Dabei werden die Gewässersohle und Teile der Böschung von Wasserpflanzen befreit, um einen Abflusstau vorzubeugen. Vor allem nährstoffreiche und voll besonnte Gewässer weisen eine erhöhte Phytomasseproduktion auf und werden daher regelmäßig und meist mehrmals im Jahr entkrautet. Bei der Umsetzung von Entkrautungsmaßnahmen werden sowohl schwimmende als auch landgestützte Geräte eingesetzt. Zu den am häufigsten eingesetzten, schwimmenden Geräten gehört das Mähboot. Dies ist mit einem Mähwerk und einer Sammelvorrichtung für das Mähgut ausgestattet und wird bei Fließgewässern mit hoher Fließgeschwindigkeit und einer Breite ab 10 m eingesetzt. Bei landgestützten Systemen im Flachland kommt der Mähkorb zum Einsatz. Dieses Anbaugerät für Bagger ist bis zu 3 m breit und besteht aus einem Auffangkorb mit Doppelmesserschneidwerk. Dieses Gerät hat den Vorteil, dass das Mähgut während des Arbeitsprozesses gesammelt und sofort aus dem Wasser entnommen werden kann. Beide Systeme sollten nur in Verbindung mit Abstandshaltern eingesetzt werden. So wird vermieden, dass die Sohlenstruktur und dort lebende Tierarten beeinträchtigt werden. Es empfiehlt sich ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten (MELUR 2011, S 18-19).



Abbildung 9: Mähboot „Berky“ im Einsatz (berky.de, 2016)

5.2.1.2 Räumen (Grundräumen)

Ist ein Fließgewässer in seiner Abflussleistung z.B. durch Verlandung beeinträchtigt, so ist eine Räumung des Gewässerprofils unumgänglich. Dies bedeutet, dass der Gewässersohle Kies, Schlamm und Sandauflagerungen mechanisch entnommen werden. In der Regel geschieht dies mittels eines Grabenlöffels. Das gewonnene Räumgut wird seitlich abgelagert oder direkt auf den angrenzenden Flächen verteilt. Dabei werden die Sohlenstruktur und die Ufer erheblich geschädigt, eine Verletzung oder Tötung von Pflanzen- und Tierarten ist dabei unvermeidbar. In der Vergangenheit wurden häufig Grabenfräsen für die Herstellung eines glatten und gleichmäßigen Querprofils eingesetzt. Diese Maschinen räumen das komplette Fließgewässerprofil durch rotierende Scheiben und Trommeln aus, das Räumgut wird seitlich ausgeworfen und verteilt. Auf den Einsatz von Grabenfräsen sollte auf Grund ihrer radikalen Arbeitsweise verzichtet werden (Kifl 2000, S. 48-49).



Abbildung 10: LAP Grabenräumung im NSG Kirchwerder Wiesen (EGL Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, 2010)

5.2.1.3 **Mähen**

Eine Mahd findet im Bereich der Uferböschung und des Uferstreifens statt. Ziel ist es, die Abflussleistung, vor allem bei Hochwasserereignissen, zu erhalten und die Fließgewässer für einen weiteren Maschineneinsatz zugänglich zu machen. Sie ist damit die am häufigsten durchgeführte Unterhaltungsmaßnahme und wird meist mit Mähwerken verschiedenster Bauarten umgesetzt. Zu beachten ist, dass die Intensität der Mäharbeiten selektiv auf die Zusammensetzung der Pflanzen- und Tiergemeinschaften wirkt. Schnitttolerante Pflanzenarten werden gefördert und können u.U. Dominanzbestände ausbilden. Das Mahdgut sollte aus dem Gewässer entfernt und seitlich für mind. 1-2 Tage gelagert werden, um eine zusätzliche Eutrophierung auszuschließen und Fluchtmöglichkeiten für Tierarten sicherzustellen (MELUR 2011, S. 17).



Abbildung 11: Mäharbeiten mit Front- und Seitenmäher (Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, o.J.)

5.2.1.4 *Gehölzpflege*

Uferbegleitende Gehölze spielen eine erhebliche Rolle für den Gewässerhaushalt. Sie bilden zusammen mit Hochstaudenfluren und Röhrichten den natürlichen Übergang zwischen Wasser- und Landlebensraum. Ihre wasserwirtschaftliche Funktion als stabilisierende Elemente der Böschungen, Abflussdämpfung, Wind- und Immissionsschutz, sowie die optischen Wirkungen sind von großer Tragweite. Hinzu kommen die ökologischen Vorteile einer Beschattung zur Minderung des Krautaufwuchses, Strukturelement, Lebensraum und Nahrungsgrundlage. Daher sollte, im Falle einer notwendigen Gehölzpflege, auf eine schonende Unterhaltung zurückgegriffen werden.



Abbildung 12: Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Stolpen pflegen alte Kopfweiden am Pfaffengrundwasser (Bauhof Stolpen, 2014)

5.3 Abflusssichernde Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und deren Auswirkung auf Fauna und Flora

Fließgewässer bilden in der heutigen, intensiv genutzten Landschaft oft die einzigen Sekundärlebensräume für eine Vielzahl limnischer Arten der ehemaligen Flussauen und Feuchtgebiete. Sie vereinen stellenweise mehrere Lebensräume, von Wasserpflanzengesellschaften über Röhrichte und Hochstaudenfluren bis hin zu Magerrasen an den Böschungsbereichen, und bilden somit automatisch eine Biodiversitätsinsel.

Im Zuge einer abflusssichernden Gewässerunterhaltung kommt es immer zu mehr oder weniger schweren Eingriffen in den Gewässerhaushalt. Dabei wird durch den Einsatz von landgestützter Großtechnik der Boden am Gewässerrand (oberer Böschungsbereich) verdichtet und es kann ggf. zu einer akustischen Störung während sensibler Zeiten wie z.B. Brutperioden kommen. Das Entfernen der Krautschicht, die Beseitigung von Gehölzstrukturen oder des Sohlenmaterials zerstört vorhandene Habitatstrukturen für einen längeren Zeitraum (siehe Abb. 10). Durch die Eingriffe verändern sich mindestens kurzfristig die Wasserqualität, Licht- und Temperaturverhältnisse sowie die Nährstofffreisetzung durch aufgewirbeltes Bodenmaterial oder Mahdgutreste im Gewässer. Des Weiteren werden die Abflussleistung und die Strömungsgeschwindigkeit erhöht, was ein Abdriften von Organismen zur Folge haben kann. Nicht zuletzt werden durch den Maschineneinsatz Tiere verletzt, getötet oder mit dem Räumgut aus ihrem Lebensraum entfernt. Vor allem bei der beidseitigen Räumung (Sohlräumung) kommt es zu einer kompletten Vernichtung der vorhandenen Strukturen. Aus diesem Grund sollten die Unterhaltungspflichtigen an allen Fließgewässern oder deren Abschnitten ein Unterhaltungskonzept bzw. Unterhaltungsplan erarbeiten. Dies kann nur

durch eine gründliche Datenrecherche und der Abstimmung mit Landwirten, Gemeinden und dem Naturschutz einhergehen. Das Resultat dieser Zusammenarbeit führt zu einer naturverträglichen Gewässerunterhaltung (KORTE 2012).

Maßnahmen	Wirkung auf die Lebewelt	Betroffene Arten(gruppen)	
Grundräumung	Verlust von Wasserpflanzen und Bachsedimenten als Lebensraum, Versteck sowie Fortpflanzungs-, Brut-, Entwicklungs- oder Nahrungshabitat	Amphibien Ringelnatter Fische und Neunaugen Libellen Wasserkäfer, -schnecker Muscheln Biber	
Krautung	Verlust von Wasserpflanzen als Lebensraum, Versteck sowie Fortpflanzungs-, Brut-, Entwicklungs- oder Nahrungshabitat	Amphibien Ringelnatter Fische Libellen Wasserkäfer, -schnecker	
Böschungsmahd	Störung der Ufervegetation als Lebensraum, Versteck sowie Fortpflanzungs-, Brut-, Entwicklungs- oder Nahrungshabitat; Veränderung des Mikroklimas	Amphibien Reptilien Libellen Schmetterlinge Brutvögel	

Abbildung 13: Abflusssichernde Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und deren Auswirkung auf die Fauna (Thiel, 2014)

Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Fauna und Flora

Der Lebensraum Fließgewässer beherbergt eine Vielzahl unterschiedlicher Tier- und Pflanzenarten und bildet somit ein wichtiges Habitat innerhalb der Kulturlandschaft. Fließgewässer und deren Umgebung dienen im jahreszeitlichen Verlauf oft als Teilhabitat z.B. als Brut-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte. Daher existiert ganzjährig Leben im und am Gewässer. Aus diesem Grund spielt der Zeitpunkt zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen eine entscheidende Rolle (siehe Abb. 11). Als allgemeingültige Regel gilt, dass erforderliche Eingriffe möglichst auf die Monate September und Oktober zu beschränken sind. Hinzu kommen die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG, welcher verbietet, Röhrichte (u. a. Schilf, Rohrkolben) in der Zeit vom 1. März bis 30. September zurückzuschneiden. Ein Schnitt außerhalb dieses Zeitraumes, kann nur über eine Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden und sollte in Abschnitten erfolgen. Darüber hinaus gilt im selben Zeitraum das Verbot, Gehölze zurückzuschneiden (z. B. auf Stock setzen) oder zu beseitigen (§ 39 Abs. 5 (2) BNatSchG).

Tabelle 3 sensible Zeiten für Artengruppen bei der Umsetzung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Landratsamt Bodenseekreis, o.J.)

Artengruppe	Schonzeit/sensible Zeit
Vögel	01.März bis 30. Juni (Brutzeit)
Libellen	01.Mai bis 15.August (Entwicklungs- und Flugzeit)
Fische	01.Oktober bis 31. April (Laichzeit, Winterruhe)
Krebstiere	01.Oktober bis 31.Juli (Schonzeit)
Amphibien	01.November bis 31.April (Laichzeit, Winterruhe)

Eine Abweichung von den genannten Verboten kann nur die zuständige Behörde (LHW – Landesbetrieb für Hochwasserschutz) beantragen, wenn die Maßnahme dem überwiegenden öffentlichen Interesse, also der Abwehr privatwirtschaftlicher Schäden oder dem Hochwasserschutz dient. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Einsatz von geeigneten bzw. schonenden Geräten und Maschinen zur Umsetzung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (WVT & U.A.N., 2014).

Die Tabellen 2 und 3 zeigen einen Überblick über ökologische abflusssichernde Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Praxis. Jede einzelne Maßnahme wird hinsichtlich ihres Einsatzbereiches am Gewässer, der Technik zur Umsetzung, den schonendsten bzw. ökologischsten Zeitraum für die Durchführung, das mögliche betroffene Artenspektrum und LRT, die Hinweise für eine ökologische Umsetzung und das anfallende Restmaterial abgehandelt. Zur Ermittlung der Übersicht wurden insgesamt vier Quellen (MUNLV NRW, 2010; WVT & U.N.A., 2014; MEULR, 2011; LfU BW, 2000) verglichen und abgestimmt. Es wurden nur Techniken aufgelistet, die einer schonenden und ökologischen Gewässerunterhaltung entgegenkommen. Zu beachten ist, dass bei den Zeiträumen und Intervallen die gesetzlichen Schonzeiten generell eingehalten werden müssen, eine Abweichung kann im Einzelfall durch die zuständige Behörde beantragt werden (Ausnahmegenehmigung).

Tabelle 4 Ökologische, abflusssichernde Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Praxis Teil 1 (vgl. MUNLV NRW, 2010; WVT & U.N.A., 2014; MEULR, 2011; LfU BW, 2000)

Technik/Einsatzbereich	Zeitraum/Intervall	Betroffene Arten/LRT	ökologische Bewertung/Umsetzung	Räumgut
Entkrauten				
Mähkorb mit Abstandshalter mind. 10 cm (als Ausleger an Trägerfahrzeug); Böschung/Ufer/ Sohle	1-3x pro Jahr, Sept. - Okt. (ideal); ab Mitte Mai möglich --> Ereignisbezogen, abschnittsweise, wechselseitig, punktuell	Amphibien, Fische, Insekten; LRT 3260, LRT 3270, LRT 6430	geringe Verletzungsgefahr für Tiere; beim herausnehmen des Mahdguts können Individuen abgefischt werden, Böschung und Sohle zeitlich versetzt mähen/entkrauten, abschnittsweise vorgehen, Stromaufwärts gerichtet (abdriften)	Räumgut über dem Gewässer abtropfen lassen, Ablagerung am Böschungsrand (mind. 24 Std.), ggf. Kontrolle des Räumguts auf Individuen (Fische/Amphibien/Muscheln)
Mähboot mit Balkenmäherwerk (ferngesteuert o. selbstgesteuert) Gewässertiefe mind. 20 cm, Sohlbreite ab 1m; Sohle/Böschung	1-3x pro Jahr, Sept. - Okt. (ideal); ab Mitte Mai möglich --> Ereignisbezogen, abschnittsweise, wechselseitig, punktuell	Amphibien, Fische, Insekten; LRT 3260, LRT 3270, LRT 6430	geringe Verletzungsgefahr für Tiere; beim herausnehmen des Mahdguts können Individuen abgefischt werden, Böschung und Sohle zeitlich versetzt mähen/entkrauten, abschnittsweise vorgehen, Stromaufwärts gerichtet (abdriften)	Ablagerung am Böschungsrand (mind. 24 Std.), ggf. Kontrolle des Räumguts auf Individuen (Fische/Amphibien/Muscheln)
Räumen				
Spaten , per Hand, punktuell, bei kleineren Anlandungen; Sohle/Böschung	max. aller 5 Jahre; Sept. - Okt. (ideal); auf Mindestmaß beschränken, abschnittsweise, punktuell	Fische, Insektenlarven, Muscheln, Krebstiere, LRT 3260, LRT 3270, LRT 6430	sehr geringes Verletzungsrisiko, durch Unregelmäßigkeiten beim Graben werden neue Strukturen geschaffen	Räumgut am Böschungsrand ablagern (mind. 24 Std.), ggf. Kontrolle des Räumguts auf Individuen (Fische/Amphibien/Muscheln)
Bagger mit Grabenlöffel , variabel, alle Sohlsubstrate; Sohle/Böschung	max. aller 5 Jahre; Sept. - Okt. (ideal); auf Mindestmaß beschränken, abschnittsweise, punktuell	Insektenlarven, Muscheln, Krebstiere, LRT 3260, LRT 3270, LRT 6431	geringes Verletzungsrisiko, Zielgenaues und variables Arbeiten möglich (punktuell, wechselseitig),	Räumgut über dem Gewässer abtropfen lassen, Ablagerung am Böschungsrand (mind. 24 Std.), ggf. Kontrolle des Räumguts auf Individuen (Fische/Amphibien/Muscheln)
Bagger mit Mähkorb , mähen und räumen gleichzeitig, bei weichem Sohlsubstrat; Sohle/Böschung/Ufer	max. aller 5 Jahre; Sept. - Okt. (ideal); auf Mindestmaß beschränken, abschnittsweise, punktuell	Fische, Insektenlarven, Muscheln, Krebstiere, LRT 3260, LRT 3270, LRT 6432	mittleres Verletzungsrisiko durch Schneidwerk; Zielgenaues und variables Arbeiten möglich (punktuell, wechselseitig),	Räumgut über dem Gewässer abtropfen lassen, Ablagerung am Böschungsrand (mind. 24 Std.), ggf. Kontrolle des Räumguts auf Individuen (Fische/Amphibien/Muscheln)

(§) = § 39 BNatSchG

Tabelle 5 Ökologische, abflusssichernde Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Praxis Teil 2 (MUNLV NRW, 2010; WVT & U.N.A., 2014; MEULR, 2011; LfU BW, 2000)

Technik/Einsatzbereich	Zeitraum/Intervall	Betroffene Arten/LRT	ökologische Bewertung/Umsetzung	Räumgut
Mahd				
Sense , per Hand, punktuell; steile Böschung/Ufer, Randstreifen	1-3 x pro Jahr; Böschungsmahd: Erstschnitt ab Mitte Mai/Zweitschnitt ab Mitte Aug.; Ufer u. Stauden: Mitte August - Ende Feb.; Röhricht: zw. 01.März-30.Sept nur Abschnittsweise (§)	minimales Verletzungsrisiko für Amphibien, Insekten; LRT 6430	sehr schonende Arbeitsweise; punktuell, abschnittsweise, wechselseitige Mahd, sensible Bestände können ausgelassen werden	extra Arbeitsschritt, Entfernung aus dem Gewässer, Ablagerung am Gewässerrand für mind. 24 Std.,
Motorsense/Freischneider , punktuell u. flächig; Böschung/Ufer/Randstreifen/Gehölze	1-3x pro Jahr, Böschungsmahd: Erstschnitt ab Mitte Mai/Zweitschnitt ab Mitte Aug.; Ufer u. Stauden: Mitte August - Ende Feb.; Röhricht: zw. 01.März-30.Sept nur Abschnittsweise (§); Gehölze zw. 01.März-30.Sept nur Pflegeschnitt (§)	minimales Verletzungsrisiko für Amphibien, Insekten; LRT 6431	sehr schonende Arbeitsweise; abschnittsweise/wechselseitige Mahd, sensible Bestände können ausgelassen werden	extra Arbeitsschritt, Entfernung aus dem Gewässer, Ablagerung am Gewässerrand für mind. 24 Std.
Balkenmäher Fingermesserbalken, Doppelmesserbalken, Doppelmesserschneidwerk (häufig als Ausleger an Trägerfahrzeug); Böschung/Ufer/Randstreifen	1-3x pro Jahr, Böschungsmahd: Erstschnitt ab Mitte Mai/Zweitschnitt ab Mitte Aug.; Ufer u. Stauden: Mitte August - Ende Feb.; Röhricht: zw. 01.März-30.Sept nur Abschnittsweise (§)	minimales Verletzungsrisiko für Amphibien, Insekten; LRT 6432	schonende Arbeitsweise; abschnittsweise/wechselseitige Mahd, sensible Bestände können ausgelassen werden	extra Arbeitsschritt, Entfernung aus dem Gewässer, Ablagerung am Gewässerrand für mind. 24 Std.,

(§) = § 39 BNatSchG

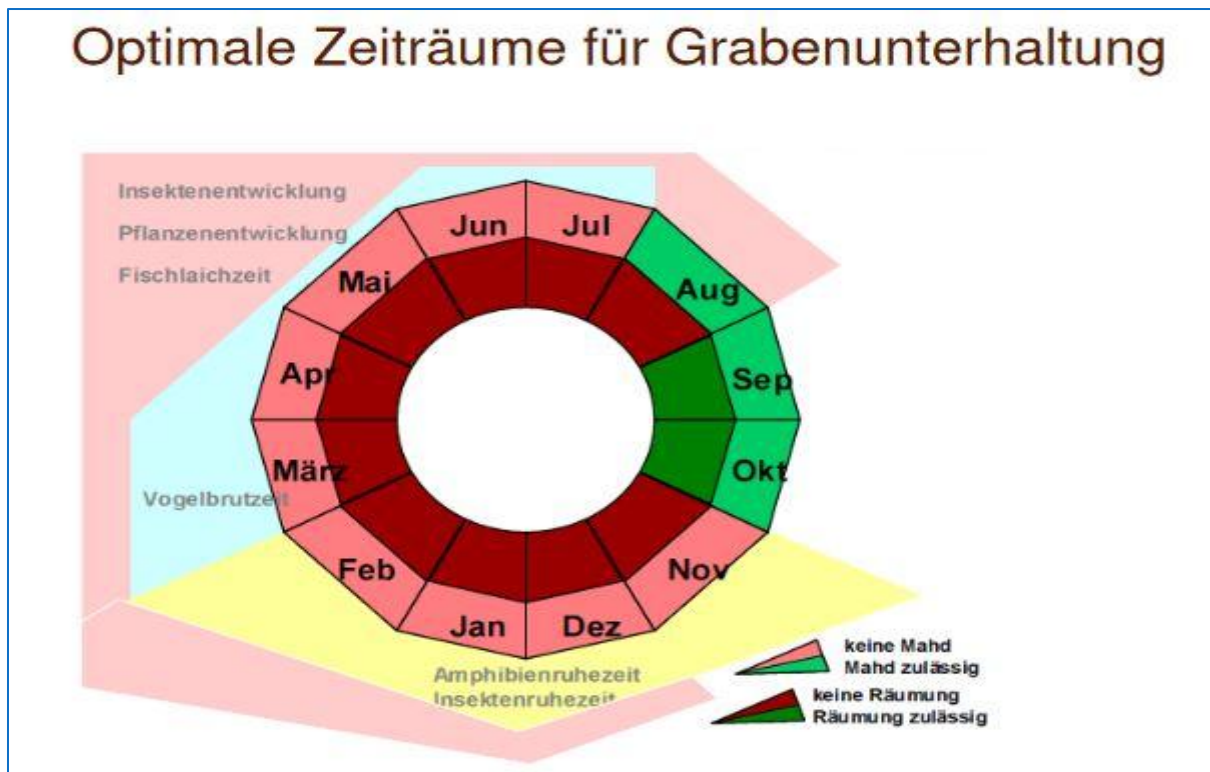


Abbildung 14 Optimale Zeiträume für Grabenunterhaltung (GFG, 2010)

Ökologische Unterhaltungsbegleitung

Eine ökologische Unterhaltungsbegleitung ist immer dann sinnvoll, wenn eine Unterhaltungsmaßnahme innerhalb sensibler Zeiten (Schonzeiten), auf Grund von Ausnahmeverfahren z.B. Hochwasserschutz, durchgeführt werden muss, oder wenn eine Voruntersuchung bzw. ein artenschutzrechtliches Prüfverfahren vorher ergeben hat, dass relevante Arten und LRT betroffen sind. Die Aufgaben einer ökologischen Unterhaltungsbegleitung sind dabei ähnlich, wie bei einer ökologischen Baubegleitung. Die Unterhaltungspflichtigen (UHV) können personell und fachlich die Anforderungen an eine ökologische Unterhaltungsbegleitung meist nicht leisten. Daher können diese Aufgaben an externe Stellen übergeben werden. Zumeist sind dies Planungsbüros, Mitarbeiter der Naturschutzbehörden oder Naturschutzverbände. Diese besprechen zunächst das Vorhaben mit dem UHV unter Einbeziehung aller zur Thematik verfügbaren Datengrundlagen (Artenlisten, Gewässerunterhaltungsplan usw.), und beurteilen die zu erwartenden Auswirkungen auf Fauna und Flora. Anschließend werden Maßnahmen festgelegt, welche zur größtmöglichen Minimierung der Beeinträchtigungen führen. Dazu zählen die Bergung und Umsetzung von Individuen vor einer Maßnahme, die Kontrolle von Aushub (Sediment, Kraut) während der Umsetzung und, falls notwendig, die Bergung, Zwischenhälterung sowie Rück- oder Umsetzung von Individuen nach einer Maßnahme. Parallel werden alle Arbeitsschritte und Beobachtungen dokumentiert und in Form eines Protokolls an den Auftraggeber übergeben (THIELE, 2014).

6 Fallbeispiele für den Umgang mit europarechtlich geschützten Arten und Lebensraumtypen bei der Gewässerunterhaltung

Die beiden nachfolgenden Fallbeispiele basieren auf realen Begebenheiten aus der Gewässerunterhaltungspraxis und wurden von einer direkt beteiligten Stelle zur Verfügung gestellt. Auf Grund des Datenschutzes, wurden die Namen der beteiligten Personen, Ämter und Verbände durch den Autor verändert. Etwaige Übereinstimmungen sind rein zufällig.

6.1 Fallbeispiel 1: Biberdammmentnahme als abflusssichernde Gewässerunterhaltungsmaßnahme im Naturpark bzw. FFH-Gebiet

6.1.1 Hintergrund

Das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Melte“ hat eine Ausdehnung von ca. 60.000 ha und betreut ein Gewässernetz von ca. 1800 km Gesamtlänge (Gewässer 1. und 2. Ordnung) Der UHV beschäftigt zwei Verwaltungsmitarbeiter und 8 Angestellte des Betriebshofes. Gemessen an den zu betreuenden Gewässern, ist die personelle Auslastung sehr hoch. Das Kerngebiet des UHV bildet der Naturpark „Melte-Niederung“ mit einer Gesamtfläche von ca. 28.000 ha. Das Gebiet des Naturparks ist eine naturnahe Kulturlandschaft mit einer reichen Strukturierung durch Gräben, Äcker, Wiesen und Baumreihen. Bedingt durch die Strukturvielfalt existiert eine Vielzahl seltener und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten im Naturpark. Hierzu zählen beispielsweise 104 Brutvogelarten und 36 Säugetierarten, darunter auch Biber (*Castor fiber albus*), Fischotter (*Lutra lutra*) und mehrere Fledermausarten. Aus diesem Grund befinden sich im Gebiet mehrere Vogelschutz- und FFH-Gebiete.

6.1.2 Ausgangssituation

Im Jahr 1994 wurden erstmalig, nach über 100 Jahren, wieder Biber im Gebiet der Melte-Niederung gesichtet. Zunächst verbreiteten sich diese nur sehr langsam, Dammbauten oder Biberburgen wurden seinerzeit nicht festgestellt. Erst ca. sechs Jahre später, wurden die ersten Biberdämme in geringer Stückzahl gemeldet. In dieser Zeit traten seitens des UHV die ersten Probleme an den künstlichen Gräben des Gebietes auf. Durch ihr geringes Gefälle und das flache, seitliche Geländeniveau, kam es zu großflächigen Überstauungen. In dieser Zeit wurden die ersten Befreiungen (gemäß § 67 BNatSchG) zur Biberdammmentnahme bei der UNB gestellt (Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG). Ab 2008 entwickelte sich die Biberpopulation im Gebiet enorm. Die Folgen waren Nässeschäden an Häusern und Gebäuden, verstopfte Brücken und Massen an Fallholz. Als direkte Folge der erhöhten Biberpopulation und den damit verbundenen Auswirkungen, wurden sog. „Biberbesprechungen“ unter Beteiligung der Naturparkverwaltung und des UHV durchgeführt. Während dieser Besprechungen wurde festgehalten, dass die Freihaltung von

technischen Bauwerken, wie Brücken, Durchlässen und Stauanlagen keiner Genehmigung bedürfen, da die Bibertätigkeit in der Regel hier nur sekundär ursächlich ist. Des Weiteren wurde beschlossen, dass alle Maßnahmen an Biberdämmen als Einzelfall betrachtet werden, und einer Zustimmung seitens der Naturparkverwaltung bedürfen.

Verfahrensverlauf bei der Biberschadensabwehr

Die zum Teil erheblichen Schäden können laut UHV nur durch die Beseitigung von Biberdämmen unterbunden werden. Da der Biber eine Art der FFH-RL (Anhänge II/IV) ist, unterliegt er den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1-2 BNatSchG. Aus diesem Grund ist der UHV verpflichtet, bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zu beantragen. Bereits 2012 wurden zwei Anträge bewilligt, unter der Auflage, die Naturparkverwaltung über die Regulierungsmaßnahmen zu informieren und deren Einvernehmen herzustellen. Insgesamt wurden seitens des UHV sechs Dammentnahmen vorgesehen, wobei die Naturparkverwaltung vier Zustimmungen erteilte. Laut UHV „Untere Melte“ ist es sehr zeitaufwändig und kostenintensiv, für jede Regulierungsmaßnahme an Biberdämmen eine Einzelgenehmigung einzuholen. Hinzu kommt, dass durch den Baudrang der Biber, Beeinträchtigungen sehr kurzfristig entstehen können und ein Antragsverfahren mehrere Monate andauern kann. Daher hat der UHV im Anfang 2014 einen „Antrag auf Naturschutzrechtliche Befreiung zu Maßnahmen an Biberdämmen“ für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 beim zuständigen Umweltamt eingereicht. Der Antrag umfasst sowohl Gewässer 1. Ordnung (Durchführung der Unterhaltung wurde seitens des LfG an den UHV übertragen) als auch Gewässer 2.Ordnung bzw. die betroffenen Biberreviere, sowie deren genaue Bezeichnung und Lage.

Reaktion der zuständigen Behörde

Im März desselben Jahres, erteilte das Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, unter Berücksichtigung von Auflagen, die Bewilligung bis zum 31.12.2015. Insgesamt wurden sechs Auflagen erlassen, um den Anforderungen an eine naturverträgliche und schonende Umsetzung der Maßnahmen gerecht zu werden. Die folgenden Auflagen entstammen dem Schreiben der Behörde, „Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Zwecke von Regulierungsmaßnahmen an Biberdämmen der Spezies Elbebiber (*Castor fiber albicus*) im Bereich der lt. Anlage aufgeführten Gewässerstandorte im Naturpark „Melte-Niederung“ zur Gewährleistung des Wasserabflusses“, und wurden vom Autor inhaltlich gekürzt.

Das Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz listet insgesamt vier zulässige Regulierungsmaßnahmen an Biberdämmen auf.

- a. Einbau von Drainage- oder Abflussrohren in den Biberdamm,
- b. Regulierung der Biberdammhöhe durch Entnahme von Material,
- c. Öffnung des Biberdammes,
- d. Entnahme des Biberdammes.

Die o.g. Regulierungsmaßnahmen sind durch eine Prüfung der Gegebenheiten vor Ort in der angegebenen Reihenfolge anwendbar. Dabei ist die mildeste Maßnahme (a) für alle Biberdämme vorrangig umzusetzen. Sollte dies nicht zum gewünschten Effekt führen, sind Einzelfallbezogen die Maßnahmen b, ferner c und d umzusetzen. Bei Anwendung der Maßnahmen b, c und d sind die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des zu erwartenden privatwirtschaftlichen Schadens zu berücksichtigen. Die Naturschutzbehörde hat das Recht, eine Begründung der zu erwartenden privatwirtschaftlichen Schäden einzufordern. Weiterhin dürfen die Regulierungsmaßnahmen nur vom UHV selbst oder durch ihn berufene, fachkundige Personen (ggf. Naturparkverwaltung, Planungsbüro) durchgeführt werden. Das bei den Regulierungsmaßnahmen anfallende Biberdammmaterial ist nach der Entnahme zu beraumen. Die Arbeiten sind in schonender Art und Weise auszuführen, zusätzliche Beeinträchtigung und Störung der Tier- und Pflanzenwelt sollten vermieden werden. Jede einzelne Regulierungsmaßnahme ist mit der Naturparkverwaltung „Melte-Niederung“ abzustimmen, zu dokumentieren und halbjährlich in Form eines Berichtes an die Naturschutzbehörde zu melden.

Begründung

Der ausgestellte Bescheid beruht auf § 67 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Diese kann, nach Prüfung der Sachlage, eine Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ausstellen. Eine Begründung zur o.g. Entscheidung ist zwingend erforderlich, um die Entscheidung rechtlich und sachlich abzusichern. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Begründungen vom Autor gekürzt.

Zum Zeitpunkt des Antrages existierte folgende Ausgangssituation. Mehrere Biberdämme führen zu einem erheblichen Wasserstau und zu erhöhten Wasserständen. Dies hat zu Folge, dass anliegende landwirtschaftliche Flächen erheblichen Nutzungsbeeinträchtigungen unterliegen und die Wahrscheinlichkeit einer stark eingeschränkten Nutzung oder die Nutzungsaufgabe (Ertragsausfall) erzwingen. Des Weiteren ist durch einen erhöhten Wasserabfluss davon auszugehen, dass Böschungsschäden entstehen und im Zuge der Dammbauten, seitliche Ausspülungen auftreten können. Der Elbebiber (*Castor fiber albicus*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG i.V. mit Anhang IV der FFH-RL eine streng geschützte Tierart und unterliegt den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3. Die beantragten Vorhaben stellen damit grundsätzlich verbotene Handlungen dar. Nach derzeitiger Einschätzung besteht aber die akute Gefahr, dass erhebliche landwirtschaftliche Schäden auftreten und die Folgeschäden zu einer unzumutbaren Belastung führen und somit eine Alternative ausgeschlossen werden kann. Daher kann eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 45 Abs. 7 Nr. 1 von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG gewährt werden, wenn diese mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind. Durch die Festlegung von Auflagen, wird gewährleistet, dass der Umfang der Maßnahmen minimiert wird und die Einbeziehung der Naturparkverwaltung in die Entscheidungsfindung einen strengen artenschutzrechtlichen Rahmen bildet. Die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL stehen der artenschutzrechtlichen Befreiung nicht entgegen, da die punktuellen Eingriffe in den Lebensraum und die Umsetzung der

Regulierungsmaßnahmen zu keiner Gefährdung der Biberpopulation führen. Ein Ausweichen der Individuen auf weniger sensible Bereiche ist uneingeschränkt möglich.

Die Befristung des Bescheides für knapp zwei Jahre soll der Behörde einen praktikablen Zeitraum einräumen, um auf Veränderungen des Sachverhaltes oder Mängel in der Verfahrensweise reagieren zu können. Eine längere Befristung würde den artenschutzrechtlichen Belangen des Bibers nicht gerecht werden. Die Einzelfallentscheidung in Verbindung mit der vorrangigen Anwendung der mildesten Regulierungsmaßnahmen im Verfahrensverlauf, stellt die artenschutzfachlichen Anforderungen sicher. Zur Durchführung der Regulierungsmaßnahmen kann der Antragsteller fremde Personen beauftragen, wenn diese im Sinne des vorliegenden Bescheides handeln. Die Beräumung des Biberdammmaterials nach der Maßnahmendurchführung soll verhindern, dass die Biber nachträglich animiert werden am gleichen Ort erneut einen Damm zu errichten. Bei der Durchführung der Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen, welche über diesen Bescheid hinausgehen, vermieden werden. Die Naturparkverwaltung muss bei jeder Einzelfallentscheidung vor Ort sein und die Wahl der Regulierungsmaßnahme treffen. Ihr obliegt die detaillierte Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zur Weiterleitung an die zuständige Behörde.

6.1.3 Zusammenfassung

Der vorliegende Fall zur Entfernung von Biberdämmen durch den UHV „Untere Melte“ im Gebiet der Melte-Niederung ist ein praxisnahes Beispiel aus der Gewässerunterhaltung. Der Biber, in seiner Eigenschaft als Dammbauer und Gewässeranstauer, kann schwere Schäden am Gewässer und den angrenzenden Flächen verursachen. Dies kann so weit gehen, dass privatwirtschaftliche Schäden eintreten. Um diese Schäden abzuwehren bzw. vorzubeugen, wurden in Zusammenarbeit mit der Naturparkverwaltung, sog. Biberbesprechungen durchgeführt. Dabei wurden anhand der vorliegenden Fälle, mögliche Regulierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf die ansässige Biberpopulation diskutiert. Seitens des UHV „Untere Melte“ wurde darauf hingewiesen, dass 2014 die Einsatzstunden zur Gewässerunterhaltung auf das Doppelte angestiegen sind. Des Weiteren erhöhten sich die direkten jährlichen Kosten von 24.000 € auf 59.000 €. Aus diesem Grund wurde seitens des UHV die Entnahme von Biberdämmen bzw. die artenschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 45 Abs. 7 Nr. 1 von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG beantragt. Als Resultat erteilte die zuständige UNB eine zweijährige Ausnahmegenehmigung unter verschärften Auflagen. Demnach ist bei jeder Regulierungsmaßnahme an Biberdämmen die Naturparkverwaltung hinzuzuziehen. Diese Vorgehensweise dient der Erfüllung artenschutzrechtlicher Belange, um die Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken und Beeinträchtigungen, welche über die Regulierungsmaßnahme hinausgehen, zu unterbinden. Die UNB ist durch eine Dokumentation der Einzelmaßnahmen regelmäßig zu unterrichten.

6.2 Fallbeispiel 2: Versäumnis einer FFH-VP vor der Umsetzung einer Gewässerunterhaltungsmaßnahme in einem FFH-Gebiet

6.2.1 Hintergrund

Der UHV „Mittlere Melte“ ist mit der Pflege mehrerer Gewässer 2. Ordnung beauftragt. Hinzu kommt ein weit verzweigtes Netz von kleineren Bächen und Gräben verschiedener Typen, welche das Verbandsgebiet in weiten Teilen prägen. Die strukturreiche Landschaft ist reich an Tier- und Pflanzenarten, darunter befinden sich viele streng geschützte Arten. Der betroffene Gewässerabschnitt ist Teil des Naturparks „Melte-Niederung“ und in weiten Teilen als Bestandteil eines Naturschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesen.

6.2.2 Ausgangssituation

Durch die kurzfristige Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel an den UHV, war dieser in der Lage, zusätzliche, für ihn notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an einem Gewässer 2. Ordnung durchzuführen. Aus diesem Grund wurde 2010 ein Gewässerabschnitt einer Grundräumung (Kap. 5.2.1.2) unterzogen, zusätzlich wurde das Gewässer verbreitert und der Aushub als Wall seitlich abgelagert. Im gleichen Jahr hat eine in Deutschland anerkannte Naturschutzvereinigung (zukünftig NSV genannt) das zuständige Amt für Umweltschutz (UNB) darüber informiert, dass durch die Aussage verschiedener Bürger, mehrere Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (u.a. Entfernung von Biberburgen und Ufergehölzen) innerhalb der Landkreise durch den UHV „Mittlere Melte“ durchgeführt wurden. Es wurde seitens des NSV darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zum Zeitpunkt ihrer Durchführung (Anfang Juni, Hauptvegetationsperiode) aus naturschutzfachlicher Sicht vermeidbar gewesen wären. Weiterhin bestünde keine dringende Notwendigkeit zu deren Umsetzung. Die NSV verlangte daher in ihrem Schreiben an die UNB, dass diese Einfluss auf den Unterhaltungspflichtigen nimmt bzw. den Sachverhalt einer Prüfung unterzieht.

Prüfung des Sachverhalts und Stellungnahme seitens der UNB

Als Reaktion auf die Anfrage seitens des NSV nahm die UNB im November 2011 eine Prüfung des Sachverhaltes vor. Dabei wurde festgestellt, dass in den Bereichen des Naturparks (Teile des NSG und FFH-Gebietes) der Tatbestand eines Gewässerausbaues erfüllt sei. Eine Beteiligung der zuständigen UNB habe nicht stattgefunden, eine Vorprüfung oder FFH-VP wurde ebenfalls nicht durchgeführt. Daraufhin hat die UNB die zuständige Aufsichtsbehörde für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, zukünftig Landesbetrieb für Gewässerunterhaltung (LfG) genannt, unterrichtet und einen Vor-Ort-Termin zur Beurteilung der Situation durchgeführt. Im Zuge dieses Termins wurden bereits mögliche Kompensationsmaßnahmen besprochen, um die bereits eingetretenen Beeinträchtigungen nachträglich zu mildern. Nach Auffassung der UNB, im Benehmen mit der Naturparkverwaltung, handelt es sich um Maßnahmen, welche weit über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung

hinausgehen. In den Bereichen des FFH-Gebietes gilt die Intensivierung der Gewässerunterhaltung als Hauptgefährdungsursache. Eine konkrete Aussage, in wie weit es zu Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten bzw. LRT nach Anhang I FFH-RL kam, konnte auf Grund der fehlenden Bestandsaufnahme vor der Maßnahmenumsetzung, nicht getroffen werden. Es wird davon ausgegangen, dass mindestens zwei LRT (nach Anhang I FFH-RL) und insgesamt sechs Arten nach Anhang II und IV FFH-RL Beeinträchtigungen durch die Unterhaltungsmaßnahmen ausgesetzt waren. Hierzu gehören die LRTs 3260 und 3270, sowie der Elbebiber (*Castor fiber albicus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Für die Gewässerabschnitte des NSG regelt die Naturschutzgebietsverordnung die Gewässerunterhaltung. Demnach schließt eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung großflächige Grundräumungen in den betroffenen Abschnitten gänzlich aus. Ferner sind alle Handlungen, welche das gesamte NSG oder einzelne Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten. Insgesamt kommt die UNB zu der Feststellung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und der angrenzenden Lebensräume gegeben ist. Eine konkrete und detaillierte Aussage zum Umfang der betroffenen Arten, sowie zu den damit verbundenen langfristigen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebietes und des NSG, kann ohne vorherige Bestandsaufnahme nur grob getroffen werden.

Stellungnahme seitens des Ministeriums

Die UNB hat, wie bereits erwähnt, den LfG zu einem Vor-Ort-Termin gebeten. Parallel dazu wurde im November 2011 auch das zuständige Ministerium bzw. die Abteilung für Wasserwirtschaft über die Vorgänge informiert. Es dauerte bis zum August 2012, bis sich die Abteilung für Wasserwirtschaft mit einer Stellungnahme an den NSV wendete. In ihr heißt es, dass die Grundräumung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses notwendig war, es aber seitens des LfG versäumt wurde, eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit vorzuschalten. Daher wurde der LfG zur Durchführung einer nachträglichen FFH-VP verpflichtet. Sollte sich im Zuge der nachträglichen FFH-VP herausstellen, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks geführt hat und damit unzulässig war, so wird im Rahmen der Ausnahme- und Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG eine förmliche Einbeziehung des NSV erfolgen.

In einem weiteren Schreiben des Ministeriums an den NSV Anfang 2013, wurde mitgeteilt, dass die nachträgliche FFH-VP eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes ergab. Demzufolge war das Projekt unzulässig und es ist eine Ausnahme- und Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG unter Einbeziehung der anerkannten Naturschutzvereinigungen durchzuführen. Weiter heißt es, dass der Unterhaltungspflichtige nach der Fachstellungnahme seitens der UNB, zeitnah die notwendigen Kohärenzmaßnahmen zum Ausgleich der bereits durchgeführten Maßnahmen mit der UNB abstimmt und vor deren konkreter Entscheidungsfindung die anerkannten Naturschutzvereinigungen über eine mögliche Stellungnahme informiert.

Bis zum Juli 2013 ereignete sich zunächst nichts, worauf der NSV ein Anschreiben an das Büro des Ministers verfasste, mit der Bitte, die bereits im August 2012 zugesicherte Beteiligung des NSV zum vorliegenden Fall, abzuklären. Daraufhin wurde im Auftrag des Ministers ein Schreiben an den NSV verfasst und im August 2013 zugesandt. In diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass sich der LfG und die UNB bis zu diesem Zeitpunkt noch im Abstimmungsprozess zu den rückwirkenden Kohärenzsicherungsmaßnahmen befänden. Ein Kompromiss werde durch ein beauftragtes Planungsbüro erarbeitet und derzeit noch geprüft. Es wurde nochmals versichert, dass unmittelbar nach Beendigung des Abstimmungsprozesses die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt werden. Die zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung des Falles seien auf Grund des Hochwasserereignisses 2013 zu Stande gekommen.

Zwischenbericht

Auf Grund der langen Bearbeitungszeit und der ausbleibenden Beteiligung des NSV, hat sich dieser dazu entschlossen, einen Rechtsanwalt einzuschalten. Die Kanzlei hat im Dezember 2013 erneut bei der UNB angefragt, wie der aktuelle Bearbeitungsstand im vorliegenden Fall sei. Die UNB hat im Anschluss daran erklärt, dass auf Grund des Sommerhochwassers 2013, die Bearbeitung des Falls zwischenzeitlich ruht. Eine weitere Stellungnahme werde im Januar 2014 erfolgen. Leider enden an diesem Punkt die von der Quelle bereitgestellten Informationen und Dokumente, sodass ein abschließendes Ergebnis des Falles leider nicht dargestellt werden kann.

6.2.3 Zusammenfassung

Bei der Betrachtung des Fallbeispiels 2 wird dem unbeteiligten Betrachter deutlich, dass die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange an die Gewässerunterhaltung seitens der Unterhaltungspflichtigen (LfG und UHV), aus fachlichen oder personellen Gründen, missachtet wurden. Es ist Anwohnern und einer Naturschutzvereinigung zu verdanken, dass die schweren Eingriffe in den Gewässerhaushalt überhaupt aufgefallen sind. Die Weiterleitung und Anforderung zur Stellungnahme an die zuständigen bzw. übergeordneten Stellen erfolgte ebenfalls durch die Initiative der Naturschutzvereinigung. Im Fallverlauf wird dabei mehr als deutlich, wie schleppend, absichtlich oder unabsichtlich, eine Prüfung des Sachverhalts erfolgt. Der Grund hierfür liegt auf der Hand, da keine der beteiligten Parteien einen Fehler bzw. eine Missachtung vorhandener Vorschriften und Gesetze eingestehen will. Fakt ist, dass es aus Sicht des UHV nachvollziehbar ist, dass dieser durch die kurzfristige Mittelzuweisung an eine schnelle Umsetzung der Mittel in eine Gewässerunterhaltungsmaßnahme interessiert ist. Anderenfalls wären die Gelder ungenutzt geblieben und verfallen. Daher wurde im Dezember ein Gewässer 2. Ordnung, welches Teil eines FFH-Gebietes ist, in einem großen Abschnitt einer Grundräumung unterzogen. Zusätzlich wurde das Gewässer verbreitert und der Aushub als Wall am Gewässerrand abgelagert.

Eine Grundräumung in den Wintermonaten stellt dabei aus naturschutzfachlicher Sicht keine schonende Gewässerunterhaltung dar. Sie tangiert vor allem die Ruhezeit von Amphibien und Fischen, womit in diesem Fall mindestens der Schlammpeitzger und der Moorfrosch betroffen waren.

In der heutigen ökologischen Gewässerunterhaltung sollte eine Räumung der Gewässersohle nur einseitig, punktuell oder in längeren Gewässern nur abschnittsweise erfolgen. Das anfallende Räumgut ist für mind. 24 Stunden am Gewässerrand abzulagern, um darin enthaltenen Lebewesen eine Flucht zu ermöglichen, anschließend ist das Material zu entfernen (LANDRATSAMT BODENSEEKREIS, o.J.). So wird vermieden, dass die Uferbereiche zusätzlich eutrophiert und damit in ihrer pflanzensoziologischen Ausprägung verändert werden.

Es kann nur vermutet werden, dass es auf Grund der Randbedingungen (Sommerhochwasser 2013, angespannte Personallage, Zeitdruck durch die Mittelzuweisung) zur Missachtung des Artenschutzrechtes gekommen ist. Seitens des Unterhaltungspflichtigen hätte vor dem Eingriff eine FFH-VP in Auftrag gegeben werden müssen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzgüter ausschließen zu können. Im Falle einer Gefahrenabwehr (Hochwasserschutz) bzw. wenn überwiegendes öffentliches Interesse vorgelegen hätte (Abwehr privatwirtschaftlicher Schäden), wäre die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 45 Abs. 7 Nr. 1 von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zwingend erforderlich gewesen. Bedingt durch die unterlassene FFH-VP wurde der Unterhaltungspflichtige aufgefordert, eine nachträgliche FFH-VP durchzuführen. Im Ergebnis wurde eine erhebliche Beeinträchtigung nachgewiesen. Aus diesem Grund unterbreitete die UNB mehrere Vorschläge in Form von Kohärenzsicherungsmaßnahmen, zur Minderung der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes, an den Unterhaltungspflichtigen. Leider konnten sich beide Beteiligten nicht auf einen Konsens einigen, wodurch das Abstimmungsverfahren weiterhin läuft. Eine Beteiligung der Naturschutzvereinigung am Verfahren wurde bis Anfang 2014 nicht gewährleistet.

7 Handlungsanleitung

Ursprüngliches Ziel der vorliegenden Arbeit war es, anhand von Beispielen aus der Gewässerunterhaltungspraxis eine Handlungsanleitung für den Umgang mit europarechtlich geschützten Arten zu erstellen. Auf Grund der Tatsache, dass im Ergebnis der Recherchearbeiten nur zwei Fallbeispiele zur Verfügung stehen, kann der Anspruch an eine praxisnahe und fachlich fundierte Handlungsanleitung nicht erfüllt werden. Daher wurde versucht, auf Grundlage der vorhandenen Quellen und Daten, zumindest eine annähernd praktikable Grundlage in Form eines Ausschlussverfahrens (siehe Anhang 5) zu erarbeiten. Zunächst wird an Hand der ersten Fragen geklärt, ob die Maßnahme bzw. die Maßnahmen in Verbindung mit einem Natura-2000-Gebiet stehen. Aus der Antwort ergibt sich zunächst, ob das Vorhaben einer FFH-VP (Abschnitt 1-3) oder einer saP (Abschnitt 4) zu unterzogen werden kann.

Abschnitt 1 greift die Frage auf, in wie weit sich die Maßnahmen als einheitliches oder mehrere Projekte qualifizieren. Darauf folgt, im Abschnitt 2, ob eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-VP bei einheitlichen oder mehreren Projekten im Hinblick auf den Zeitpunkt der Gebietsausweisung notwendig ist (Kap. 4.3.1). Im dritten Abschnitt wird dann die eigentliche FFH-VP abgehandelt (vgl. Kap. 4.3.2).

Der Abschnitt 4 gibt Aufschluss über die Abhandlung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Als zusammenfassende Übersicht dient Tabelle 6.

Tabelle 6: Vergleich von FFH-VP und saP aus Sicht der Gewässerunterhaltung (vgl. LVwA, o.J. b) (verä. durch Autor)

	FFH-VP	saP
Ausgangssituation	Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wenn diese nicht als Gebietspflfemaßnahmen den Erhaltungszielen dienen) oder abflusssichernder Maßnahmen (ordnungsgemäßer Abfluss): z.B. Beseitigung von feuchten Hochstauden, Grundräumung in Gewässern mit Bitterling, Rotbauchunke usw., Schilfbeseitigung mit Blaukehlchenvorkommen	Durchführung von abflusssichernder Maßnahmen (ordnungsgemäßer Abfluss): z.B. Beseitigung von Röhrichten, Entfernung von Biberdämmen zu sensiblen Zeiten, Gehölzbeseitigung zw. 01.März und 30.September
Auswirkung	erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen: - Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL - Arten nach Anhang II - Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL	Betroffenheit von: - Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), - sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) - Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten")
Rechtsgrundlage	Verschlechterungsverbot, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL	Verbotstatbestände § 44 ff. BNatSchG
Zuständigkeiten	Gewässer 1. Ordnung: LHW im Benehmen mit UNB (bei NSG Betroffenheit im Einvernehmen ONB); Gewässer 2. Ordnung: UHV im Benehmen mit UNB (Bei NSG Betroffenheit im Einvernehmen mit ONB)	Für besonders geschützte Arten: UNB Für besonders geschützte Arten: ONB
Rechtsfolge	FFH-VP, Art. 6 Abs. 3 der FFH -Richtlinie (Verschlechterungsverbot) bzw. § 34 BNatSchG: - Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten	Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Verbotstatbestände): - besonders geschützte Tierarten zu verletzen und zu töten, - streng geschützte Tierarten oder eurpä. Vogelarten erheblich zu stören, - Fortpflanzung- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören - besonders geschützte Pflanzen zu beschädigen oder zu zerstören
Ausnahmen	Nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG: - zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschl. solcher sozialer und wirtschaftlicher Art - keine Zumutbare Alternative ohne/geringer Beeinträchtigung - Kohärenzsicherungsmaßnahmen	a) gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: -zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden, - aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art - wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population eintritt (bei ungünstigem Erhaltungszustand darf Ausnahme nur unter außergewöhnlichen Umständen zugelassen werden, auch bei ernsthaften Schäden am Eigentum) b) gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG (Befreiung): - wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde

8 Diskussion

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, anhand von Beispielen aus der Gewässerunterhaltungspraxis eine Handlungsanleitung zum Umgang mit europarechtlich geschützten Arten zu generieren. Bei der thematischen Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen ist die Entscheidung gefallen, die Inhalte der Arbeit am Beispiel der Gewässerunterhaltung für Gewässer 2. Ordnung in Sachsen-Anhalt anzupassen. Dies hat den Hintergrund, dass es nach Erkenntnis des Autors, vor allem jene Gewässer 2. Ordnung sind, die in der Praxis am häufigsten von der Umsetzung von Projekten betroffen sind. Bereits bei der Quellenrecherche wurde deutlich, dass es eine Vielzahl von Publikationen zum Thema Artenschutz und Gewässerunterhaltung gibt. Meist handelt es sich um Leitfäden oder Anleitungen zur fachgerechten Umsetzung von Großprojekten wie Eisenbahntrassen, Bundesfernstraßenbau oder Bundeswasserstraßen (z.B. BMVBS, 2009). Diese beinhalten in den meisten Fällen das Thema Artenschutz aus rein rechtlicher Sicht. Ein Bezug zur Gewässerunterhaltungspraxis ist eher selten erkennbar. Es fehlt im Allgemeinen an konkreten Hinweisen für den Umgang mit geschützten Arten und Lebensräumen für die ausführenden Organe. Diese benötigen, nach Auffassung des Autors eine kompensierte und schnell anwendbare Handlungsanleitung, um Konflikte mit dem Arten- und Gebietsschutz zu vermeiden. Die meisten der verwendeten Quellen wurden durch Fachbehörden oder in deren Auftrag, über Institute und Planungsbüros, angefertigt (vgl. WVT, 2012; MEULR, 2011; KIFL, 2000). In wie weit sich diese an aktuelle Beispiele aus der Unterhaltungspraxis anlehnen, konnte nicht ermittelt werden.

Zur rechtlichen Einordnung der Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt, wurden zunächst die Ziele, Aufgaben und Besonderheiten der Gewässerunterhaltung im Kontext der aktuellen Gesetze in den ersten Abschnitten erläutert. Auf Grund der Fülle an fachlichen Informationen fiel es schwer, die notwendigen Informationen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und dabei die fachlichen Inhalte zu berücksichtigen. Die Bewältigung der Anforderungen an die Gewässerunterhaltung wird in Sachsen-Anhalt von insgesamt 27 Unterhaltungsverbänden als Träger öffentlichen Rechts realisiert. Ihnen obliegt die Sicherung der Landesentwässerung, Hochwasserschutz und Schadensabwehr wirtschaftlicher und sozialer Belange unter Berücksichtigung der europarechtlichen Anforderungen, das Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu überführen oder diesen zu erhalten. Im Hinblick auf die Gewährleistung dieser Aufgaben kann die personelle Ausstattung als zu gering erachtet werden. Vor allem im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange scheinen die Unterhaltungsverbände überfordert (PIEPER, MLU 2014, mdl. Mitt.). Dies wird umso deutlicher, als das die Verbandsgebiete in weiten Bereichen, Bestandteil von Natura-2000-Gebieten sind. Die FFH- und VS-RL stellen dabei wesentliche Kernelemente des europäischen Naturschutzrechtes dar. Dieses basiert auf dem Gebietsschutz (vgl. auch § 34 BNatSchG), mit Hilfe dessen ein EU-weit kohärentes Netz NATURA 2000 entstanden ist, sowie dem strengen Artenschutz (vgl. auch § 44 BNatSchG). Zur genaueren Beschreibung der beiden artenschutzrechtlichen Instrumente (FFH-VP/saP), wurde zunächst ein fachlicher Rahmen durch Ausführungen zu Natura-2000 und dessen Umsetzungsstand in Deutschland und Sachsen-Anhalt hergestellt. Anschließend wurde eine Artenliste erstellt, auf deren Grundlage die beiden Prüfverfahren Anwendung finden. Bei der Erstellung dieser Liste wurde

versucht, alle relevanten Arten für die Gewässerunterhaltung (2.Ordnung) aufzunehmen und deren Schutzstatus sowie die Verbreitungsschwerpunkte und artspezifischen Besonderheiten für jede einzelne Art abzuhandeln. Als Ergebnis entstand eine Übersichtstabelle, die auf Grund ihres Umfangs und der dynamischen Entwicklungsprozesse (wechselndes Artenspektrum in Gewässern durch Umwelteinflüsse und Klimaveränderung) keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine regelmäßige Aktualisierung auf Grundlage neuester Erkenntnisse voraussetzt. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt ist die Einordnung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen als Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG. Hieraus ergaben sich folgende Fragen: Unter welchen Bedingungen können Unterhaltungsmaßnahmen als einheitliches Projekt oder als mehrere Projekte identifiziert werden und wie verfährt man mit Maßnahmen, welche vor einer Schutzgebietsausweisung einer Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange unterzogen wurde? Die Beantwortung dieser Fragen konnte unter Verwendung einer Hauptquelle (Albrecht & Gies, 2014) beantwortet werden. Dabei wurde ein starker Bezug zur Rechtsprechung des EuGH und BVerwG hergestellt. Weitere, aktuellere Bezüge ließen sich nicht ermitteln. Die Fragen, ob, und in wie weit die Äußerungen der Gerichte der bei der Umsetzung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen eingeflossen sind, konnte nicht beantwortet werden. Hier wären Informationen aus praxisnahen Quellen von Vorteil gewesen. Bei der Abhandlung der FFH-VP und saP wurde versucht, die rechtliche Einordnung und den Ablauf in einer übersichtlichen Art darzustellen, da sich bereits mehrere Autoren mit der Thematik intensiv befasst haben. Um das Thema wieder näher in die Unterhaltungspraxis zu rücken, wird ab Kapitel 5 (Praktische Umsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung am Beispiel von Gräben) versucht, an Hand gängiger Methoden der Gewässerunterhaltung, die Bedeutung von Fließgewässern als Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten hervorzuheben. Dabei wurden die ersten Grundlagen für die spätere Handlungsanleitung ermittelt und zusammengestellt (ökologische Maßnahmen; Schonzeiten; betroffene Arten). Die hier beschriebenen Erkenntnisse und Informationen entstammen zu hundert Prozent der einschlägigen Literatur und basieren leider nicht auf persönlichen Aussagen der UHV. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des praxisnahen Anspruches der Masterarbeit bedauerlich. Im Verlauf der Rechercharbeiten konnten seitens der UHV kaum Informationen bereitgestellt werden. Auch durch eine direkte Kontaktaufnahme war es fast allen Unterhaltungsverbänden aus zeitlichen und personaltechnischen Gründen nicht möglich praxisnahe Informationen und Beispiele für „best practice-Szenarien“ zu liefern. Selbst eine Kontaktaufnahme zum Dachverband der Gewässerunterhaltungsverbände (Wasserverbandstag e.V.) erbrachte nicht das gewünschte Ergebnis. Das ursprüngliche Interesse seitens des MLU konnte auch nicht aufrechterhalten werden, da auch dort die personelle Auslastung der zuständigen Referate mehr als angespannt ist. Erst im weiteren Verlauf der Erarbeitungsphase, wurden durch einen UHV und eine Naturschutzvereinigung, Informationen und jeweils ein konkretes Fallbeispiel zur Thematik Artenschutz und Gewässerunterhaltung zur Verfügung gestellt (siehe Fallbeispiel 1 und 2). Es lässt sich nur vermuten, dass sich neben der angespannten personellen Lage aller Beteiligten, ein ergiebiger Informationsaustausch auf Grund fachlicher Unsicherheit oder Befangenheit, nicht eingestellt hat. Viele Unterhaltungsverbände müssen sich täglich mit dem Artenschutz auseinandersetzen und „nebenbei“ ihren Aufgaben und Pflichten nachkommen. Es ist daher

anzunehmen, dass in vielen Fällen die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange untergeht oder auf Berufung irrtümlicher Annahmen, geopfert wird. Auf Grund des fehlenden Untersuchungsumfangs (Fallbeispiele) konnte dem Anspruch an eine fachlich fundierte und praxisnahe Handlungsanleitung nicht genüge getan werden. Um dies zu gewährleisten, wären zusätzliche Fallbeispiele, zum Vergleich der Ausgangssituationen und den Ergebnissen, notwendig gewesen. In so fern konnte das Ziel der Masterarbeit nur teilweise und auf Basis weniger praxisnaher Beispiele realisiert werden. Der Wasserverbandstag e.V. hat bereits in seinem ersten Teil zum Thema Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt „Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt – Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen“ angekündigt, dass ein Teil B „Praktische Umsetzung“ in Bearbeitung ist (vgl. WVT, 2012, S. 45). In diesem Teil ist vorgesehen, die rechtlich-fachlichen Rahmenbedingungen durch konkrete Beispiele aus der Gewässerunterhaltung zu untermauern. Es wäre wünschenswert, wenn sich ein Abschnitt des Werkes intensiv mit der Thematik des Artenschutzes befassen würde. So wäre Sachsen-Anhalt in der Lage, eine Basis für das gute Verhältnis von Artenschutz Gewässerunterhaltung auf theoretischer und praktischer Ebene, zukunftsorientiert und generationsübergreifend, zu gewährleisten.

9 Zusammenfassung

In der heutigen Zeit unterliegt ein Fließgewässer einer Vielzahl von Anforderungen. Vor allem die Gewässer 2. Ordnung spielen für die Landesentwässerung eine herausragende Bedeutung. Daneben erfüllen sie aber auch die Ansprüche an einen strukturreichen Lebensraum und beherbergen ein breites Artenspektrum innerhalb der dicht besiedelten Landschaft. Ihre Entwicklung zum guten ökologischen Zustand bzw. Potential ist eine Forderung der EU-WRRL. Deren Inhalte werden durch das WHG der Bundesrepublik und die Wassergesetze der Länder in nationales Recht umgesetzt. Um die Ansprüche an ein Gewässer zu erfüllen, wurden in Sachsen-Anhalt 27 Gewässerunterhaltungsverbände mit der Unterhaltung einschließlich Pflege und Entwicklung betraut. Dabei kommt es regelmäßig zu Konflikten mit dem Arten- und Gebietsschutz. Auf Grund von Rechtsunsicherheit oder fachlichen Defiziten blieben die artenschutzrechtlichen Belange meist auf der Strecke. Die Arbeit verfolgt daher das Ziel, durch die Darstellung des rechtlichen Rahmens, die Verdeutlichung der Gewässerunterhaltungsorganisation und der Umsetzungsstrategie in der Praxis, eine Handlungsanleitung zum Umgang mit europarechtlich geschützten Arten zu erarbeiten. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass in der heutigen Unterhaltungspraxis die Annahme vorherrscht, dass Unterhaltungsmaßnahmen, im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses, als Mittel des Hochwasserschutzes oder der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses, als ständig wiederkehrende bzw. regelmäßige Vorhaben, generell legitim und in jeden Fall gesetzeskonform sind. Damit sind, nach derzeitiger Auffassung der UHV, die Unterhaltungsmaßnahmen von einer regelmäßigen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange befreit. Diese Annahme galt bisher auch für Maßnahmen innerhalb oder im Wirkungsbereich von Natura-2000-Gebieten. Gemäß § 34 (1) BNatSchG sind „Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen“, was i.d.R. mit Hilfe des Instrumentariums der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Bis mindestens zum EuGH-Urteil vom

10.01.2006 fehlte es an der notwendigen Rechtsicherheit, ob die Gewässerunterhaltung unter die FFH-VP-relevanten Projekte fällt. Spätestens mit der gerichtlichen Entscheidung, das Art, Umfang und der Ausführungsrhythmus eine Prüfpflicht auslösen, dürfte dies zu einer Etablierung der FFH-VP in der Gewässerunterhaltungspraxis geführt haben. Außerhalb der Schutzgebiete unterliegt die Gewässerunterhaltung ebenfalls strengen artenschutzrechtlichen Anforderungen. So begründet das o.g. Gericht, dass die Gewässerunterhaltung nur dann von einer artenschutzrechtlichen Prüfung befreit ist, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert (vgl. 44 (4) BNatSchG). Um dies rechtssicher darzulegen, bedarf es einer Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durch die Träger der Gewässerunterhaltung. Ihr unterliegen die sog. Anhang IV-Arten, die Europäischen Vogelarten sowie mittelfristig auch die sog. Verantwortungsarten nach § 54 (1) Nr. 2.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, J. & GIES, M. (2014): Zulässigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen an Infrastruktureinrichtungen und Gewässern in Natura 2000-Gebieten im Lichte der Rechtsprechung des EuGH. In: Natur und Recht (NuR), 36/2014, Springer Verlag, S. 235-236.
- ANL; Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (2006): Laufener Spezialbeiträge 2/06 - Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten.
http://www.anl.bayern.de/publikationen/spezialbeitraege/doc/lsb2006_2_004_himmelsbach_ueberblick_ffh_vertraeglichkeitspruefung.pdf
- BBN; Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. (2015): Natura 2000 - Vorgehen und Stand der Umsetzung in Sachsen-Anhalt. Hannover, 27.02.2015. http://www.bbn-online.de/fileadmin/AK_Natura_2000__Arten_und_Biotopschutz__Schutzgebiete/Downloads/2015_02_27_Umsetzung_Natura_Pietsch.pdf (18.03.2016).
- BDLA; Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarlande.V. (2004): Kleiner Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung; eine Arbeitshilfe für Akteure und Entscheidungsträger auf der Ebene der Kommunen in Rheinland---Pfalz, Mainz.
- Beck Verlag (2015): Beteiligung von Naturschutzverbänden bei Beeinträchtigungen von sog. FFH-Gebieten - Pressemitteilung des BVerwG Nr. 25 vom 1.4.2015 (Urt. v. 1.4.2015 – 4 C 6.14). <http://rsw.beck.de/cms/main?docid=367971> (17.08.2016).
- Bernotat, D. (2007): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Kontext anderer Planungsvorhaben. Präsentation im Auft. des BfN. https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/11-04-07_Bernotat_BfN_FFH-VP.pdf (12.08.2016).
- Bernotat, D. (2010): Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Präsentation Halle/Saale, Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hersg.).
- BfN; Bundesamt für Naturschutz (2012): Ausweisungsverfahren der Schutzgebiete im Netz Natura 2000. https://www.bfn.de/0316_meldeverfahren.html (02.04.2016).
- BfN; Bundesamt für Naturschutz (2012a): FFH Verträglichkeitsprüfung. https://www.bfn.de/0306_ffhvp.html (01.06.2016).
- BfN; Bundesamt für Naturschutz (2012a): Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). https://www.bfn.de/0306_eingriff-cef.html (30.08.2016).
- BfN; Bundesamt für Naturschutz (2013): Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands. http://www.bfn.de/0302_verantwortungsarten.html (11.06.2016).

- BFN; Bundesamt für Naturschutz (2014): Die Vogelschutzrichtlinie.
<http://www.bmub.bund.de/themen/natur-arten-tourismussport/naturschutz-biologische-vielfalt/natura-2000/vogelschutzrichtlinie/> (23.09.2015).
- BFN; Bundesamt für Naturschutz (2015): Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands.
<https://biologischevielfalt.bfn.de/verantwortungsarten.html> (10.06.2016).
- BfN; Bundesamt für Naturschutz (2015a): Ausnahmeregelung § 45 Abs. 7 BNatSchG für Eingriffe
https://www.bfn.de/0306_eingriff-ausnahmeregelung.html (24.08.2016).
- BFN; Bundesamt für Naturschutz (2016): Monitoring gemäß FFH-Richtlinie.
https://www.bfn.de/0315_ffh_richtlinie.html (02.09.2016)
- BMU; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2013): Die Wasserrahmenrichtlinie – Eine Zwischenbilanz zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme 2012:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/wasserrahmenrichtlinie_2012.pdf (12.05.2015).
- BMUB; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2014): Natura 2000.:
<http://www.bmub.bund.de/themen/natur-arten-tourismussport/naturschutz-biologische-vielfalt/natura-2000/> (22.07.2016).
- BMUB; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2014 a): Die fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) <http://www.bmub.bund.de/themen/natur-arten-tourismussport/naturschutz-biologische-vielfalt/natura-2000/ffh-richtlinie/> (12.05.2016).
- BMVBS; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn.
- BMVBS; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
https://www.kuestendaten.de/publikationen/Datencontainer/Einzeldokumente/FFH_Leitfaden_15_04.pdf (23.07.2016).
- BNatSchG; Bundesnaturschutzgesetz vom 01.März 2010.
- Epiney, A. & Gammenthaler, N.(2009): Das Rechtsregime der Natura 2000-Schutzgebiete. NOMOS, S. 94-95.
- FLAMME, J. & REICHENBACH, M. (2012): Die FFH-rechtliche Abweichungsprüfung, NuL 44 (6), 2012, S. 173- 178. http://www.arsu.de/sites/default/files/flammereichenbach_2012_die_ffh-rechtliche_abweichungspruefung.pdf (08.07.2016).

- GELLERMANN, M. (2001): Natura 2000 – Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl.
- GELLERMANN, M. (2009): Europäischer Gebiets- und Artenschutz in der Rechtsprechung. Natur und Recht (2009) 31, S. 8-13.
- GFG; Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung mbH (GFG) (2010): Wie muss eine modifizierte Gewässerunterhaltung aussehen, um die Ziele der WRRL zu erreichen: http://www.gfg-fortbildung.de/web/images/stories/gfg_pdfs_ver/Hessen/MiFulda_Werra/10_miFuWerra_v2_wacker.pdf (17.08.2015).
- GFG; Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung mbH (GFG) (2002): Fortbildungsthema „Gewässerunterhaltung in geschützten Gebieten“. http://wbw-fortbildung.net/pb/site/wbw-fortbildung/get/documents_E-156708937/wbw-fortbildung/Objekte/PDFs/GNS/Themenordner/gns-unterhaltung-schutzgebiete-2002-oeffentlich.pdf (20.07.2016).
- GFG; Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung mbH (GFG) (2013): Mähen – Krauten – Räumen. Die klassischen Unterhaltungsarbeiten und deren ökologische Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer. http://www.gfg-fortbildung.de/web/images/stories/gfg_pdfs_ver/R_P/IsenEckbach/2014/14_isen_inhouse_v1.pdf (17.06.2015)
- GRUTTKE, H. (2004): Grundüberlegungen, Modelle und Kriterien zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa - eine Einführung. In: Horst Gruttke (Bearb.): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten - Referate und Ergebnisse des Symposiums "Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Tierarten mit Vorkommen in Mitteleuropa" auf der Insel Vilm vom 17. - 20. November 2003. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 8, Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg 2004, S. 7 – 23
- KIEL, E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer FFH-VP. Vortrag im Auft. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- KIFL; Kieler Institut für Landschaftsökologie (2000): Schutzkonzept für gefährdete Wasserpflanzen der Fließgewässer und Gräben Schleswig-Holsteins. Teil C Gräben. S. 1-3.
- KÖPPEL, PETERS, WENDE (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. UTB, Stuttgart (Hohenheim).

- KORTE, E. (BFS-Riedstadt) (2012): Moderne Grabenunterhaltung unter Beachtung besonderer naturschutzfachlicher Aspekte. Vortrag im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung „Gewässerentwicklung Aktuell 2012“ des LUWG und der GFG.
- LANA; Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/ingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf (03.07.2016).
- Landratsamt Bodenseekreis (o.J.): Grabenräumung und Naturschutz.
<https://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/natur-landschaftsschutz/grabenraeumung.html> (12.07.2015).
- LAU; Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2013): Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt. <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/liste-der-verantwortungsarten-fuer-das-land-sachsen-anhalt> (30.07.2016).
- LAU; Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2015): Besonders geschützte und streng geschützte Arten. <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/internationaler-artenschutz-cites/grundlagen/besonders-geschuetzte-und-streng-geschuetzte-arten/> (10.10.2015).
- LAU; Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2015a): Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/arten-und-lebensraumtypen/lrt-anhang-i-ffh-rl/> (16.05.2016).
- LFU BW; Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2000): Unterhaltung und Pflege von Gräben:http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/15384/unterhaltung_und_pflege_von_graeben.pdf?command=downloadContent&filename=unterhaltung_und_pflege_von_graeben.pdf (20.05.2015).
- LFU; Bayrisches Landesamt für Umwelt (2008): Unterhaltung von Gräben. Broschüre. Augsburg, 2008
- LFU; Bayrisches Landesamt für Umwelt (2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Verfahrenshinweise. <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/verfahrenshinweise/index.htm> (09.08.2016).
- LFULG; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (o.J.): Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie. <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8062.htm> (12.07.2016).
- LUNG MV; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1

- Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf (12.06.2016).
- LVwA LSA; Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (o.J.): Umsetzung der EU-Richtlinien "Natura 2000" in Sachsen-Anhalt.: http://www.natura2000-lsa.de/natura_2000/upload/2_natura_2000/LVO/Natura2000_Grundlagen.compressed.pdf (22.07.2016).
- LVwA LSA; Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (o.J.a): Rechtliche Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien: <http://www.natura2000-lsa.de/natura-2000/umsetzung-in-sachsen-anhalt/> (24.07.2016).
- LVwA LSA; Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (o.J.b): Gewässerunterhaltung und Naturschutzrecht. Broschüre, Referat Naturschutz, Landschaftspflege.
- MEULR; Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig HOLSTEIN (MEULR) (2011): Arten- und Naturschutz bei der Gewässerunterhaltung: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Umwelt/pdf/ArtenNaturschutzGewaesserunterhaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (13.07.2015).
- MUNLV NRW; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen
http://www.lanuv.nrw.de/uploads/tx_commercedownloads/60007.pdf S. 75-77
- NAGEL, P.-B. (2015): Mehr Ausnahmen bei Eingriffsvorhaben in Natura 2000-Gebieten - ANLiegen Natur 37/1, S. 93–94;
www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/kohaerenzsicherung/. (30.08.2016).
- NLWKN; Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (o.J.): Artenschutzrechtliche Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html (12.97.2015).
- PIEPER, WILHELM (2014): mündliche Mitteilung vom 04.12.2014, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MLU) Sachsen-Anhalt.
- SATZUNG DES UNTERHALTUNGSVERBANDES „SELKE/OBERE BODE“ in Quedlinburg vom 24.09.2015:
<http://unterhaltungsverband-sob.de/down/SatzungUHV.pdf> (06.03.2016).

SATZUNG DES UNTERHALTUNGSVERBANDES „TAUBE-LANDGRABEN“ in Aken Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 02.03.2010: http://www.anhalt-bitterfeld.de/media/pdf/amtsblatt_ab_jan_2010/07-2010/taubesatzung.pdf (13.03.2016).

SCHULZE, M., SÜßMUTH, T., MEYER, F., HARTENAUER, K. (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB) (Hrsg.): RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle. Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt. http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-_und_Biotopschutz/Dateien/Streng-geschuetzte-Arten.pdf (30.07.2016).

SPEKTRUM DER WISSENSCHAFT VERLAGSGESELLSCHAFT MBH (2000): Lexikon der Geowissenschaften – Gewässerausbau: <http://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/gewaesserausbau/5855> (11.04.2015).

SPEKTRUM DER WISSENSCHAFT VERLAGSGESELLSCHAFT MBH (2001): Lexikon der Geographie – Einzugsgebiet: <http://www.spektrum.de/lexikon/geographie/einzugsgebiet/1947> (20.03.2015).

STABENOW, TH. (o.J.): Gewässerpflegeplan Alster Rönne – Ein Baustein für einen ordnungsgemäßen Abfluss und für eine ökologische Funktionalität. Kreis Segeberg, Fachdienst Wasser-Boden-Abfall: http://www.lwbv.de/import/media/pdf/aktuelles_vor_ort/AlstRoen_Info_KBVs_GewPflgPI_Sta.pdf (22.06.2015).

STK; Staatskanzlei und Ministerium für Kultur (o.J.): Wasserrahmenrichtlinie, Ziele – Fristen - Organisation, Termine und Aufgaben, Zeitplan zur Wasserrahmenrichtlinie: <http://www.wrrl.sachsen-anhalt.de/de/bewirtschaftungsplanung/ziele-und-organisation/zeitplan-wrrl/> (12.07.2016).

THIELE, V. (2014): Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung in Mecklenburg-Vorpommern, 23. Neubrandenburger Kolloquium. Biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH. Butzow. http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=131885 (30.07.2016).

UBA; Umweltbundesamt (2015): Ökologischer Zustand der Fließgewässer: <http://www.umweltbundesamt.de/daten/gewaesserbelastung/fliesssgewaesser/oekologischer-zustand-der-fliesssgewaesser> (14.07.2015).

Umweltbericht Stadt Quedlinburg (o.J.): Umweltbericht mit integriertem Eingriffsgutachten, 15. Änderung FNP/VbB-Plan Nr. 32 Stadt Quedlinburg. <http://www2.quedlinburg.de/bi/pdf/00034510.pdf> (12.07.2016).

- UMWELTBUNDESAMT ÖSTERREICH (2015): EU-Wasserrahmenrichtlinie - Zentrale Zielsetzungen in der europäischen Wasserpolitik: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/wasser/eu-wrrl> (16.07.2015).
- UNTERHALTUNGSVERBAND ILSE – HOLTEMME (o.J.): Gewässerschau: <http://www.uhv-ilse-holtemme.de/seite/194968/gew%C3%A4sserschau.html> (18.06.2016).
- UNTERHALTUNGSVERBAND NUTHE / ROSSEL (2015): Verbandsversammlung - § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung (Auszug): <http://www.uhv-nuthe-rossel.de/seite/196683/verbandsversammlung.html> (02.03.2016).
- WBWF; Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH (2015): Gewässerschau – mehr als eine Pflichtaufgabe. Grundlagen, Organisation und Durchführung. Broschüre, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).
- WG LSA; Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.März 2011.
- Württemberg, T. (2010): Schutzgebietsausweisungen vs. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz – Anmerkungen zu dem Papenburg-Urteil des EuGh vom 14.01.2010 – C226/08, NuR 2010, S. 316-318.
- WVG AG LSA; (Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz) vom 20. März 2007: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=WVGAG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true>
- WVT & U.N.A.; Wasserverbandstag e.V. & Kommunale Umwelt-Aktion (Hrsg.) (2014): Fachplaner 2015 – Gewässerunterhaltung 3. Ordnung. http://www.umweltaktion.de/pics/medien/1_1424690374/2014-11-14_Fachplaner_GU.pdf (12.07.2016)
- WVT; Wasserverbandstag e.V. (Hrsg.) (2012): Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt – Teil A: Rechtlicher-fachlicher Rahmen. 1. Auflage.
- WVZ; Wasserverbandstag e.V. (o.J.): Der Wasserverbandstag e.V.: <http://www.wasserverbandstag.de/der-wvt/ueber-uns.html> (23.03.2016).

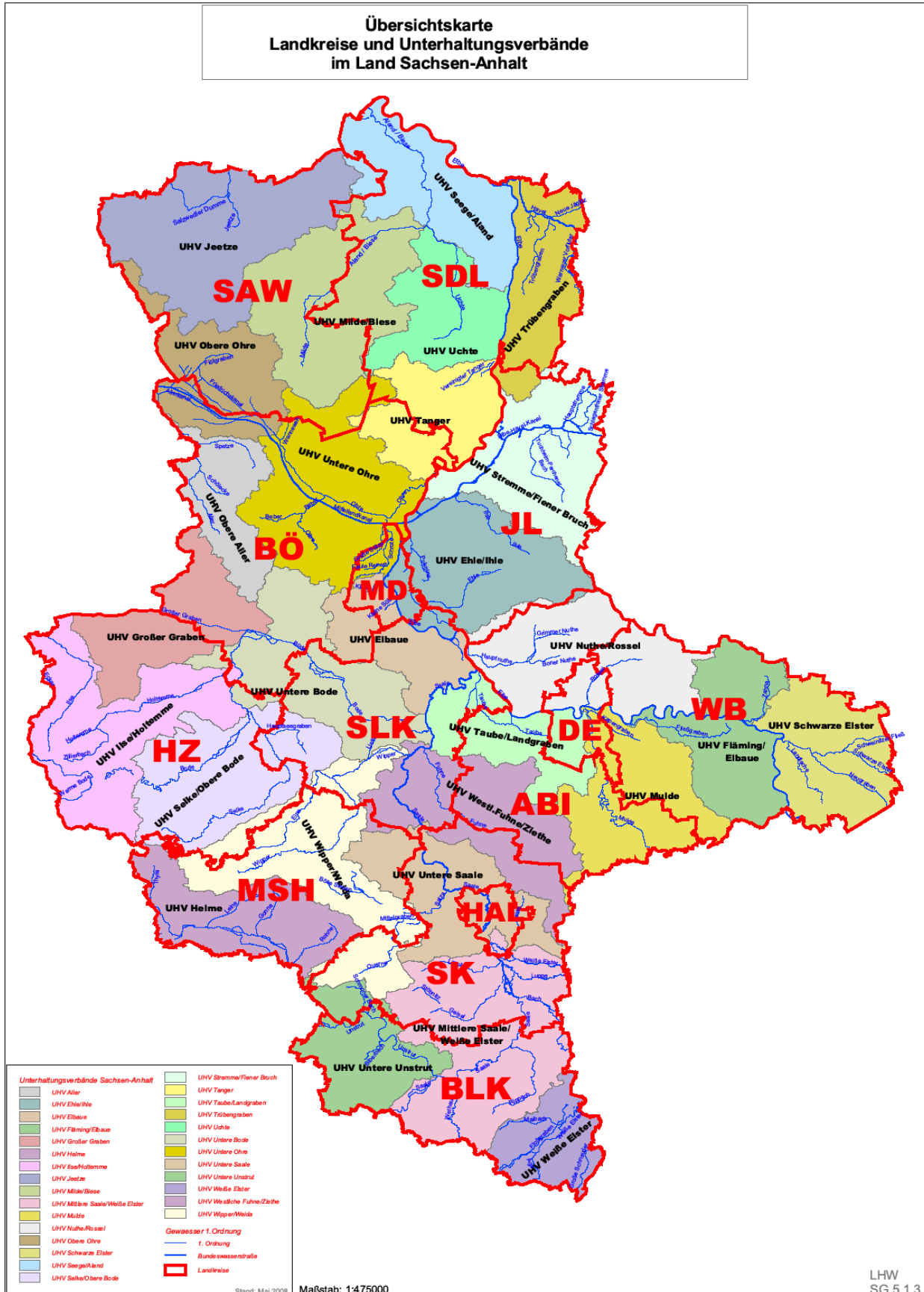
Anhänge

Anhang 1: Unterhaltungsverbände in Sachsen-Anhalt (Wasserverbandstag e.V. 2016; verändert durch Autor)

<p>ABI 007 Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel Wiesenweg 4 39264 Lindau</p>	<p>BK 002 Unterhaltungsverband Großer Graben An der Pferdekoppel 1 39393 Am Großen Bruch / OT Neuwegersleben</p>	<p>SDL 004 Unterhaltungsverband Tanger Werner-Seelenbinder-Ring 1 39517 Tangerhütte</p>
<p>BK 004 Unterhaltungsverband Obere Ohre Gewerbegebiet West 2 39646 Oebisfelde</p>	<p>BK 005 Unterhaltungsverband Aller Gewerbegebiet West 2 39646 Oebisfelde</p>	<p>SDL 008 Unterhaltungsverband Trübengraben Birkenweg 56 39539 Havelberg</p>
<p>BK 007 Unterhaltungsverband Untere Ohre Ramstedter Str. 26 39326 Zielitz</p>	<p>BLK 006 Unterhaltungsverband Untere Unstrut Breite Straße 6 06638 Karsdorf</p>	<p>SLK 002 Unterhaltungsverband Westliche Fuhne/Ziethen Am Grönaer Weg 6 06406 Bernburg</p>
<p>BLK 009 Unterhaltungsverband Weiße Elster Lindenallee 20 06712 Zeitz</p>	<p>HAL 002 Unterhaltungsverband Untere Saale Brachwitzer Straße 17 06118 Halle Saale</p>	<p>SLK 006 Unterhaltungsverband Taube-Landgraben in Aken Grundweg 83 39218 Schönebeck</p>
<p>HZ 005 Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode Kaiserstraße 12 06484 Quedlinburg</p>	<p>HZ 007 Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme Am Thie 6 38871 Ilsenburg</p>	<p>WB 004 Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue Schulplatz 5 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf</p>
<p>JL 002 Unterhaltungsverband Ehle/Ihle Verband Alte Ziegelei 39291 Möckern/OT Stegelitz</p>	<p>JL 005 Unterhaltungsverband Stremme-Fiener Bruch Heinigtenweg 14 39307 Genthin</p>	<p>WB 010 Unterhaltungsverband Schwarze Elster Ahornstraße 38 06917 Jessen OT Kleinkorga</p>
<p>MSH 004 Unterhaltungsverband Helme Alter Stadtweg 206 06528 Wallhausen OT Riethnordhausen</p>	<p>SAW 003 Unterhaltungsverband Jeetze Gerstedter Weg 5c 29410 Salzwedel</p>	<p>SDL 003 Unterhaltungsverband Seege/Aland Bahnstraße 15 39615 Hansestadt Seehausen</p>

SDL 005 Unterhaltungsverband Uchte Johannisstraße 3 39576 Hansestadt Stendal	SK 002 Unterhaltungsverband Mittlere Saale - Weiße Elster Bahnhofstr. 32 06242 Braunsbedra	SLK 005 Unterhaltungsverband Elbaue Grundweg 83 39218 Schönebeck
SLK 009 Unterhaltungsverband Untere Bode Ernst-Thälmann-Straße 14 39435 Borne	WB 008 Unterhaltungsverband Mulde Großer Hagweg 8 06773 Gräfenhainichen	SAW 005 Unterhaltungsverband Milde/Biese Am Bahndamm 18 39624 Kalbe (Milde)

Anhang 2 Übersichtskarte Landkreise und Unterhaltungsverbände im Land Sachsen-Anhalt (Stand Mai 2008) (LHW 2008)



Anhang 3 Liste der artenschutzrechtlich bedeutenden Arten für die Gewässerunterhaltung an Gewässern 2. Ordnung in Sachsen-Anhalt

Teil A: Säugetiere und Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
Säugetiere (Mammalia)							
<i>Castor fiber albus</i>	Europäischer Biber	x	x				nationaler Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt an Elbe, Mulde und Havel; bevorzugt i.d.R. kleine Fließgewässer und Grabensysteme zum anstauen
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	x	x			x	Schwerpunktvorkommen Elbe, Mulde, Havel, Ohre, Tanger; derzeit leichte Ausbreitung; große Territorialansprüche, daher sensibel gegenüber Lebensraumfragmentierung
Kriechtiere (Reptilia)							
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		x				weite Verbreitung, wegen des hohen Wärmebedürfnisses fehlend in den Hochlagen des Harzes, Nachweislücken aber auch in der nördlichen Altmark sowie stark agrarisch (ackerbaulich) geprägten Landstrichen; nutzt gern Uferböschungen

Teil B: Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
Vögel (Aves)							
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger				x		eher seltener Brutvogel wasserständiger Schilfröhrichte; ist leichten Bestandsschwankungen unterworfen
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger			x	x		ehemaliger Brutvogel (bis 1928); aktuell sehr seltener Durchzügler
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger				x		seltener Brutvogel; Schwerpunkt vorkommen an Havel und Elbe
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel			x	x		vor allem an Fließgewässern mit Steilufern, wie z.B. Mulde, Unstrut, Saale; im Herbst/Winter verstärkt auch an Standgewässern
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel			x	x		sehr seltener Brutvogel großer strukturreicher Röhrichte; auch in der Bergbaufolgelandschaft
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			x		x	regelmäßiger, zunehmender Gastvogel in allen Landesteilen
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch			x	x		weit verbreiteter Brutvogel mit deutlichem Schwerpunkt an der Elbe und im nördlichen Landesteil; Bestand derzeit stabil
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			x		x	verbreiteter Brutvogel in Röhrichten an Stillgewässern und Gräben (teilw. auch Ackerbruten)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine				x		stark abnehmender Bestand; Schwerpunkt in Flussauen und Mooren im nördlichen ST
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn (Teichralle)				X		weit verbreiteter, aber nicht sehr häufiger Brutvogel an Gewässern mit üppiger Vegetation
<i>Grus grus</i>	Kranich			x		x	aktuell zunehmender Brutvogel; vorzugsweise Erlenbrüche; nutzt auch Feuchtgebiete und deren Be- und Entwässerungsgräben; Schwerpunkte des Vorkommens im nördlichen ST; Rastplätze im Herbst zunehmend auch in südlichen Landesteilen
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel			x	x		seltener Brutvogel in Schilfgebieten; aktuell zunehmender Bestand

Teil C: Käfer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
Käfer (Coleoptera)							
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	x				für schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben
<i>Scintillatrix mirifica</i>	Großer Ulmen-Prachtkäfer				x		holomediterran-pontisches Faunenelement mit starker Bindung an Feldulme, in ST ein aktuelles Vorkommen im Mittelelbegebiet

Teil D: Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
Lurche (Amphibia)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		x				relativ anspruchslos; Gewässer ohne Fischbesatz; sonnige Bereiche
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	x				besonnte, vegetationsreiche, fischfreie Flachgewässer mit starker jahreszeitlicher Wasserstandsdynamik

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		x				verbreitet im Flach- und Hügelland, gemieden werden große Acker- und Waldgebiete sowie die Höhenlagen des Harzes; besiedelt bevorzugt Sekundärlebensräume (Abgrabungen, Tagebaue, wassergefüllte Fahrspuren auf Übungsplätzen und Baustellen etc.), typischer Pionierbesiedler
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		x				Pionierart (vgl. <i>Bufo calamita</i>)
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		x				bevorzugen Gewässer mit ausgepr. Ufervegetation; direkte Nähe zu Landlebensräumen (Laubwälder/Gehölzbestände)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		x				weit verbreitet im Flach- und Hügelland, fehlend in der Magdeburger Börde und im Harzgebiet; kl. vegetationsreiche Gewässer; Sekundärbiotop
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		x				Schwerpunkt in feuchten Niederungsgebieten der nördlichen und östlichen Landesteile, nach Süden deutlich ausdünnend, bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		x				Laub(-misch)wald; Schwerpunkte im Unterharz, Harzvorland, Flechtinger Höhenzug und Ziegelrodaer Forst; teilw. im Offenland; Laichgewässer in Waldnähe
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		x				nur sehr sporadische Verbreitung, z.B. mittlere Altmark und Drömling, östlicher Vorfläming, Dübener Heide und Ziegelrodaer Forst; starke Bindung an das oftmals anmoorige Laichgewässer (kaum Anwanderungen über längere Distanzen bekannt);
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	x				weite Verbreitung in ST; besiedelt stehende und schwach fließende Gewässer, sonnenexponierte und verkrautete Gewässer

Teil E: Rundmäuler und Knochenfische

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
Rundmäuler und Knochenfische (Cyclostomata et Osteichthyes)							
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	x					schwach fließende und stehende, feinsandige Gewässer mit geringem Pflanzenbewuchs; gräbt sich tagsüber im Sediment ein
<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	x					charakteristische Fischart sauerstoffreicher Bäche und Flüsse mit steinigem Sohlsubstrat, vorrangig im Berg- und Hügelland, Flachlandvorkommen selten; in ST landesweiter Verbreitungsschwerpunkt im Mittel- und Unterharz
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	x					aktuell nur vereinzelt im Bereich der Mittelelbe und unteren Mulde nachgewiesen, wahrscheinlich aber (inzwischen wieder) mit positivem Bestandstrend; kleinere bis mittlere Gewässer (teil-)mineralisch mit sandig-schlammigen Sedimenten; zumeist eingegraben im Uferbereich
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	x					Schwerpunktvorkommen im Harz (Selke, Wipper, Bode); teilw. Flachlandbäche des Flämings und Vorflämings, der Altmark, der Dübener Heide und der Helmeniederung; Ansprüche ähnlich <i>Lampetra fluviatilis</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	x					besiedelt stehende oder langsam fließende Gewässer mit Schwerpunkt vorkommen an der Mittel- und Oberelbe, der Havel, der Mulde und im Drömling; auch sehr strukturarme Grabensysteme werden als Lebensraum angenommen
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	x					Vorkommen über das ganze Land verteilt; vor allem Kleingewässer der Flussauen von Elbe, Saale, Havel und Schwarzer Elster sowie des Ohre-Aller-Hügellandes; benötigt zur Eiablage und Entwicklung vitale Vorkommen von Großmuscheln, wie Fluss-, Teich- oder Malermuschel

Teil F: Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
Schmetterlinge (Lepidoptera)							
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	x					In ST aktuell nur lokal verbreitet in Feuchtwiesen und Halbtrockenrasen mit Vorkommen des Teufelsabbiss (<i>Succisa pratensis</i>) bzw. der Tauben-Skabiose (<i>Scabiosa columbaria</i>) als Raupennahrung
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	x	x				In ST nur wenige, meistens ältere Fundorte, v.a. in der Umgebung größerer Flüsse, aktuelle Vorkommen nur aus der Elster-Luppe-Aue um Halle; LR: feuchtwarme eschenreiche Wiesentäler und Auen im Bereich krautreicher Laubmischwälder
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge (Russischer Bär)	x					aktuelle Funde nur im Selketal und bei Thale; gern an Waldsäumen; Falter saugt bevorzugt an Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>); Vork. an schattigen, feuchten und hochstaudenreichen Schluchten und an Ufern,
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuer	x	x				In ST nur wenige, v.a. ältere Fundorte von Magdeburg nordwärts bis in die Altmark; LR: feuchte Offenlebensräume; strukturreiche Feuchtwiesen; Fließgewässer und Gräben mit Ampfer-Beständen (<i>Flussampfer</i> , <i>Rumex hydrolapathum</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x	x				In ST noch mehrere Fundorte in den Auen großer Flüsse mit z.T. größeren Individuendichten, Hauptvorkommen im Elbe-Mulde-Gebiet, mehrere ältere Vorkommen aus der Letzlinger Heide, um Naumburg, dem östlichen Harzvorland und Zeitz; LR: feuchte, offene Bereiche (Wiesen, Grabenränder etc.) mit Beständen der Futterpflanze Großer Wiesenknopf und der entsprechenden Ameisenarten
<i>Simyra nervosa</i>	Schrägflügel-Striemeneule				x		In ST sehr selten gefunden, LR: intakte Feuchtwiesen, Seggenrieder und Schilfröhrichte

Teil G: Libellen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
Libellen (Odonata)							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		x				Vorkommen streng an die Krebschere gebunden; Altwässer der Mittleren Elbe
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	x			x		Wiesengraben und Bäche in wärmebegünstigten Niederungen; in ST weiter verbreitet als ursprünglich angenommen; Schwerpunkt Helmeniederung; bundesweit bedeutsame Vorkommen
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	x			x		Vorkommen in ST lokal eng begrenzt; Hauptvorkommen in Helmeniederung; diese sind von bundesweiter Bedeutung
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		x				nur ein Vorkommen bei Magdeburg belegt; weitere Nachweise unsicher; schilfbestandene Altarme von Flüssen oder auch anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	x	x				Fließgewässerart; Hauptvorkommen an Elbe, Mulde und Fliethbach; neuerdings Ausbreitung an den kleineren Flüssen, wie Unstrut, Saale, Weißer Elster; Bächen ab 50 cm Breite; relativ anspruchslos

Teil H: Krebstiere und Weichtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
Krebstiere (Crustacea)							
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs				x		stehende und fließende Gewässer mit klarem, sauerstoffreichem Wasser; in ST stark bestandsrückläufig mit vielen lokalen Extinktionen; landesweiter Verbreitungsschwerpunkt im Harz (v.a. Nordostharz, Bodesystem), wenige Flachlandvorkommen, die sich auf die Dübener Heide (oberes Fliethbachsystem), den Raum Haldensleben und die Nordabdachung des Zeitzer Forstes konzentrieren; große Verwechslungsgefahr mit Amerikanischem Flusskrebs
Weichtiere (Mollusca)							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	x				in ST ausgestorben/verschollen; letzter Nachweis 1900, Leerschalenfunde 2003 in einem Altwasser im NSG „Kreuzhorst“ südlich Magdeburg; lebt in der Verlandungszone vegetationsreicher Stillgewässer und langsam fließenden Wiesengräben mit dichten Wasserpflanzenbeständen, z.B. Altwässer der Auen

<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel				x		in ST ausgestorben/verschollen; letzter Nachweis 1964; lebt in größeren Fließgewässern (z.B. Saale, Unstrut, Elbe), seltener in Bächen und Gräben; aktuelle Vorkommen in den bislang wenig untersuchten Grabensystemen im Norden ST (z.B. Dummeniederung) sind nicht ausgeschlossen
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	x	x				in ST in der Helme- (Hauptvorkommen in der Kleinen Helme) sowie der Dummeniederung (Kalter Graben, Beeke) aktuell nachgewiesen
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	x					im ST relativ weit verbreitet; Vorkommen in permanent grundwassernahen, (extensiv genutzten) Feuchtwiesen und -brachen, Röhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenbeständen
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	x					in ST erst in den vergangenen Jahren nachgewiesen, z.B. Fuhneniederung, Hecklingen, Gutenberg nördlich Halle; lebt überwiegend in Feuchtbiotopen mit Röhrichten und Großseggenriedern

Teil I: Farn- und Blütenpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anha. II	FFH-Anha. IV	VS-RL Anha. I	BAV Anl. 1 Sp. 3 (streng geschützt)	EG-VO Anha. A	Vorkommen/Bemerkungen
Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)							
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	x	x				atlantisch verbreitete Art: landesweit aktuelle Funde evtl. am Rande des Flechtinger Höhenzuges und im Randbereich der Annaburger Heide; Ufer stehender Gewässer einschl. Gräben
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut		x				Schlammfluren an Elbe, in ST sehr selten und nur an Mittlerer Elbe zwischen Landesgrenze Sachsen und Dessau; trockengefallene Ufer von Teichen, Tümpeln, Altwässern und Flüssen
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	x				nur noch 4 Vorkommen auf Feuchtwiesen im südlichen Landesteil; Westgrenze des Areal

Anhang 4: Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt (Stand 08.02.2013) (LAU, 2013) [sic]

Elbe-Biber, *Castor fiber albicus*

Die Unterart des Europäischen Bibers war gegen Mitte des 20. Jh. nahezu ausgestorben und hat sich ausgehend von wenigen Exemplaren an der Mittleren Elbe wieder ausgebreitet. Heute sind in Sachsen-Anhalt die geeigneten Lebensräume im Einzugsgebiet der Flüsse Elbe, Saale, Mulde und Havel weitgehend besiedelt.

Feldhamster, *Cricetus cricetus*

Der Feldhamster ist ursprünglich eine Art der Steppenlandschaften, die hauptsächlich auf Ackerstandorten vorkommt. Infolge der Intensivierung im Feldbau ist die Art großräumig vom Aussterben bedroht. In Sachsen-Anhalt tritt die Art hauptsächlich noch auf Schwarzerdeböden im Mitteldeutschen Trockengebiet auf.

Wildkatze, *Felis silvestris*

Die Wildkatze ist an größere Waldgebiete gebunden. In Sachsen-Anhalt liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Harz.

Mopsfledermaus, *Barbastella barbastellus*

Die Mopsfledermaus ist auf ausgedehnte Wälder angewiesen. Die Wälder müssen eine naturnahe Altersstruktur mit einem hohen Totholzanteil, insbesondere als Voraussetzung für Wochenstubenquartiere aufweisen. Winterquartiere befinden sich vor allem in Gebäuden und unterirdischen Objekten.

Mausohr, *Myotis myotis*

Das Mausohr ist in Europa weit verbreitet. Überwiegend aufgrund von Pestizidbelastung und Eingriffen in Quartiere in Gebäuden ging der Bestand stark zurück, erholt sich aber zurzeit wieder. Die Art ist in Sachsen-Anhalt weit verbreitet.

Großtrappe, *Otis tarda*

Die Großtrappe war bis in die 1960er Jahre nahezu flächendeckend in den Acker- und Grünlandgebieten Sachsens-Anhalts verbreitet. Nach gravierenden Rückgängen durch Nutzungsintensivierung in der Agrarlandschaft ist ihr Vorkommen aktuell auf das Fiener Bruch und die angrenzenden Ackerflächen beschränkt und von intensiven Schutzmaßnahmen abhängig. Einzeltiere suchen nach wie vor auch die alten Einstandsgebiete, insbesondere im Zerbster Land, der Magdeburger Börde und im Stendaler Raum, auf.

Rotmilan, *Milvus milvus*

Etwa 60 % der Weltpopulation des Rotmilans brüten in Deutschland und davon wiederum ein hoher Anteil in Sachsen-Anhalt. Hier ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet. Schwerpunkte des Vorkommens befinden sich im Harzvorland aber auch in Teilen der Elbaue.

Mittelspecht, *Dendrocopos medius*

Der Mittelspecht ist Bewohner totholzreicher Eichen- oder sehr alter Buchenwälder. Dementsprechend befinden sich die Schwerpunktorkommen in Hartholzauen an der Elbe und

Hangwäldern des Harzes. Aber auch im Flechtinger Höhenzug und im Colbitzer Lindenwald sind höhere Brutdichten zu verzeichnen.

Feuersalamander, *Salamandra salamandra*

In Deutschland ist *Salamandra salamandra* vor allem im bewaldeten westlichen, mittleren und südwestlichen Hügel- und Bergland verbreitet, in Sachsen-Anhalt liegt der Schwerpunkt im Bereich des Harzes, dazu haben sich isolierte Populationen in der Altmark und im Ohre-Aller-Hügelland gehalten. Beobachtungen von Feuersalamandern gelingen insbesondere bei Regenwetter und sowie nachts, wenn die Tiere aktiv sind.

Rotbauchunke, *Bombina bombina*

Die Schwerpunktorkommen innerhalb Deutschlands liegen in Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Die westliche Verbreitungsgrenze durchzieht Sachsen-Anhalt in Nord-Süd-Richtung. Auch hier sind in den letzten Jahren starke Bestandseinbußen zu verzeichnen. Hauptsächlich besiedelt *Bombina bombina* stehende Flachgewässer sowohl innerhalb als auch außerhalb der Überflutungsaue.

Nördlicher Kammolch, *Triturus cristatus*

Die Art ist in Deutschland wie auch in Sachsen-Anhalt eher lückig verbreitet. *Triturus cristatus* besiedelt fast ausschließlich möglichst dauerhaft wasserführende stehende Gewässer, wobei dann die Flachwasserzonen eine reiche Krautschicht aufweisen. Gefährdungen können der Art hauptsächlich durch Stoffeinträge (Eutrophierung) aus der Landwirtschaft sowie durch den Einsatz von Nutzfischen entstehen.

Heldbock, *Cerambyx cerdo*

Das Hauptverbreitungsgebiet der Art für Deutschland liegt in Sachsen-Anhalt, hier im Bereich des Biosphärenreservates Mittelelbe sowie in der Colbitz-Letzlinger Heide. Momentan erscheint der Bestand als gesichert, allerdings ist damit zu rechnen, daß sich die Situation in den kommenden Jahren verschärfen wird. Als Brutbaum nutzt *Cerambyx cerdo* vorwiegend die Stieleiche *Quercus robur*, die im Altersstadium einen gewissen Umfang und geeignete Standortfaktoren (Besonnung) aufweisen muß. Da ein Großteil der derzeit besiedelten Alteichen stark abgängig ist, wird sich perspektivisch eine Lücke in der Faunentradition zeigen – es fehlen geeignete Brutbäume.

Goldener Scheckenfalter, *Euphydryas aurinia*

Früher war *Euphydryas aurinia* in Deutschland und auch in Sachsen-Anhalt weiter verbreitet. Inzwischen sind die Vorkommen in Deutschland sehr stark rückläufig. Die Art bildet zwei „Ökotypen“ aus, wobei die Populationen an Feuchtstandorten besonders gefährdet und z. g. T. bereits erloschen sind. Im sachsen-anhaltinischen Harz werden einige wenige montane Naßwiesen besiedelt, wobei das Vorkommen der Futterpflanze *Succisa pratensis* und die Offenhaltung der Wiesenflächen essentiell für den Weiterbestand der Art sind.

Haarstrangwurzeleule, *Gortyna borelii*

In Deutschland ist *Gortyna borelii* extrem selten, in Sachsen-Anhalt kann nur noch über eine Population berichtet werden. Frühere lokale Vorkommen in Flußauen sind erloschen. Der letzte aktuelle Fundort ist durch Gehölzsukzession bereits stark beeinträchtigt.

Schlehen-Jaspiseule, *Veleria jaspidea*

In Deutschland ist die Art extrem selten, es existieren nur noch wenige isolierte Vorkommen. Die letzte Population von *Valeria jaspidea* im Süden Sachsen-Anhalts ist in ihrem Existenz durch das Überwachsen der „Krüppelschlehen“, d. h. die Verbuschung kleinwüchsiger Schlehenbestände an Xerothermhängen, gefährdet.

Braungrauer Bergwald-Steinspanner, *Elophos vittaria hercynicus*

In Deutschland ist *Elophos vittaria* in den Alpen weiter verbreitet. Die hochgradig isolierte endemische Unterart *E. vittaria hercynicus* kommt ausschließlich im Hochharz vor, sie sollte aufgrund ihres Vorkommens in den lichten, blockreichen Bergfichtenwäldern infolge des Prozessschutzes im Nationalpark derzeit als gesichert gelten.

Zierliches Brillenschötchen, *Biscutella laevigata subsp. gracilis*

Diese Unterart des Brillenschötchens kommt nur im Elbetal zwischen Wittenberg und Magdeburg sowie nördlich von Halle vor. Es besiedelt offene Sandtrockenrasen auf den Hochufern der Elbe bzw. verwitternden Gesteinen im Saaletal. Durch Nutzungsaufgabe mit nachfolgender Verfilzung, Verbuschung und Bewaldung sind insbesondere die Vorkommen am Elbufer sehr stark gefährdet.

Zwerg-Zypergras, *Cyperus michelianus*

In Deutschland gibt es nur ein natürliches Vorkommen des Zwerg-Zypergrases auf Schlammfluren eines Altwassers südlich von Wittenberg. Nicht in jedem Jahr können sich die Pflanzen entwickeln. Nur wenn flache Uferbereiche, die normalerweise mehrere Monate im Jahr überflutet und deshalb ohne dichte Pflanzendecke sind, im Sommer über längere Zeit trocken fallen, entwickeln sie sich aus ihren langlebigen Samen.

Stängelloser Tragant, *Astragalus exscapus*

Der Stängellose Tragant ist eine Art der kontinentalen Steppenrasen, welche teilweise auf Extremstandorten wachsen, die auch während der letzten Eiszeit eisfrei waren. In Deutschland konzentriert sich die Verbreitung auf das mitteldeutsche Trockengebiet im Regenschatten des Harzes mit Vorkommen insbesondere im Bereich der Mansfelder Seen, dem Saaletal nordwestlich von Halle und im Unstrut-Tal.

Anhang 5: Anleitung zur Anwendung und zum Ablauf der FFH-VP und saP bei der Gewässerunterhaltung

Liegt die Unterhaltungsmaßnahme im Bereich eines Natura-2000-Gebietes?

Ja: Abschnitt 1

Nein: Abschnitt 4.

Abschnitt 1 Einordnung der Maßnahmen als einheitliches oder mehrere Projekte

1.1 Liegt dem Vorhaben ein Gewässerunterhaltungsplan zu Grunde, der bereits genehmigt wurde oder dient die Maßnahme in ihrem Umfang, Methodik und Auswirkung der Erhaltung von Arten und Lebensraumtypen (Gebietspflegemaßnahmen)?

Ja: Das Vorhaben ist generell zulässig (Eine Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist angebracht)

Nein: 1.2

1.2 Entsprechen die Maßnahmen folgenden Kriterien:

- Umfang und Intensität bleiben stets gleich
- Vorhaben wird von Natur aus unterbrochen (jahreszeitlicher Ablauf) oder muss regelmäßig neu durchgeführt werden
- Auswirkungen des Vorhabens waren bei Genehmigung bereits abschätzbar
- Gleichbleibende Unterhaltungsmethode/Technik
- Gleichbleibender Ausführungsrhythmus
- Ort der Unterhaltungsmaßnahme bleibt gleich

Ja: → **einheitliches Projekt**, eine einmalige FFH-VP ist durchzuführen (Bündelung mehrerer gleichartiger Maßnahmen als einheitliches Projekt in einem Gewässerunterhaltungsplan ist von Vorteil, Auswirkungen aller Maßnahmen werden einmalig einer FFH-VP unterzogen). →weiter Abschnitt 2

Nein: 1.3

1.3 Entsprechen die Maßnahmen folgenden Kriterien?

- Umfang und Intensität ändern sich
- Unterbrechung beruht auf Entscheidung des Vorhabensträger
- Auswirkungen des Vorhabens waren bei Genehmigung noch nicht abschätzbar
- Wechselnde Unterhaltungsmethode/Technik
- Wechselnder Ausführungsrhythmus
- Ort der Unterhaltungsmaßnahme ändert sich

Ja: → **mehrere Projekte**, jede Maßnahme ist einzeln einer FFH-VP zu unterziehen (mehrere Projekte) (weiter Abschnitt 2).

Abschnitt 2 Pflicht zur Durchführung einer FFH-VP bei einheitlichen oder mehreren Projekten im Hinblick auf den Zeitpunkt der Gebietsausweisung

2.1 Handelt es sich bei einem einheitlichen Projekt (siehe Punkt 1.2) um Wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen die vor Unterschutzstellung des Gebietes begonnen wurde?

Ja: Das Vorhaben ist nicht FFH-VP-pflichtig es gilt aber das Verschlechterungsverbot und kann zur nachholenden Verträglichkeitsprüfung führen.

Nein: 2.2

2.2 Handelt es sich bei einem einheitlichen Projekt (siehe Punkt 1.2) um Wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen die nach Unterschutzstellung des Gebietes begonnen wurde?

Ja: Die Durchführung einer einmaligen FFH-VP (siehe Punkt 1.9) vor Beginn der Maßnahme ist verpflichtend, danach gilt das Verschlechterungsverbot.

Nein: 2.3

2.3 Handelt es sich im Falle von mehreren Projekten (siehe Punkt 1.3) um eine Wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahme die vor Unterschutzstellung des Gebietes begonnen wurde?

Ja: Ab Unterschutzstellung des Gebietes unterliegt jede Unterhaltungsmaßnahme einer gesonderten FFH-VP (siehe Punkt 1.9).

Nein: 2.4

2.4 Handelt es sich im Falle von mehreren Projekten (siehe Punkt 1.3) um eine Wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahme die nach Unterschutzstellung des Gebietes begonnen wurde?

Ja: Jede Unterhaltungsmaßnahme unterliegt einer gesonderten FFH-VP (siehe Punkt 1.9).

Nein: weiter mit Abschnitt 3

Abschnitt 3 Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

3.1 Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen jeweiligen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausschließen (FFH-Vorprüfung)?

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Hinweis: Unter Zuhilfenahme der Artenlisten Anhang 3 und der Lebensraumtypen aus Kap. 4.2.

Ja: keine weitere Prüfung → Vorhaben zulässig

Nein: 3.2

3.2 Kann das Projekt eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebietsbestandteile eines Natura-2000-Gebietes hervorrufen?

Ja: 3.3

Nein: nicht erheblich → Vorhaben zulässig

3.3 Können alle drei Ausnahmeverraussetzungen nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG geltend gemacht werden?

- Es darf keine zumutbare Alternative bestehen, die mit geringeren Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 verbunden ist,
- es muss ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens bestehen und,
- es müssen geeignete Maßnahmen zur Kohärenzsicherung gegeben sein.

Nein: Vorhaben unzulässig

Ja: 3.4

3.4 Wenn prioritäre Arten oder prioritäre Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt werden, so können weitere zwingende Gründe geltend gemacht werden um das Vorhaben zu genehmigen. Liegen weitere zwingende Gründe vor?

- Sie stehen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder
- das Projekt bzw. der Plan hat (zusätzlich) maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt.

Ja: Vorhaben zulässig

Nein: 3.5

3.5 Ist das Vorhaben dennoch erforderlich, so können andere Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (wirtschaftliche oder soziale) geltend gemacht werden. In diesem Fall muss zur Zulassung des Vorhabens, über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, eine Stellungnahme der Kommission eingeholt werden (§ 34 Abs. 4 (2) BNatSchG).

Abschnitt 4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

4.1 Kann eine Art der folgenden drei Punkte vom Vorhaben betroffen sein?

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten").

Ja: 4.2

Nein: Vorhaben zulässig

4.2 Bleiben unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Daten (z.B. Verbreitskarten, Gebietsartenlisten, Expertenmeinung, ect.), Arten die unter Punkt 4.1 aufgeführt sind, übrig?

Ja: 4.3

Nein: Vorhaben zulässig

4.3 Sind im Ergebnis der Bestandserfassung am Vorhabenort (Kartierung) saP-relevante Arten betroffen?

Ja: 4.4

Nein: Vorhaben zulässig

4.4 Sind saP-relevante Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt (die Betroffenheit einer Art reicht aus)?

Ja: 4.5

Nein: Vorhaben zulässig

4.5 Können alle drei Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geltend gemacht werden?

- Zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art, die für die Realisierung der Planung sprechen
- Nachweis einer rechtssicheren Prüfung zumutbarer Alternativen sowie
- Maßnahmen, die zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten ergriffen werden (FCS-Maßnahmen, favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Ja: Vorhaben zulässig

Nein: Vorhaben unzulässig

Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe.

Bernburg (Saale), 27.09.2016